

UNIVERSITÄT FREIBURG, SCHWEIZ
ZENTRUM FÜR HOCHSCHULDIDAKTIK

ERARBEITUNG EINES QUIZ ZU REPETITIONSZWECKEN
IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Abschlussarbeit zur Erlangung des Diploms
in Hochschuldidaktik und Technologie in der Lehre

Unter der Leitung von Prof. Bernadette Charlier Pasquier

Adrian HODLER

Lehrstuhl für Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht, Departement für
öffentliches Recht, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Freiburg i.Ue.

Januar 2022

Selbständigkeitserklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich meine Abschlussarbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst habe.

Rüfenacht/Freiburg i.Ue., den 11. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Selbständigkeitserklärung	I
Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	IV
Literaturverzeichnis.....	VI
I. Einführung.....	1
A. Beruflicher Kontext und Problemstellung	1
B. Lösungsvorschlag.....	2
C. Vorgehen.....	3
II. Theoretische Grundlagen	3
A. Hybrider Unterricht.....	3
B. Synchroner und asynchroner Unterricht	5
C. Voraussetzungen für ein nützliches schriftliches Quiz	6
1. Validität.....	6
2. Reliabilität.....	7
3. Einfluss auf das Lernverhalten.....	8
4. Akzeptanz	8
5. Kosten	9
D. Fragetypen.....	9
E. Prinzipien für «gute» Prüfungsaufgaben am Beispiel von Multiple-Choice-Fragen.	10
III. Praktische Umsetzung	12
A. Festlegung des Inhalts	12
1. Repräsentatives Quiz dank Blueprints	12
2. Erläuterung eines Blueprints am Beispiel der AHV	13
B. Technische Lösung.....	16
C. Erarbeiten der Fragen.....	17
1. Vorgehen.....	17

2.	Qualitätskontrolle.....	18
D.	Feedback an die Studierenden.....	19
1.	Theoretische Überlegungen	19
2.	Feedback in den Quiz.....	20
E.	Erkenntnisse aus der praktischen Umsetzung	21
F.	Schwierigkeiten bei der Umsetzung.....	22
IV.	Evaluation.....	23
A.	Zweck.....	23
B.	Ausgestaltung des Evaluationsfragebogens	23
C.	Erkenntnisse	24
V.	Reflexion.....	25
A.	Nutzen des Quiz im Rahmen der Lehrveranstaltungen.....	25
1.	Nutzen für die Studierenden	25
2.	Nutzen für den Lehrstuhl	26
3.	Persönlicher Nutzen	27
B.	Anwendung von Fertigkeiten aus der Did@cTIC-Ausbildung	27
C.	Persönliche Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Projekt.....	28
1.	Planung	28
2.	Umsetzung im Allgemeinen	29
3.	Projektbezogene Kompetenzen.....	30
4.	Präsentation.....	30
5.	Hinterfragen der eigenen Leistung.....	31
D.	Ausblick	31
VI.	Fazit.....	32
	Anhang I: Blueprints	34
	Anhang II: Fragenkataloge.....	40
	Anhang III: Evaluationsfragebogen	160

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Covid-19	coronavirus disease 2019
Diss.	Dissertation
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
et al.	et alii
etc.	et cetera
f.	und folgende
FamZ	Familienzulagen
ff.	und folgende
Fn.	Fussnote
H5P	HTML5 Package
HeiCuMed	Heidelberger Curriculum Medicinale
Hrsg.	Herausgeber
HTML	Hypertext Markup Language
Hy-sup	Europäisches Forschungsprojekt zum besseren Verständnis der hybriden Unterrichtsmethoden
insb.	insbesondere
i.S.v.	im Sinne von

i.Ue.	im Üechtland
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KV	Krankenversicherung
MC	Multiple Choice
MV	Militärversicherung
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
Nr.	Nummer
PDF	Portable Document Format
S.	Seite(n)
sog.	sogenannt(e[n])
spez.	spezielle
u.a.	unter anderem
ÜL	Überbrückungsleistungen
usw.	und so weiter
UV	Unfallversicherung
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZEFQ	Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen
zit.	zitiert (als)

Literaturverzeichnis

Die nachfolgenden Quellen werden, wo nicht anders angegeben, mit dem/den Nachnamen des Autors/der Autorin bzw. der Autoren/der Autorinnen, dem Jahr der Publikation und der einschlägigen Fundstelle zitiert.

Abdellatif Hussein/Al-Shahrani Abdullah M., Effect of blueprinting methods on test difficulty, discrimination, and reliability indices: cross-sectional study in an integrated learning program, *Advances in Medical Education and Practice* 2019/10, S. 23 ff.

Bonvin Guillaume, Dispositif hybride et approche d'apprentissage, Analyse de la relation entre un cours à dispositif hybride et l'approche d'apprentissage dans l'enseignement supérieur, *Revue Education & Formation* Nr. e-301 (Mai 2014), S. 147 ff.

Butler Melanie/Pyzdrowski Laura/Goodykoontz Adam/Walker Vennessa, The Effects of Feedback on Online Quizzes, *The International Journal for Technology in Mathematics Education* 15 (2008), Nr. 4, S. 131 ff.

Deschryver Nathalie/Lebrun Marcel, Dispositifs hybrides et apprentissage, Effets perçus par des étudiants et des enseignants du supérieur, *Revue Education & Formation* Nr. e-301 (Mai 2014), S. 75 ff.

Downing Steven M./Haladyna Thomas M., Validity threats: overcoming interference with proposed interpretations of assessment data, *Medical Education* 38 (März 2004), S. 327 ff.

Gikandi J. W./Morrow D./Davis N. E., Online formative assessment in higher education: A review of the literature, *Computers & Education* 57 (2011), S. 2333 ff.

H5P, Create, Share and Reuse Interactive HTML5 Content in Your Browser, <<https://h5p.org/>> (zuletzt besucht am 10.01.2022) (zit. H5P, Startseite)

H5P, Examples and Downloads, <<https://h5p.org/content-types-and-applications>> (zuletzt besucht am 10.01.2022) (zit. H5P, Beispiele)

Hy-sup, Dispositifs hybrides: nouvelle perspective pour une pédagogie de l'enseignement supérieur, <<http://prac-hysup.univ-lyon1.fr/webapp/website/website.html?id=1578544&read=true&pageId=1727>> (zuletzt besucht am 23.06.2021) (zit. Hy-sup, Dispositifs hybrides)

Kim Myo-Kyoung/Patel Rajul A./Uchizono James A./Beck Lynn, Incorporation of Bloom's Taxonomy into Multiple-Choice Examination Questions for a Pharmacotherapeutics Course, American Journal of Pharmaceutical Education August 2012, 76 (6), Artikel 114

Krathwohl David R., A Revision of Bloom's Taxonomy: An Overview, Theory into Practice 41, Nr. 4 (Herbst 2002), S. 212 ff.

Krebs René, Anleitung zur Herstellung von MC-Fragen und MC-Prüfungen für die ärztliche Ausbildung, Universität Bern 2004, abrufbar unter <https://www.iml.unibe.ch/attachment/7/download/mc_anleitung.pdf> (zuletzt besucht am 28.06.2021)

Landers Richard Nathaniel, Traditional, Web-based, and Hybrid Instruction: A Comparison of Training Methods, Diss., University of Minnesota 2009, abrufbar unter <<https://conser-vancy.umn.edu/handle/11299/52260>> (zuletzt besucht am 23.06.2021)

Oztok Murat/Zingaro Daniel/Brett Clare/Hewitt Jim, Exploring asynchronous and synchronous tool use in online courses, Computer & Education 60 (2013), S. 87 ff.

Pante Saskia Veronika/Fleig Andreas/Burkert Mirka/Duelli Roman/Möltner Andreas, Qualitätssicherung fakultätsinterner Prüfungen – Optimierung des Prüfungsmanagements im Heidelberger Curriculum Medicinale (HeiCuMed), Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen (ZEFQ) 162 (2021), S. 55 ff. (zit. Pante et al.)

Peraya Daniel/Charlier Bernadette/Deschryver Nathalie, Une première approche de l'hybridation, Étudier les dispositifs hybrides de formation. Pourquoi? Comment?, Revue Education & Formation Nr. e-301 (Mai 2014), S. 15 ff.

Skrypnyk Oleksandra/Joksimović Srećko/Kovanović Vitomir/Dawson Shane/Gašević Dragan/Siemens George, The history and state of blended learning, in: Siemens George/Gašević Dragan/Dawson Shane (Hrsg.), Preparing for the digital university: a review of the history and current state of distance, blended, and online learning, Athabasca University 2015, abrufbar unter <https://www.researchgate.net/publication/284023691_Preparing_for_the_digital_university_a_review_of_the_history_and_current_state_of_distance_blended_and_online_learning> (zuletzt besucht am 23.06.2021), S. 55 ff. (zit. Skrypnyk et al.)

Stieler Jona Florian, Validität summativer Prüfungen, Überlegungen zur Gestaltung von Klausuren, Bielefeld 2011

Thurnherr Gregor, Leitfaden für Autorinnen und Autoren von schriftlichen und technologiebasierten Prüfungen, Schriftlich prüfen kompakt, herausgegeben von EIT.swiss, Ausgabe 1/2020, abrufbar unter https://www.eitwiss.ch/fileadmin/user_upload/documents/Berufsbildung/Hoehere_Berufsbildung/Berufspruefung/_de/Schriftlich_Pruefen_kompakt.pdf (zuletzt besucht am 10.01.2022)

Van der Vleuten Cees P. M., The Assessment of Professional Competence: Developments, Research and Practical Implications, *Advances in Health Sciences Education* 1 (1996), S. 41 ff.

I. Einführung

Diese Diplomarbeit im Rahmen der Did@cTIC-Ausbildung an der Universität Freiburg i.Ue. hat ein berufliches Projekt zum Inhalt. In diesem geht es darum, ein Quiz zu Repetitionszwecken im Sozialversicherungsrecht zu erstellen.

A. Beruflicher Kontext und Problemstellung

Momentan arbeite ich als Diplomassistent am Lehrstuhl für Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht der Universität Freiburg i.Ue. Vom Lehrstuhl werden auf Masterstufe unter anderem die Kurse «Sozialversicherungsrecht» und «Planification de prévoyance» angeboten. Beide Vorlesungen vertiefen verschiedene Aspekte des schweizerischen Sozialversicherungsrechts¹. Sie bauen auf den im Bachelor-Kurs «Sozialrecht» erworbenen Kenntnisse zum Sozialversicherungsrecht auf. Für die Kursinhalte sind drei Personen – ein Professor, zwei Assistenten – verantwortlich. Diese halten dann auch die jeweiligen Vorlesungen.

Verschiedentlich haben wir festgestellt, dass die Master-Studierenden nicht oder nur teilweise über die notwendigen Vorkenntnisse verfügen. Deshalb haben sie Mühe, ohne Weiteres den Master-Kursen zu folgen. Aus Zeitgründen ist es indessen nicht möglich, den Stoff aus dem Bachelor-Kurs zu Beginn der jeweiligen Vorlesungsstunde zu repetieren. Ebenso wenig ist es zweckmässig, den Bachelor-Stoff auf Masterstufe noch einmal zu unterrichten. Ohne das entsprechende Vorwissen ist es umgekehrt für die Studierenden schwierig, den Master-Vorlesungen zu folgen.

Dass die Studierenden zu Beginn der Master-Vorlesungen das erforderliche Vorwissen nicht präsent haben, kann verschiedene Gründe haben. So kann die zeitliche Distanz zwischen dem Bachelor- und dem Master-Kurs (oft ein bis zwei Jahre) dazu führen, dass die erworbenen Kenntnisse wieder vergessen gehen. Im auf Französisch unterrichteten Äquivalent zur Bachelor-Vorlesung «Sozialrecht» werden die thematischen Schwerpunkte anders gesetzt, was zu einem unterschiedlichen Vorwissensstand führen kann. Gleiches gilt, wenn die Master-

¹ Im hier verstandenen Sinn umfasst das schweizerische Sozialversicherungsrecht insbesondere die AHV, die IV, die EO, die berufliche Vorsorge, die Säule 3a, die EL, die ÜL, die KV, die UV, die MV und die ALV.

Studierenden ihre vorherige Ausbildung an einer anderen Universität absolviert haben; im Extremfall ist auf Bachelor-Stufe überhaupt kein Sozialversicherungsrecht unterrichtet worden.

B. Lösungsvorschlag

Vor diesem Hintergrund ist die Idee entstanden, den Master-Studierenden ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem sie die auf Bachelor-Niveau vermittelten Kenntnisse auffrischen können. Damit sollten sie befähigt werden, den Master-Kursen problemlos folgen zu können. Da die Studierenden optimalerweise das Vorwissen bereits vor Semesterbeginn aufgefrischt haben sollten, müssten sie vor Kursbeginn Zugang zum Repetitionsinstrument haben. Damit geht einher, dass die Studierenden das Instrument «ohne fremde Hilfe» (des Lehrstuhls) nutzen können sollten. Daher anbietet es sich, eine Online-Lösung anzustreben.

Zudem sollte das Instrument möglichst «niederschwellig» daherkommen und einfach anzuwenden sein. Davon erhofft man sich eine höhere Beteiligung, wodurch es wahrscheinlicher wird, dass die Studierenden maximal von den Vorlesungen profitieren können. Ein weiterer Vorteil einer entsprechend ausgestalteten Online-Lösung besteht darin, dass die Studierenden nicht auf eine Rückmeldung vonseiten des Lehrstuhls warten müssen, sondern diese unverzüglich erhalten.

Gestützt auf diese Überlegungen habe ich mich entschieden, das Repetitionsinstrument als Online-Quiz auszugestalten. Diese Lösung kann standort- und zeitungebunden eingesetzt werden. Sie enthält zudem ein spielerisches Element, was sich – so die Hoffnung – auf die Beteiligung unter den Studierenden auswirkt. Wird das Quiz so ausgestaltet, dass die Kursverantwortlichen nicht intervenieren müssen, kann es die Studentin/der Student autonom und frei von dem Gefühl, «überwacht» zu werden, lösen.

Schliesslich kann ein derartiges Quiz nicht nur im Rahmen des Master-Kurses «Sozialversicherungsrecht» eingesetzt werden, sondern bereits im gleichnamigen Bachelor-Kurs: Die Bachelor-Studierenden können das Quiz als Repetitionsinstrument und Prüfungsvorbereitung nützen. Sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Niveau sollen schliesslich weitgehend dasselbe Wissen und dieselben Kompetenzen «geprüft» werden. Damit können mit dem gleichen Instrument mehr Studierende erreicht werden.

C. Vorgehen

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie die Idee eines Quiz zu Repetitionszwecken im Sozialversicherungsrecht in die Tat umgesetzt wird. Dazu werden zunächst ausgewählte theoretische Grundlagen erläutert (II.). Anschliessend sind verschiedene Aspekte bei der praktischen Umsetzung aufzuzeigen (III.). Um den Nutzen für die Studierenden sicherzustellen, soll das Quiz im «Betriebsmodus» von den Studierenden evaluiert werden (IV.). Schliesslich wird das Quiz in Bezug zur Did@cTIC-Ausbildung gesetzt, wobei insbesondere auf meine persönlichen Erfahrungen und erworbenen Kompetenzen eingegangen werden soll (V.). Ein Fazit fasst die wesentlichen Erkenntnisse zusammen (VI.).

II. Theoretische Grundlagen

Nachfolgend sollen die Annahmen, die dazu geführt haben, das Repetitionsinstrument als Quiz auszugestalten (vorstehend I./B.), auf ein solideres Fundament gestellt werden. Dazu wird auf den Einsatz hybrider Unterrichtsmethoden im Allgemeinen, den Begriff des synchronen bzw. asynchronen Unterrichts, den Zweck eines (Online-)Quiz sowie auf die Ausgestaltung der Fragen eingegangen.

A. Hybrider Unterricht

Im hybriden Unterricht (oft auch als *blended learning* bezeichnet²) werden den Lernenden Aktivitäten und Ressourcen angeboten, die zum Teil im Präsenzunterricht (innerhalb des physischen Kursraums) und zum Teil im Distanzunterricht (ausserhalb des physischen Kursraums) eingesetzt werden. Damit geht einher, dass sich eine hybride Unterrichtsform – zumindest teilweise – auf digitale Instrumente stützt, bspw. Lernplattformen.³ Das Verhältnis zwischen Präsenz- und Distanzaktivitäten kann, je nachdem, wie die Veranstaltung konkret konzipiert ist, erheblich variieren.⁴ Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den hybriden Unterricht im Hochschulbereich.

² Siehe dazu Skrypnyk et al. (2015), S. 61.

³ Zum Begriff des hybriden Unterrichts siehe z.B. Hy-sup, Dispositifs hybrides; Peraya/Charlier/Deschryver (2014), S. 16 ff. m.w.H.; Bonvin (2014), S. 149 ff. m.w.H.

⁴ Hy-sup, Dispositifs hybrides; Skrypnyk et al. (2015), S. 61.

Wissenschaftliche Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Studierenden bei einer hybriden Unterrichtsgestaltung bessere Leistungen erbringen als bei reinen Präsenz- oder Online-Veranstaltungen.⁵ Damit hybride Unterrichtsformen jedoch positive Ergebnisse bewirken können, müssen sie adäquat eingesetzt werden. In der Forschung sind verschiedene Faktoren identifiziert worden, die den Erfolg eines hybriden Unterrichts beeinflussen: wie die digitale Technologie eingesetzt wird (z.B. als Kommunikationsinstrument zwischen unterrichtender Person und Studierenden), wie der Unterricht gestaltet wird (z.B. interaktiv), wie der hybride Unterricht designt ist (Zusammenspiel von Präsenz- und Distanzaktivitäten), wie die Lernenden unterstützt werden, wie die Bewertung erfolgt und wie sich die bzw. der Unterrichtende verhält.⁶ So hat sich etwa gezeigt, dass sich online-basierter Unterricht eher als erfolgversprechender erweist als traditioneller Präsenzunterricht, wenn es darum geht, faktisches und erklärendes Wissen zu prüfen.⁷ Weiter wird ein rasches Feedback, unabhängig vom Unterrichtsmodus, als wichtige Rolle der Unterrichtsgestaltung angesehen.⁸

Das hier interessierende Quiz ist als Bestandteil eines hybriden Unterrichts anzusehen: Als online-basierte Distanzaktivität ergänzt es die Präsenzvorlesung. Dabei handelt es sich um ein Repetitionsinstrument. Es geht folglich hauptsächlich darum, bereits vorhandenes faktisches Wissen zu prüfen. Dazu scheinen sich Online-Aktivitäten zumindest nicht schlechter zu eignen als Präsenzaktivitäten.⁹ Auch erlaubt ein Repetitionsquiz, den Lernenden ein rasches Feedback zu geben, indem sie umgehend erfahren, ob ihre Antworten richtig waren – und dies alles noch vor dem Beginn der eigentlichen Vorlesung.¹⁰ Dieser Aspekt trägt zu einer erfolgsversprechenden Unterrichtsgestaltung bei.¹¹ Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es die spezifischen Umstände des Repetitionsquiz (Terminierung, Inhalt, Zweck etc.) nur bedingt zulassen, diese Distanzaktivität optimal auf die Präsenzaktivitäten abzustimmen, um einen maximalen

⁵ Skrypnyk et al. (2015), S. 71 ff. m.w.H. Die Autoren weisen allerdings darauf hin, dass verlässliche statistische Daten zu allfälligen störenden Faktoren fehlen und dass die untersuchten Studien nur bedingt miteinander verglichen werden können. Ähnlich auch Landers (2009), S. 17. Zu weiteren Auswirkungen des hybriden Unterrichts vgl. z.B. Deschryver/Lebrun (2014), S. 76 ff.

⁶ Skrypnyk et al. (2015), S. 74 ff., mit zahlreichen Verweisen auf weitere Studien. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, wird darauf verzichtet, näher auf die einzelnen Faktoren einzugehen.

⁷ Landers (2009), S. 17; Skrypnyk et al. (2015), S. 78 m.w.H.

⁸ Skrypnyk et al. (2015), S. 77; Gikandi/Morrow/Davis (2011), S. 2339, je m.w.H.

⁹ Vgl. soeben bei Fn. 7.

¹⁰ Zum Feedback an die Studierenden siehe auch Kap. III./D.

¹¹ Vgl. soeben bei Fn. 8.

Lernerfolg zu garantieren. Eine digitale Interaktion des/der Studenten/-in mit dem Unterrichtenden im Zusammenhang mit dem Quiz ist zum Beispiel nicht vorgesehen.

B. Synchroner und asynchroner Unterricht

Synchroner Unterricht bezeichnet echtzeitliche Lehr-Lern-Aktivitäten, an denen Unterrichtende und Lernende gleichzeitig («live») teilnehmen.¹² Beim asynchronen Unterricht finden die Aktivitäten zeitversetzt statt; es erfolgt keine zeitgleiche Interaktion zwischen den Beteiligten.¹³

Beim Repetitionsquiz handelt es sich um eine asynchrone Aktivität: Idealerweise findet sie zeitlich vor den Vorlesungen (synchrone Präsenzveranstaltung) statt. Allenfalls wird das Quiz zwischen den wöchentlich stattfindenden Präsenzveranstaltungen¹⁴ eingesetzt, sicherlich aber nicht während der Vorlesungen. Zudem kann bei einem Online-Quiz jede(r) Student/-in zeitunabhängig darauf zugreifen. Eine echtzeitliche Interaktion mit dem Unterrichtenden ist weder vorgesehen noch notwendig.

Als Vorteile von asynchronen Unterrichtsgefässen werden unter anderem die Zeitunabhängigkeit, die Möglichkeit, die Materie zeitnah individuell zu vertiefen, und der Umstand, dass sich jede(r) Studierende gleichermassen am Unterricht beteiligen kann, genannt.¹⁵ Vorliegend erweisen sich gerade die ersten beiden Punkte als wesentlich: Ein Online-Quiz bietet dem Studenten/der Studentin die Möglichkeit, zu einem Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl die Materie zu repetieren (falls dies überhaupt als nötig erachtet wird). Zudem soll das Quiz dazu dienen, allfällige Wissenslücken zu erkennen, damit diese selbständig geschlossen werden. Hierzu bietet ein zeit- und vorlesungsunabhängiges Instrument gute Voraussetzungen.

Damit geht jedoch einher, dass die soziale Interaktion (z.B. dem Dozenten direkt Rückfragen stellen) bei einem asynchronen Quiz kaum gegeben ist.¹⁶ Daher ist angedacht, dass im Quiz ein

¹² Siehe z.B. Oztok/Zingaro/Brett/Hewitt (2013), S. 88.

¹³ Siehe z.B. Oztok/Zingaro/Brett/Hewitt (2013), S. 88.

¹⁴ Der vom Lehrstuhl angebotene Masterkurs «Planification de prévoyance» ist als dreiwöchiger Intensivkurs ausgestaltet, weshalb eine Portionierung der Quizfragen zwischen den einzelnen synchronen Unterrichtseinheiten aus Zeitgründen schwieriger umzusetzen sein dürfte.

¹⁵ Oztok/Zingaro/Brett/Hewitt (2013), S. 88 m.w.H.

¹⁶ Vgl. dazu Oztok/Zingaro/Brett/Hewitt (2013), S. 92.

Hinweis eingebaut wird, wonach sich die Studierenden bei Verständnisproblemen oder Fragen zum Inhalt per E-Mail an mich wenden können.

C. Voraussetzungen für ein nützliches schriftliches Quiz

Je nachdem, wie eine Prüfung ausgestaltet ist, erweist sie sich als mehr oder weniger aussagekräftig. Eine nützliche Prüfung charakterisiert sich durch fünf wesentliche Merkmale, die sogleich erläutert werden.¹⁷ Auch das vorliegende Repetitionsquiz kann unter einem weiten Prüfungsbegriff subsumiert werden. Obschon es sich nicht um eine Abschlussprüfung handelt, wird doch der Wissensstand des/der Studenten/-in evaluiert. Somit lassen sich die Erkenntnisse aus den schriftlichen Prüfungen unter Berücksichtigung des Repetitionszwecks auf das hiesige Quiz übertragen.

1. Validität

Zunächst muss die Prüfung inhaltlich valide (gültig) sein. Die Validität ist dann gegeben, wenn die Prüfung tatsächlich das misst, was sie messen soll.¹⁸ Hier soll geprüft werden, wie gut die Studierenden das Wissen bzw. die Kenntnisse zum Sozialversicherungsrecht auf Bachelorstufe (noch) verinnerlicht haben. Das Konzept der Validität kann weiter ausdifferenziert und konkretisiert werden.¹⁹ Es sei auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- Der Prüfungsinhalt sollte für die weitere Ausbildung oder die Berufspraxis relevant sein (z.B. keine Trivialitäten prüfen).²⁰ Folglich sollte das Repetitionsquiz die für den nachfolgenden Masterkurs wichtigen Themen abdecken.
- Die Prüfung sollte ein adäquates Anspruchsniveau aufweisen.²¹ Da es sich um ein «Auffrischungsquiz» zur Kursvorbereitung handelt, sind v.a. die taxonomischen Stufen «Kennen»/«Wissen» (Begriffe, isoliertes Faktenwissen, Prinzipien usw.) und

¹⁷ Die Darstellung orientiert sich an Van der Vleuten (1996) und Stieler (2011).

¹⁸ Abdellatif/Al-Shahrani (2019), S. 24; Stieler (2011), S. 26 m.w.H.; Gikandi/Morrow/Davis (2011), S. 2338, mit Hinweisen auf verschiedene Definitionen der Validität.

¹⁹ Vgl. z.B. Stieler (2011), S. 26 ff.; Krebs (2004), S. 2 f.

²⁰ Krebs (2004), S. 2 und 4; ähnlich Stieler (2011), S. 30.

²¹ Krebs (2004), S. 2.

«Verstehen» (z.B. Informationen verknüpfen und Schlussfolgerungen ziehen) anzusprechen.²² Damit wird der Grundstein gelegt, um in der Vorlesung dieses Wissen auf neue Situationen anwenden zu können (taxonomische Stufen «Anwenden» und «Beurteilen», also bspw. einen neuen Fall mit Hilfe eines bestehenden Konzepts lösen zu können).

- Die Fragen sollten authentisch sein, also konkret und fokussiert.²³ Eine Frage soll nicht alle möglichen Teilgebiete anschneiden. Dies gilt es auch beim Repetitionsquiz zu beachten.
- Eine Prüfung sollte das zu prüfende Thema in seiner Breite abdecken und dabei sinnvolle Schwerpunkte setzen (z.B. in Anlehnung an die Lernziele).²⁴ Sie sollte mithin repräsentativ sein. Um dies zu erreichen, bietet es sich an, auf das Instrument des sog. Blueprints zurückzugreifen.²⁵ Dieser «Bauplan» dient dazu, die Erarbeitung der Fragen zu steuern und ausgewogen zu gestalten.²⁶ Auf Blueprints für das vorliegende Quiz ist an gegebener Stelle näher einzugehen (III./A.).

2. Reliabilität

Ausserdem muss die Prüfung reliabel sein. Sie muss also zuverlässig ein bestimmtes Merkmal messen.²⁷ Sachfremde Faktoren und zufällige Einflüsse sollten möglichst keine Rolle spielen. Zentral für eine hohe Reliabilität sind qualitativ hochwertige Fragen (Näheres dazu unter II./E.)²⁸ Daneben beeinflussen weitere Faktoren, wie reliabel eine Prüfung ist: eine angemessene Länge der Prüfung (um Kandidaten mit «Inselwissen» oder kleinen Wissenslücken nicht übermässig zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen), eine genügende Information der

²² Zu der diesen Ausführungen zugrundeliegenden Bloomschen Taxonomie und einer überarbeiteten Fassung derselben siehe z.B. Kim/Patel/Uchizono/Beck (2012), S. 2; Krathwohl (2002), S. 212 ff. Mit den verschiedenen taxonomischen Stufen wird das Komplexitätsniveau einer Aufgabe umschrieben.

²³ Gikandi/Morrow/Davis (2011), S. 2338; Krebs (2004), S. 3.

²⁴ In diesem Sinne Stieler (2011), S. 27.

²⁵ So Pante et al. (2021), S. 56; Abdellatif/Al-Shahrani (2019), S. 24; Krebs (2004), S. 2.

²⁶ Abdellatif/Al-Shahrani (2019), S. 24.

²⁷ Stieler (2011), S. 31; Downing/Haladyna (2004), S. 327. Zu verschiedenen Messmethoden der Reliabilität siehe Stieler (2011), S. 31 ff.

²⁸ Krebs (2004), S. 2 f.

Kandidaten (damit sie sich auf den Prüfungsinhalt fokussieren können), eine adäquate Durchführung (um Fremdeinflüsse zu minimieren) und eine objektive Bewertung der Prüfungsergebnisse.²⁹

Letztgenannte Elemente sind für das hier interessierende Quiz weniger bedeutsam. Schliesslich handelt es sich dabei nicht um eine summative Abschlussprüfung³⁰, die notenrelevant ist und daher eine möglichst objektive und präzise jedes Prüflings verlangt. Vielmehr geht es darum, herauszufinden, wie viel Wissen noch vorhanden ist. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Reliabilität gänzlich ausgeblendet würde: Für das Repetitionsquiz wird ein besonderes Augenmerk auf die Qualität der Fragestellungen gelegt, da es sich dabei um einen essenziellen Aspekt der Reliabilität handelt.

3. Einfluss auf das Lernverhalten

Eine nützliche Prüfung beeinflusst das Lernverhalten positiv. Idealerweise sollte eine anstehende Prüfung die Studierenden dazu motivieren, sich vertieft und nachhaltig mit der Materie auseinanderzusetzen.³¹ Geht es bspw. in einem Examen nur darum, Begriffe auswendig zu lernen, werden die meisten Studierenden dies tun und das Erlernete nach der Prüfung sogleich wieder vergessen. Das Repetitionsquiz soll die Studierenden ebenfalls dazu animieren, sich mit der Materie vertiefter auseinanderzusetzen, stellt aber gewissermassen einen Sonderfall dar, da sich die «Prüfung» auf das nachgelagerte Lernverhalten bezieht.

4. Akzeptanz

Gute Prüfungen werden von allen Beteiligten als solche akzeptiert.³² Sowohl Prüfende als auch Geprüfte müssen sich mit der Prüfung (Inhalt, Modus etc.) ein Stück weit identifizieren können. Dadurch sind die betreffenden Personen eher bereit, mehr in die Erstellung bzw. Vorbereitung zu investieren, was die Prüfung qualitativ aufwertet (insb. Reliabilität und Validität).³³ Die Akzeptanz für das Repetitionsquiz scheint *a priori* gegeben zu sein: Ich als «Prüfender» bin in der Gestaltung frei, weshalb ich mich stark mit dem Produkt identifizieren kann. Die «Prüflinge»

²⁹ Zu diesen und weiteren Faktoren, welche die Validität einer Prüfung (negativ) beeinflussen können, siehe Downing/Haladyna (2004), S. 327 ff.

³⁰ Zum Begriff der summativen Prüfung siehe z.B. Gikandi/Morrow/Davis (2011), S. 2336.

³¹ Zum Ganzen Van der Vleuten (1996), S. 51 f. und 59 ff.

³² Van der Vleuten (1996), S. 54.

³³ Vgl. Van der Vleuten (1996), S. 61.

dürften das Quiz akzeptieren, weil es zum einen freiwillig ist und ihnen zum andern einen Zusatznutzen (Standortbestimmung) bringt.

5. Kosten

Der ärgste Feind der soeben dargelegten Voraussetzungen für eine qualitativ hochstehende Prüfung sind die Kosten. Um eine durch und durch reliable, valide, motivierende und akzeptierte Prüfung zu erstellen, ist in der Regel ein erheblicher Aufwand notwendig.³⁴ Indessen sind die verfügbaren zeitlichen (und finanziellen) Ressourcen beschränkt. Deshalb muss in der Praxis ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen der Qualität einer Prüfung und dem dafür vertretbaren Aufwand.³⁵

Diese Überlegungen betreffen selbstredend auch das Repetitionsquiz. Insbesondere aus Zeitgründen ist es nicht möglich, das «perfekte Quiz» zu erstellen. Als Folge der zeitlichen Restriktionen wird der Umfang des Quiz begrenzt sein, sodass nicht alle in der Bachelor-Vorlesung behandelten Themen geprüft werden können. Immerhin reduziert die online-basierte automatische Auswertung der Antworten den Korrekturaufwand praktisch auf null, was als klarer Pluspunkt in dieser Hinsicht hervorzuheben ist.³⁶

D. Fragetypen

In schriftlichen Prüfungen können die unterschiedlichsten Typen von Fragestellungen verwendet werden: Freitextaufgaben, Multiple-Choice-Fragen, Lückentexte, Kurzantwortfragen usw.³⁷ Jeder dieser Fragetypen weist für die Prüfenden und die Geprüften Vor- und Nachteile auf.³⁸ Nicht mit jedem Fragetypus kann jede Kompetenz (taxonomische Stufe³⁹) gleich gut geprüft werden.⁴⁰ So eignen sich Multiple-Choice-Fragen eher dafür, isoliertes Faktenwissen zu

³⁴ Stieler (2011), S. 36; Van der Vleuten (1996), S. 61; in diesem Sinne auch Downing/Haladyna (2004), S. 330.

³⁵ Van der Vleuten (1996), S. 61.

³⁶ Vgl. auch Stieler (2011), S. 36 f.

³⁷ Einlässlich zu verschiedenen Aufgabenformaten Stieler (2011), S. 40 ff. Aus Platzgründen kann hier nicht auf die einzelnen Fragetypen eingegangen werden.

³⁸ Auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Thematik muss an dieser Stelle verzichtet werden, da dies den Umfang der Arbeit sprengen würde.

³⁹ Vgl. dazu Krathwohl (2002), S. 212 ff.

⁴⁰ Beispielhaft Thurnherr (2020), S. 12 f.

prüfen als komplexe Zusammenhänge in vielschichtigen Systemen.⁴¹ Ausserdem sollte darauf geachtet werden, dass eine Prüfung nicht zu viele verschiedene Fragetypen enthält.⁴² Dies kann einerseits die Prüflinge verwirren und andererseits dazu führen, dass anstelle der eigentlichen Materie vermehrt die Fähigkeit geprüft wird, sich auf neue Aufgabenformate einzustellen.⁴³

Die Auswahl der Fragetypen für das Repetitionsquiz wird in zweierlei Hinsicht eingeschränkt. Zum einen sollen die Studierenden eine Bewertung ihrer Antworten erhalten, ohne dass dazu ein Dritter (Lehrstuhlangehöriger) intervenieren muss. Somit sind offene Fragestellungen weniger geeignet, weil es nur schwer möglich ist, eine automatisierte Rückmeldung auf die Antwort zu geben.⁴⁴ Fragen mit nur einer richtigen Lösung (z.B. Multiple-Choice-Aufgaben) sind damit zu bevorzugen. Zum andern schränkt der Entscheid zugunsten einer bestimmten technischen Lösung die Auswahl an Fragetypen ein (siehe dazu auch nachstehend III./B. und III.C.). Das Computerprogramm, mit dem das Quiz erstellt wird, kennt in der Regel nur eine eingeschränkte Anzahl verschiedener Fragetypen.

E. Prinzipien für «gute» Prüfungsaufgaben am Beispiel von Multiple-Choice-Fragen

Wesentlich für eine reliable Prüfung sind qualitativ hochwertige Fragen bzw. Aufgaben.⁴⁵ Dies lässt sich auch auf das Repetitionsquiz zu übertragen, denn nur so können die Studierenden einigermassen zuverlässig ihren Wissensstand überprüfen. Damit stellt sich die Frage, was eine «gute» (Prüfungs-)Frage ausmacht. Dies soll am Beispiel von Multiple-Choice-Fragen mit

⁴¹ Für eine Übersicht von Lehrzielen und dazu passenden Fragetypen siehe Stieler (2011), S. 60 f. Indes ist festzuhalten, dass geschlossene Aufgaben (z.B. Multiple-Choice-Fragen) besser sind als ihr Ruf, da damit durchaus mehr als nur reines Faktenwissen geprüft werden kann; vgl. Kim/Patel/Uchizono/Beck (2012), S. 6; Stieler (2011), S. 76 f. m.w.H.

⁴² Thurnherr (2020), S. 11; Krebs (2004), S. 5.

⁴³ Krebs (2004), S. 5, nennt als weitere Nachteile einer zu grossen Vielfalt den Aufwand bei der Herstellung der Fragen und die Messqualität. In eine ähnliche Richtung deuten Downing/Haladyna (2004), S. 329.

⁴⁴ Selbst mit einer ausführlichen Musterlösung können sich Probleme ergeben: Bspw. nennt eine Studentin einen weiteren korrekten Lösungsweg, der aus der Musterlösung nicht ersichtlich ist. Zudem haben die Studierenden ein gewisses Ermessen, wenn sie die Musterlösung mit ihrer eigenen Antwort vergleichen; sie beurteilen diese womöglich anders als dies die/der Prüfende tun würde.

⁴⁵ Krebs (2004), S. 2 f. Zur Reliabilität im Allgemeinen siehe Kap. II./C./2.

mehreren Antwortmöglichkeiten aufgezeigt werden.⁴⁶ Diese Erkenntnisse lassen sich sinngemäss auf andere Fragetypen übertragen.

Die Forschung nennt verschiedene Prinzipien, die die Qualität einer Frage positiv beeinflussen:⁴⁷

- Die Frage sollte ein Thema betreffen, das für die weitere Ausbildung oder die Berufspraxis relevant ist («vorwärtsorientiert»). Beispielsweise sollte sie auf in der Praxis häufig auftauchende Fragestellungen, wichtige Fehlerquellen oder für später benötigte Lerninhalte fokussieren.⁴⁸
- Das Fragethema sollte anwendungsbezogen sein. Statt blosses Faktenwissen abzufragen, sollte von den Prüflingen z.B. anhand eines konkreten Sachverhalts verlangt werden, eine (juristische) Schlussfolgerung zu ziehen.⁴⁹
- Die Fragestellung sollte authentisch sein. Sie soll mithin möglichst konkret, fokussiert und in sich geschlossen formuliert sein. Es gilt zu vermeiden, mit einer einzigen Frage zu viele unterschiedliche Aspekte prüfen zu wollen.⁵⁰
- Es muss eine bzw. mehrere klare Lösung(en) geben. Die korrekte Antwort sollte sich eindeutig von der zweitbesten (falschen) Antwort abgrenzen und nicht auf einer umstrittenen Lehrmeinung beruhen.⁵¹
- Die Fragen sollten weder zu schwierig noch zu einfach sein. Bei zu schwierigen Fragen leidet die Reliabilität, weil auch gute Kandidaten/-innen raten müssen.⁵² Zu einfache Fragen erlauben es nicht, zwischen guten und schlechten Prüflingen zu unterscheiden.⁵³
- Die Fragen sollten klar, konzise und einfach formuliert sein. Vermieden werden sollten etwa Fangfragen, doppelte Verneinungen, zu vage oder zu absolute Quantifizierungen

⁴⁶ Die Wahl fällt auf Multiple-Choice-Fragen, weil dazu umfangreich geforscht worden ist und weil dieser Fragentypus im Repetitionsquiz verhältnismässig oft verwendet wird.

⁴⁷ Dabei werden die Qualitätsmerkmale in unterschiedlichen Prinzipien oder Strategien zusammengefasst; vgl. z.B. Stieler (2011), S. 92 ff. m.w.H. Aus Platzgründen beschränken sich die hiesigen Ausführungen auf die wesentlichen Punkte.

⁴⁸ Thurnherr (2020), S. 10; Krebs (2004), S. 4; ähnlich Stieler (2011), S. 95.

⁴⁹ Vgl. Thurnherr (2020), S. 6; Krebs (2004), S. 2.

⁵⁰ Krebs (2004), S. 3.

⁵¹ Krebs (2004), S. 3 und 18.

⁵² Krebs (2004), S. 3.

⁵³ Downing/Haladyna (2004), S. 329.

(es sei denn, sie werden bewusst eingesetzt), fehlerhafte Grammatik, unnötig komplizierte Satzstrukturen usw.⁵⁴

- Die Antworten sollten keine ungewollten Lösungshinweise (sog. «Cues»⁵⁵) enthalten, mit denen auch ohne Fachwissen auf die korrekte Lösung geschlossen werden kann. Cues können verschiedene Formen aufweisen, etwa unterschiedlich differenzierte Antworten, sich gegenseitig ausschliessende Antworten oder Lösungshinweise in anderen Fragestellungen derselben Prüfung.⁵⁶

III. Praktische Umsetzung

Aufbauend auf den dargelegten theoretischen Grundlagen befasst sich dieses Kapitel mit der praktischen Umsetzung des Repetitionsquiz. Dazu wird zunächst definiert, welche Themen in das Quiz aufgenommen werden sollen (A.). Anschliessend wird eine Software gewählt, um das Quiz zu erstellen (B.). Als Herzstück des gesamten Vorgangs werden die Fragen erstellt und in das System eingefügt (C.). Schliesslich wird auf die Rückmeldung an die Studierenden (Korrektur der Aufgaben) eingegangen (D.). Abgerundet wird dieses Kapitel durch einen reflexiven Teil zu den Erkenntnissen (E.) und Schwierigkeiten (F.) bei der praktischen Umsetzung.

A. Festlegung des Inhalts

1. Repräsentatives Quiz dank Blueprints

Damit das Repetitionsquiz für die Studierenden aussagekräftig ist, muss es den zu wiederholenden Stoff der Bachelor-Vorlesung in seiner ganzen Breite abdecken. Gleichzeitig soll das Quiz ein angemessenes Anforderungsniveau i.S.v. adäquaten taxonomischen Stufen aufweisen. Beides kann durch Blueprints sichergestellt werden.⁵⁷ Im hier interessierenden Beispiel weist

⁵⁴ Vgl. zum Ganzen z.B. Thurnherr (2020), S. 10; Stieler (2011), S. 98 ff.; Krebs (2004), S. 3 und 16; Downing/Haladyna (2004), S. 329.

⁵⁵ Zum Begriff siehe auch Krebs (2004), S. 29.

⁵⁶ Ausführlich zu ungewollten Lösungshinweisen etwa Krebs (2004), S. 17 ff. Vgl. dazu auch Thurnherr (2020), S. 11. Zur Gestaltung der Antwortoptionen auch Stieler (2011), S. 101 ff. m.w.H.

⁵⁷ Abdellatif/Al-Shahrani (2019), S. 24; ähnlich Pante et al. (2021), S. 56, und Krebs (2004), S. 2. Siehe zum Ganzen auch Kap. II./C./1.

der Blueprint die zwei Dimensionen «Thema» und «Taxonomische Stufe» auf. Dadurch wird eine repräsentative Verteilung der Fragen gewährleistet.

Der Inhalt des Quiz orientiert sich am Vorlesungsstoff der Bachelor-Vorlesung «Sozialversicherungsrecht», da gerade dieser repetiert werden soll. Um das Quiz übersichtlicher zu gestalten und den Studierenden einen gezielten Zugang zu ermöglichen, wird es in mehrere Einheiten aufgeteilt. Jede Einheit umfasst einen Aspekt der Bachelor-Vorlesung: Allgemeine Grundlagen des Sozialversicherungsrechts, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen, Berufliche Vorsorge, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung, Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen und Arbeitslosenversicherung. Für jede Einheit wird ein Blueprint mit einer feineren thematischen Unterteilung erstellt (vgl. Anhang I).

Hinsichtlich der taxonomischen Stufen des Quiz gilt es zu beachten, dass es sich um ein Repetitionsinstrument handelt. Es geht weniger darum, wie bei einer «richtigen» Prüfung, zu testen, ob die Studierenden das Erlernte auf neue Situationen anwenden können (taxonomische Stufen «Anwenden» und «Beurteilen»). Viel eher wird darauf fokussiert, dass die Studierenden ihr vorhandenes Wissen wieder «aktivieren» können bzw. erkennen, wo das Wissen nicht (mehr) vorhanden ist. Umgekehrt erscheint es bisweilen wenig zielführend, nur die unterste taxonomische Stufe «Kennen» (z.B. Begriffe kennen) zu bedienen. Daher sind die Quizfragen mehrheitlich auf der taxonomischen Stufe «Verstehen» (z.B. Zusammenhänge zwischen zwei Gesetzesbestimmungen verstehen) anzusiedeln. Wird das jeweilige Rechtsgebiet auf Bachelor-Stufe nicht vertieft beleuchtet (z.B. die Militärversicherung), verschieben sich die Quizfragen tendenziell gegen die Stufe «Kennen», da die Studierenden nicht unbedingt über die notwendigen Kenntnisse für taxonomisch anspruchsvollere Aufgaben verfügen.

2. Erläuterung eines Blueprints am Beispiel der AHV

Anhand des Beispiels zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) soll die Funktionsweise der Blueprints erläutert werden.

Der Blueprint zur AHV präsentiert sich wie folgt:

		Dimension 2: Taxonomie						
		Kennen	Verstehen	Anwenden	Gewichtung	Anteil Fragen	Bemerkungen	
Dimension 1: Themen	Einbettung der AHV (Drei-Säulen-System und Rechtsquellen)					3	2.4%	
	AHV-Revisionen					6	4.8%	wird in der Master-Vorlesung vertieft behandelt
	Versicherter Personenkreis					20	16.1%	
	Finanzierung					4	3.2%	
	Beitragsrecht					57	46.0%	wird in der Master-Vorlesung eingehend behandelt
	Gutschriften					4	3.2%	
	Splitting der Erwerbseinkommen					1	0.8%	Thema in der Master-Vorlesung
	Leistungen					21	16.9%	
	Diverses zu Leistungen/Beiträge (spez. Beitragszeiten, Preisentwicklung etc.)					3	2.4%	
	Koordination					1	0.8%	
	Organisation					2	1.6%	
	Verfahren					2	1.6%	
	TOTAL		20%	60%	20%		124	100.0%

Links in der Tabelle sind die verschiedenen in der Bachelor-Vorlesung behandelten Aspekte des AHV-Rechts aufgeführt. Die Spalte «Gewichtung» veranschaulicht, wie ausführlich die jeweiligen Aspekte in der Vorlesung behandelt werden. Dabei entsprechen die Zahlen der Anzahl Powerpoint-Folien in den Vorlesungsunterlagen (in obigem Beispiel befassen sich 20 von insgesamt 124 Folien mit dem versicherten Personenkreis). Dadurch kann der Blueprint recht genau auf die Bachelor-Vorlesung, deren Inhalte im Quiz repetiert werden sollen, abgestimmt werden. In der Spalte «Anteil Fragen» wird die Gewichtung der einzelnen Aspekte im Verhältnis zum Gesamthema prozentual ausgedrückt.⁵⁸ Die zweite Dimension des Blueprints nennt die taxonomischen Stufen «Kennen», «Verstehen» und «Anwenden» sowie deren Gewichtung in Bezug auf das Total der Quizfragen zum Thema (unten). Diverse Bemerkungen ergänzen die Blueprints.

In einem nächsten Schritt geht es darum, den Blueprint auf das Quiz zu übertragen. Dazu sind mehrere Fragen zu beantworten: Wie viele Fragen weist das Quiz insgesamt auf? Welche Aspekte werden durch wie viele Fragen abgedeckt? Welche Frage ist auf welcher taxonomischen Stufe anzusiedeln? Dabei zeigt sich rasch, dass die Kosten einem gänzlich repräsentativen Quiz im Weg stehen (vgl. dazu oben II./C./5.). So müsste im obigen Beispiel das Quiz statistisch gesehen 124 Fragen aufweisen, damit auch eine Frage zur Koordination vertreten ist, wenn eine

⁵⁸ Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es sein, dass die Summe aller Prozentangaben nicht genau 100 ausmacht.

repräsentative Verteilung angestrebt wird. Dafür reichen die vorhandenen zeitlichen und personellen Ressourcen nicht aus. Daher muss die Frageauswahl auf wesentliche Aspekte beschränkt werden. Gleichzeitig ist eine angemessene Verteilung zwischen den verschiedenen Themengebieten anzustreben. Mit einem verhältnismässigen Aufwand lassen sich ungefähr ein Dutzend Fragen pro Quiz (Thema) realisieren.⁵⁹ Je umfangreicher ein Thema ist, desto mehr Fragen werden darauf verwendet. Diese Anzahl Fragen wird danach, möglichst im Einklang mit der Gewichtung, auf die verschiedenen Aspekte eines Themas aufgeteilt.

Der ergänzte Blueprint zum Thema AHV sieht danach wie folgt aus:

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Einbettung der AHV (Drei-Säulen-System und Rechtsquellen)				3	2.4%	0.362903226	1	
	AHV-Revisionen				6	4.8%	0.725806452	1	wird in der Master-Vorlesung vertieft behandelt
	Versicherter Personenkreis				20	16.1%	2.419354839	2	
	Finanzierung				4	3.2%	0.483870968	0	kann dem Beitragsrecht zugerechnet werden
	Beitragsrecht				57	46.0%	6.89516129	6	wird in der Master-Vorlesung eingehend behandelt
	Gutschriften				4	3.2%	0.483870968	1	
	Splitting der Erwerbseinkommen				1	0.8%	0.120967742	0	Thema in der Master-Vorlesung
	Leistungen				21	16.9%	2.540322581	2	
	Diverses zu Leistungen/Beiträge (spez. Beitragszeiten, Preisentwicklung etc.)				3	2.4%	0.362903226	1	gewisse praktische Relevanz
	Koordination				1	0.8%	0.120967742	0	wichtiger bei anderen Sozialversicherungen
	Organisation				2	1.6%	0.241935484	1	
	Verfahren				2	1.6%	0.241935484	0	wird nicht vertieft behandelt
TOTAL		20%	60%	20%	124	100.0%	15	15	

In der Spalte «Theoretische Anzahl Fragen» werden die prozentuale Gewichtung (Spalte «Anteil Fragen») mit dem Total der Fragen (ganz unten) multipliziert. Die erhaltenen Resultate werden gerundet, woraus sich die Anzahl Fragen ergibt, die das Repetitionsquiz aufweisen wird. Gerundet wird nicht nach streng mathematischen Regeln, sondern darauf achtend, die Fragen möglichst breit zu streuen und praktisch wichtige Aspekte genügend zu berücksichtigen.

Dieser Vorgang wird auf die übrigen Themen übertragen: Anhand des jeweiligen Blueprints wird definiert, wie viele Fragen zu welchem Aspekt in das Quiz einfließen sollen. Dabei unterscheiden sich die Themen einerseits vom Umfang her (unterschiedliche Anzahl Fragen) und andererseits von der Gewichtung der taxonomischen Stufen (abhängig davon, wie vertieft die

⁵⁹ Zugegebenermassen ist die Beschränkung auf ca. zwölf Fragen etwas willkürlich. Zu bedenken ist indes, dass die Studierenden kaum freiwillig hunderte Quizfragen abarbeiten würden, um den Stoff zu repetieren. Daher erscheint es sinnvoller, sich auf eher wenige, dafür qualitativ hochwertige(re) Fragen zu beschränken.

Materie in der Bachelor-Vorlesung behandelt wird). Verschiedene Bemerkungen ergänzen die Blueprints und erklären die Gewichtung der Fragen.⁶⁰

B. Technische Lösung

Nebst der Struktur muss im Vornehinein die technische Lösung für das Repetitionsquiz festgelegt werden. Unbestritten ist, dass es sich dabei um eine digitale Lösung handeln muss.⁶¹ Da die Universität Freiburg bereits die Lernplattform «Moodle» breit einsetzt,⁶² bietet es sich an, diese als Grundlage zu verwenden. Damit kann sichergestellt werden, dass das Zielpublikum – die in den entsprechenden Master-Kurs eingeschriebenen Studierenden – zuverlässig erreicht wird. Die Studierenden können damit an einem Ort auf sämtliche Kursunterlagen, zu denen auch das Repetitionsquiz zählt, zugreifen.

Moodle selbst bietet verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, um ein Quiz umzusetzen. Das Repetitionsquiz wird mit der in Moodle integrierten Lösung H5P umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine freie und quelloffene Software, mit der interaktive Inhalte erstellt werden können.⁶³ Das H5P-Modul in Moodle bietet eine Funktion an, mit der ein aus mehreren Fragen bestehendes Quiz erstellt werden kann.⁶⁴ Dank einer übersichtlichen Eingabemaske lässt sich dieses auch ohne tiefgründige Informatikkenntnisse einrichten. Weiter erlaubt es die H5P-Lösung, je nach Antwort dem/der Studierenden eine unterschiedliche Rückmeldung zukommen zu lassen.⁶⁵ Auch wird das Quiz grafisch ansprechend dargestellt.⁶⁶ Schliesslich lassen sich die H5P-Inhalte verhältnismässig einfach exportieren und in einer anderen Umgebung wiederverwenden. Damit erweist sich das H5P-Modul als adäquate Lösung für das Repetitionsquiz.

Die Wahl der technischen Lösung beeinflusst die Fragegestaltung unmittelbar. So gibt die Software vor, welche Fragetypen für das Quiz verwendet und in welchem Format diese dargestellt werden können. Das H5P-Quizmodul umfasst verschiedene Fragetypen: Multiple-Choice-Fragen, Ziehen-und-ablegen-Fragen, Lückentexte mit und ohne Antwortoptionen, Richtig/Falsch-

⁶⁰ Die fertigen Blueprints sind in Anhang I ersichtlich.

⁶¹ Zu den Beweggründen siehe Kap. I./B.

⁶² Vgl. <<https://moodle.unifr.ch/>>.

⁶³ Siehe H5P, Startseite.

⁶⁴ Zur Quiz-Funktion und weiteren Verwendungsbeispielen siehe H5P, Beispiele.

⁶⁵ Vgl. dazu Kap. III./D./2.

⁶⁶ Für einen Eindruck der grafischen Darstellung siehe die Illustration in Kap. III./C./1. (am Schluss).

Fragen, Wortmarkierungsaufgaben und Freitextfragen.⁶⁷ Die beiden letztgenannten Typen erscheinen für das Repetitionsquiz ungeeignet, da sie sich entweder im juristischen Bereich als nicht zielführend erweisen oder keine autonome Korrektur durch die Studierenden⁶⁸ möglich ist. Folglich haben (nur) die übrigen Fragetypen Eingang in das Quiz gefunden.

C. Erarbeiten der Fragen

1. Vorgehen

Im nächsten – zentralen – Schritt geht es darum, die Blueprints mit der technischen Lösung zusammenzuführen: Unter Berücksichtigung der beiden Elemente werden die Quizfragen formuliert.

Inhaltlich orientieren sich die Fragen stark an den Vorlesungsunterlagen zum Bachelor-Kurs «Sozialversicherungsrecht» (was sich bereits in den Blueprints widerspiegelt). Je nach taxonomischer Stufe sind die Fragen darauf gerichtet, Faktenwissen abzufragen (Stufe «Kennen»), Vergleiche anzustellen bzw. Zusammenhänge zu erkennen (Stufe «Verstehen») oder das Wissen auf neue Situationen anzuwenden (Stufe «Anwenden»). Nicht immer lässt sich eine Frage eindeutig einer taxonomischen Stufe zuordnen, sodass die Verteilung auf die verschiedenen Stufen gemäss Blueprint mehr als Richtwert dient denn als fixe Vorgabe. Schwergewichtig sind die Quizfragen auf der taxonomischen Stufe «Verstehen» angesiedelt.

Wie vorstehend erwähnt, verteilen sich die Aufgaben auf die Fragetypen Multiple-Choice-Frage, Ziehen-und-ablegen-Fragen (Zuordnungsaufgaben), Richtig/Falsch-Fragen und Lückentexte. Bei Letzteren ist zu unterscheiden zwischen solchen, bei denen die möglichen Antworten vorgegeben sind, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Im Fragenkatalog am stärksten vertreten sind Multiple-Choice- und Richtig/Falsch-Fragen.

Der Fragenkatalog umfasst zum Schluss 134 Aufgaben, verteilt auf 12 Gebiete. Die Fragen werden, sobald sie die «Qualitätskontrolle» durchlaufen haben (dazu sogleich unter 2.), über das H5P-Modul in die Kursdokumentation auf Moodle eingefügt. Während dieses zeitintensiven Vorgangs werden die (hoffentlich) letzten Flüchtigkeitsfehler korrigiert. Anschliessend sind die Quiz einsatzbereit.

⁶⁷ Erklärungen zu den verschiedenen Fragetypen finden sich unter H5P, Beispiele.

⁶⁸ Zum Erfordernis des selbständig zu bearbeitenden Repetitionsinstrument siehe Kap. I./B.

Die grafische Darstellung einer Multiple-Choice-Frage präsentiert sich wie folgt (Beispiel aus dem Quiz zur Unfallversicherung):

Quiz Unfallversicherung (UV)

Wählen Sie alle vollständig richtigen Aussagen aus. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Obligatorisch in der Unfallversicherung versichert ist

- ein 16-jähriger Lehrling, der monatlich CHF 900.– verdient.
- eine Strafgefängene, die sich im geschlossenen Strafvollzug befindet.
- eine Selbständigerwerbende, die sich freiwillig einer Berufsvorsorgeeinrichtung angeschlossen hat.

Überprüfen

Wiederverwenden

2. Qualitätskontrolle

Damit die Studierenden einen Nutzen aus dem Quiz ziehen können, müssen die Fragen qualitativ hochwertig sein.⁶⁹ Dazu müssen sie unter anderem präzise formuliert sein und eindeutig richtige bzw. falsche Antworten aufweisen. Um dies sicherzustellen, habe ich die erste Version der Fragensammlung dem Kursverantwortlichen vorgelegt. Dieser hat die Fragen auf inhaltliche Fehler und sprachliche Ungereimtheiten durchsucht und mir anschliessend entsprechende Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Selbige habe ich übernommen und die Fragen in diesem Sinne angepasst. Insgesamt hat es sich nur um punktuelle Retuschen gehandelt; der Fragenkatalog hat nicht grundlegend überarbeitet werden müssen.

Die fortlaufende Qualitätskontrolle basiert noch auf einer weiteren Komponente: Die Studierenden werden darum gebeten, Rückmeldungen zum Quiz zu geben. Dazu wird einerseits eine Umfrage auf Moodle eingerichtet.⁷⁰ Andererseits können sich Studierende per E-Mail direkt an mich wenden, wenn sie Fragen oder Bemerkungen zu einem Quiz oder einer Aufgabe haben. Diese Rückmeldungen sollen Schwachstellen – bspw. Verständnisschwierigkeiten oder aus Studierendensicht unklare Antworten – aufzeigen.

⁶⁹ Was qualitativ gute (Multiple-Choice-)Fragen ausmacht, wird in Kap. II./E.. dargelegt.

⁷⁰ Siehe dazu Kap. IV./A. und IV./B.

D. Feedback an die Studierenden

1. Theoretische Überlegungen

Feedback erlaubt es den Studierenden, ihre Leistungen besser einschätzen zu können. Somit stellt es für die Studierenden einen Mehrwert dar. Dieser kann zu einem (verstärkten) Lernerfolg beitragen, indem es weitere Lernaktivitäten fördert.⁷¹ Damit Feedback im Rahmen einer formativen Evaluation⁷², wie es das Online-Quiz innerhalb der gesamten Vorlesung eine ist, seine bestmögliche Wirkung entfalten kann, sollte es zeitnah, fortlaufend, für den weiteren Lernprozess nützlich und leicht verständlich sein.⁷³ Untersuchungen haben überdies gezeigt, dass Studierende, die während eines Online-Quiz Feedback zu ihren Leistungen erhalten, in einem späteren Examen bessere Resultate erzielen als Studierende, die kein (automatisches) Feedback aus dem Quiz erhalten haben.⁷⁴ Zusammengefasst kann ein sinnvolles Feedback an die Studierenden die Qualität und den Nutzen der Online-Quiz merklich steigern.

Mit den Möglichkeiten im H5P-Quizmodul kann diesen Anforderungen an ein nützliches Feedback weitgehend entsprochen werden. Grundsätzlich ermöglicht es das Modul, zu jeder Aufgabe eine mehr oder weniger ausführliche Rückmeldung betreffend die Leistung des/der Studierenden zu geben. Dieses Feedback erfolgt zeitnah – nämlich unmittelbar, nachdem die Studierenden die entsprechende Aufgabe bearbeitet haben – und zieht sich durch die gesamte Fragensammlung, ist also nicht nur auf punktuelle Interventionen beschränkt. Weiter sollte es verständlich formuliert und für den weiteren Lernprozess nützlich sein. Da diese beiden Punkte eine subjektive Komponente aufweisen, sollen die Studierenden dazu befragt werden, ob ihnen das Feedback hilfreich erscheint.⁷⁵

⁷¹ In diesem Sinne u.a. Gikandi/Morrow/Davis (2011), S. 2334 und 2337; Van der Vleuten (1996), S. 60.

⁷² Bei der formativen Evaluation handelt es sich um ein kontinuierliches Feedback während eines Lernprozesses, das diesen unterstützen soll. Ausführlich zum Begriff äussern sich Gikandi/Morrow/Davis (2011), S. 2336 f. m.w.H. auf die Literatur.

⁷³ Gikandi/Morrow/Davis (2011), S. 2338.

⁷⁴ Butler/Pyzdrowski/Goodykoontz/Walker (2008), S. 134, mit Hinweis auf eine ältere Studie, die zu ähnlichen Ergebnissen geführt hat.

⁷⁵ Zur Evaluation der Online-Quiz siehe auch Kap. IV.

2. Feedback in den Quiz

Die Studierenden erhalten bei jeder Aufgabe ein Feedback.⁷⁶ Dieses besteht aus zwei Teilen: Zum einen wird die korrekte Lösung angezeigt. Diese kann sich z.B. bei einem Lückentext darauf beschränken, das einzusetzende Wort anzuzeigen, kann aber auch, etwa bei einer Richtig/Falsch-Frage, eine ziemlich detaillierte Falllösung beinhalten. Ebenso wird konsequent darauf geachtet, dass die einschlägigen Gesetzesbestimmungen angegeben werden, damit die Studierenden die Lösung besser nachvollziehen können. Zum andern wird – wenn auch nicht bei jeder Aufgabe – eine Rückmeldung angezeigt, die davon abhängt, wie die Aufgabe gelöst worden ist. Das H5P-Quizmodul erlaubt es nämlich, abhängig von der erreichten Punktzahl, der/dem Studierenden ein unterschiedliches Feedback anzuzeigen. Bei einer vollständig korrekten Lösung wird bspw. der/die Studierende mit «Ausgezeichnet!» gelobt. Ist die Lösung komplett falsch, wird hingegen empfohlen, sich die Vorlesungsunterlagen noch einmal anzuschauen. Dieses Feedback soll es den Studierenden ermöglichen, die Qualität ihrer Antwort besser einschätzen zu können.

Die Rückmeldung bei einer Richtig/Falsch-Frage sieht bspw. folgendermassen aus (Beispiel aus dem Quiz zur Unfallversicherung):

Quiz Unfallversicherung (UV)

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Tina hat bei einem Autounfall (Heckkollision) ein Schleudertrauma (Halswirbelsäulen-Distorsion) erlitten. Seither leidet sie regelmässig an Schwindel, Schmerzen im Hinterkopf und Schlafstörungen. Wegen des Schleudertraumas hat sich Tina bei der IV angemeldet und von verschiedenen Eingliederungsmassnahmen profitiert. Diese sind in der Zwischenzeit abgeschlossen. Die behandelnden Ärzte sind der Ansicht, dass von weiteren medizinischen Massnahmen keine nennenswerte Verbesserung von Tinas Gesundheitszustand zu erwarten ist. Tinas Unfallversicherer prüft nun, ob eine adäquate Kausalität zwischen dem Unfallereignis und den Unfallfolgen gegeben ist.

Das Vorgehen von Tinas Unfallversicherer ist rechtens.

Richtig Falsch ✖

Bei nicht objektivierbaren Gesundheitsschäden wie dem Schleudertrauma (HWS-Distorsion) nach einem Unfall ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine besondere Adäquanzprüfung erforderlich. Die Adäquanz wird jeweils bei Fallabschluss geprüft. Dieser ist vorzunehmen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr zu erwarten ist und wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG). Beides ist vorliegend der Fall. Der Unfallversicherer ist also rechtzeitig zu einer (vertieften) Adäquanzprüfung geschritten. Damit erweist sich die Aussage als richtig, was auf Ihre Antwort leider nicht zutrifft. Hinweis: Für detaillierte Ausführungen zur Adäquanzprüfung sei auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.

0/1 Lösung anzeigen Wiederholen

Hier ist die Frage falsch beantwortet worden (die korrekte Lösung hätte «richtig» gelautet), was grafisch durch die rote Farbe hervorgehoben wird. Im angezeigten Text wird erläutert, weshalb

⁷⁶ Das Feedback zu den einzelnen Fragen ist im Anhang II bei den jeweiligen Aufgaben abgedruckt.

die gewählte Antwort falsch ist. Am Schluss findet sich noch ein Hinweis auf die Vorlesungsunterlagen, die weitergehende Informationen zum Thema enthalten.

Das H5P-Quizmodul errechnet aus den Antworten der Studierenden automatisch eine Punktzahl. Diese wird am Ende des Quiz zur maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt. Dadurch erhalten die Studierenden eine Gesamtbewertung zum jeweiligen Themengebiet. Je nach Punktzahl wird ein Hinweis eingeblendet, ob der/die Studierende eine genügende Note erzielt hätte, wenn es sich beim gelösten Quiz um eine Prüfung im Sozialversicherungsrecht gehandelt hätte.

E. Erkenntnisse aus der praktischen Umsetzung

Insgesamt ist die praktische Umsetzung der Repetitionsquiz ohne grössere Schwierigkeiten verlaufen. Das gewählte Vorgehen, die Quizfragen anhand mehrerer Blueprints zu den einzelnen Themengebieten zu entwerfen, hat sich bewährt. Dadurch konnte eine entsprechend der Vorlesungsinhalte gewichtete Verteilung der Fragen erreicht werden. Gleichzeitig konnten damit die Fragen angemessen über die verschiedenen taxonomischen Stufen gestreut werden.

Auch das H5P-Modul hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Mit dem Quizmodul war es möglich, ohne grosse technische Vorkenntnisse ein ansprechendes Quiz zu erstellen. Zudem lässt das H5P-Quizmodul individualisierte Einstellungen zu (z.B. unterschiedliche Rückmeldungen je nach eingegebener Lösung). Aus meiner Sicht als Quiz-Ersteller stellt das H5P-Quizmodul eine befriedigende technische Lösung dar.

Je nach taxonomischer Stufe haben sich unterschiedliche Fragetypen als am geeignetsten herauskristallisiert.⁷⁷ So hat sich erwiesen, dass mit Lückentexten fast nur die taxonomische Stufe «Kennen» geprüft werden kann. In der Regel können die Studierenden mit Auswendiglernen die korrekten Begriffe einfügen. Umgekehrt hat sich herausgestellt, dass sich Fragen auf der taxonomischen Stufe «Anwenden» am einfachsten mit Richtig/Falsch-Fragen erstellen lassen. Dabei wird ein Sachverhalt geschildert, zu dem die Studierenden eine Aussage bewerten müssen (z.B. «Das Vorgehen der Krankenkasse ist gesetzeskonform.»). Insgesamt ist es nicht ganz einfach gewesen, adäquate Anwendungsfragen zu kreieren, da keine Essayfragen verwendet werden konnten. Bei diesen wäre keine automatisierte Lösungsanzeige möglich gewesen. Multiple-Choice-Fragen haben sich als «Alleskönner» erwiesen, da sie so ausgestaltet werden

⁷⁷ Vgl. auch Thurnherr (2020), S. 12 f.

können, dass damit bei Bedarf alle drei verwendeten taxonomischen Stufen (Kennen, Verstehen, Anwenden) abgedeckt werden können.⁷⁸ Folglich widerspiegeln sich die verschiedenen Taxonomiestufen in den verwendeten Fragetypen.

F. Schwierigkeiten bei der Umsetzung

Von der Planung bis zur Umsetzung der Repetitionsquiz begegnete ich der einen oder anderen Herausforderung:

- Die Fragen auszuarbeiten, erwies sich als ausgesprochen zeitintensiv. Dies lag zum einen an der schieren Anzahl Fragen. Zum anderen musste jede Frage sehr sorgfältig formuliert werden, damit auf sie eine eindeutig richtige (bzw. falsche) Antwort gegeben werden kann. Nur so ist es möglich, eine automatisierte Korrektur zu implementieren.⁷⁹
- In gewissen Gebieten (u.a. in der Militärversicherung und bei den Überbrückungsleistungen) erwies es sich als ausgesprochen schwierig, mehr als nur reines Faktenwissen abzufragen (taxonomische Stufe «Kennen»). Das liegt daran, dass in der Bachelor-Vorlesung gewisse Felder des Sozialversicherungsrechts aus Zeitmangel nicht vertieft behandelt werden können. Um einen der Praxis entnommenen Anwendungsfall zu lösen, fehlt den Studierenden das notwendige Detailwissen. Deswegen sind bei einigen Themen reine Wissensfragen (die mit Auswendiglernen ohne Weiteres beantwortet werden können) stärker vertreten als dies gemäss Blueprint vorgesehen war.
- Schliesslich hat die technologische Umgebung das Feedback an die Studierenden ein Stück weit «ausgebremst». Bei den Drag-and-Drop-Fragen des H5P-Quizmoduls unterliegt die Rückmeldung an die Studierenden einer Zeichenbeschränkung (auf 255 Zeichen).⁸⁰ Damit ist es nicht immer möglich, den Studierenden sowohl eine Einschätzung ihrer Leistung als auch die korrekte Lösung anzuzeigen. Für die Lösung jeder betroffenen Frage habe ich ein separates PDF-Dokument erstellt und auf Moodle abgelegt.

⁷⁸ Ähnlich Kim/Patel/Uchizono/Beck (2012), S. 6.

⁷⁹ Wie einleitend festgehalten worden ist (Kap. I./B.), sollten die Studierenden in der Lage sein, alle Fragen selbstständig zu beantworten und auszuwerten. Dazu ist eine automatisierte Korrektur (die vorliegend aus Studierendensicht durch das H5P-Quizmodul erfolgt) notwendig.

⁸⁰ Bei anderen Fragetypen – insb. bei Multiple-Choice- und Richtig/Falsch-Fragen – besteht hingegen keine solche Beschränkung, was ein ausführliches Feedback problemlos zulässt.

Nachdem die Studierenden die entsprechenden Fragen beantwortet haben, wird ein Link angezeigt, der zur dazugehörigen Musterlösung führt.

IV. Evaluation

A. Zweck

Wesentlich für das Repetitionsquiz ist, dass die Studierenden dieses autonom lösen können.⁸¹ Damit findet absichtlich grundsätzlich keine Interaktion zwischen Studierenden und Kursverantwortlichen/Dozierenden statt. Folglich fehlen auch systematische Rückmeldungen vonseiten der Studierenden, wie sie die Quiz oder einzelne Fragen beurteilen. Das erschwert es, das betroffene Quiz oder einzelne Fragen zeitnah anzupassen, falls sich dies aufdrängen sollte. Notwendige Anpassungen können etwa aus Verständnisschwierigkeiten, Tippfehlern oder mangelhaften Gesetzesverweisen hervorgehen. Qualitätsmängel an einem Quiz beeinträchtigen letzten Endes auch dessen Reliabilität.⁸²

Um dennoch in einem (einigermaßen) systematischen Rahmen Rückmeldungen der Studierenden sammeln zu können, habe ich einen Evaluationsfragebogen erstellt. Darin sollen die Studierenden sowohl die Qualität des Quiz im Allgemeinen beurteilen als auch konkrete Verbesserungsvorschläge anbringen können. Damit wird das Ziel einer kontinuierlichen Qualitätskontrolle und gegebenenfalls -steigerung verfolgt.

B. Ausgestaltung des Evaluationsfragebogens

In erster Linie soll aus dem Evaluationsfragebogen hervorgehen, inwiefern die Studierenden das gelöste Repetitionsquiz als nützlich und qualitativ ansprechend empfinden. Gleichzeitig sollte der Fragebogen eher kurz ausfallen, damit ihn die Studierenden mit einem verhältnismäßig kleinen Zeitaufwand auch tatsächlich ausfüllen. Beeinflusst von diesen zwei Ansprüchen weist der Fragebogen nun neun Fragen auf, die sich grob in drei Teile untergliedern lassen.⁸³

⁸¹ Vgl. Kap. I./B.

⁸² Siehe dazu auch Kap. II./C./2.

⁸³ Der Evaluationsfragebogen ist im Anhang III abgedruckt.

- In den ersten beiden Fragen wird zu statistischen Zwecken erhoben, auf welche(s) Quiz sich die Rückmeldungen beziehen⁸⁴ und in welchem Studienprogramm sich der/die Studierende befindet (Bachelor oder Master). Beide Fragen müssen beantwortet werden, damit die Evaluation abgegeben werden kann.
- Die Fragen 3 bis 6 beziehen sich auf den Nutzen und den Umfang des bzw. der Quiz, den Nutzen des Feedbacks und eine allgemeine Einschätzung, ob dieses Repetitionsinstrument auch weiterhin angeboten werden soll. Dabei müssen die Studierenden diejenige Aussage auf einer fünfstufigen Skala auswählen, die ihrer Ansicht am ehesten entspricht. Auch diese Fragen müssen beantwortet werden, um die Evaluation abgeben zu können.
- Bei den letzten drei Fragen sind keine Antwortoptionen vorgegeben; die Studierenden können frei Text eingeben. Sie können rückmelden, was ihnen am/an den Quiz positiv oder negativ aufgefallen ist. Abschliessend besteht die Möglichkeit, weitere Anmerkungen anzubringen. Diese drei Fragen müssen nicht zwingend beantwortet werden.

Der Fragebogen ist direkt auf Moodle erstellt worden und steht den Studierenden zusammen mit den Repetitionsquiz zur Verfügung. Dadurch soll eine möglichst hohe Sichtbarkeit und ein entsprechend höherer Rücklauf gewährleistet werden.

Die Rückmeldungen durch die Studierenden erfolgen anonym. So soll sichergestellt werden, dass sie sich unbefangen äussern können. Damit geht einher, dass es nicht möglich ist, gezielt auf einzelne Anmerkungen von Studierenden zu reagieren. Falls sie eine Antwort zu ihren Bemerkungen wünschen, können sie sich per E-Mail an mich wenden. Auf diese Möglichkeit wird jeweils in den einzelnen Quiz hingewiesen.

C. Erkenntnisse

Rund drei Monate nachdem die Online-Quiz den Studierenden zugänglich gemacht worden sind, zeigt sich ein ernüchterndes Bild: Bisläng ist genau eine Rückmeldung vonseiten der Studierenden eingegangen. Diese fällt zwar überaus positiv aus, lässt aber keine allgemeingültigen Schlüsse zum Nutzen und der Qualität der Quiz aus Studierendensicht zu.

⁸⁴ Im Fragebogen können bzw. müssen die Themenfelder ausgewählt werden, auf die sich die Rückmeldung bezieht. Dabei ist jede Kombination möglich. Zusätzlich ist es möglich, eine allgemeine Rückmeldung zu geben, die sich nicht auf ein spezifisches Quiz bezieht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Studierenden keinesfalls gezwungen sind, den Evaluationsfragebogen auszufüllen. Wie die Quiz basiert auch der Fragebogen auf einer freiwilligen Nutzung. Daher ist nicht vorgesehen, den Evaluationsfragebogen in irgendeiner Art für obligatorisch zu erklären. Dennoch werde ich mit einem erneuten Aufruf an die Studierenden versuchen, die Anzahl der Rückmeldungen zu erhöhen, um zumindest ein halbwegs aussagekräftiges Feedback zu erhalten.

V. Reflexion

In diesem Teil der Arbeit sollen verschiedene Aspekte des vorliegenden Projekts reflektiert werden: der generelle Nutzen der Online-Quiz im Rahmen der Lehrveranstaltungen (A.), welche Fertigkeiten aus der Did@cTIC-Ausbildung Eingang in das Projekt gefunden haben (B.) und welche persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse ich daraus ziehen kann (C.). Abschließend wird ein Ausblick auf mögliche weitere Entwicklungen der Online-Quiz gegeben (D.).

A. Nutzen des Quiz im Rahmen der Lehrveranstaltungen

Hier geht es darum, zu erläutern, wem die Online-Quiz einen Nutzen bringen und worin dieser besteht. Dabei kann dem Quiz ein recht breit gestreuter Nutzen zuerkannt werden.

1. Nutzen für die Studierenden

Adressaten dieses Repetitionsinstrumentes sind die Studierenden.⁸⁵ Sie sollten denn auch den hauptsächlichsten Nutzen aus den Online-Quiz ziehen. Der ursprüngliche Zweck besteht darin, dass sie den Stoff aus der Bachelor-Vorlesung zum Sozialversicherungsrecht noch einmal repetieren können, um sich auf den Master-Kurs «Sozialversicherungsrecht» vorbereiten zu können. Wie bereits erwähnt worden ist, können auch Bachelor-Studierende das Instrument nutzen, um den Vorlesungsstoff zu wiederholen und zu vertiefen.⁸⁶ In beiden Fällen steht den Studierenden somit ein zusätzliches Repetitionsinstrument zur Verfügung, das die schriftlichen Vorlesungsunterlagen und allfällige Lehrbücher ergänzt. Dank der Blueprints decken die Quiz die unterrichtete Materie umfassend ab.⁸⁷

⁸⁵ Zu den mit diesen Online-Quiz verfolgten Absichten siehe auch Kap. I./A. und I./B.

⁸⁶ Siehe Kap. I./B.

⁸⁷ Zu den Blueprints siehe Kap. III./A.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Repetitionsquiz um ein freiwilliges Angebot handelt. Die Studierenden müssen also selbst abwägen, ob sie trotz (oder gerade wegen) des zusätzlichen Arbeitsaufwands, um das Quiz zu lösen, einen persönlichen Nutzen erzielen können. Da bislang kaum Rückmeldungen vonseiten der Studierenden vorliegen, kann ich nicht zuverlässig beurteilen, inwiefern sie einen Nutzen in diesem Instrument sehen.

2. Nutzen für den Lehrstuhl

Nebst den Studierenden kann auch der Lehrstuhl einen Nutzen aus den Online-Quiz ziehen. Das gesamte Projekt wurde bekanntlich mit der Absicht aufgelegt, den Master-Studierenden eine Repetitionsmöglichkeit vor Beginn der eigentlichen Vorlesung zu geben.⁸⁸ Nutzen die Studierenden diese Möglichkeit, ihr Vorwissen aufzufrischen, kommen sie besser vorbereitet in die eigentliche Vorlesung (Frontalunterricht). Damit kann im Master-Kurs weitgehend darauf verzichtet werden, die Inhalte des Bachelor-Kurses wiederholen zu müssen. Es bleibt mehr Zeit, um neue Inhalte zu vermitteln. Ausserdem sind die Studierenden eher in der Lage, aktiv an Diskussionen innerhalb der Vorlesungen teilzunehmen, da sie über das notwendige Grundlagenwissen verfügen. Insgesamt lässt sich mit dem Repetitionsquiz – sofern dieses denn tatsächlich genutzt wird – die Qualität der Lehre steigern.

Daneben hat es in der Vergangenheit immer wieder Anfragen von Studierenden gegeben, ob nicht zusätzliches Übungsmaterial, um die Vorlesungsmaterie zu vertiefen, angeboten werden könne.⁸⁹ Mit dem vorliegenden Quiz kann diesem Anliegen im Bereich des Sozialversicherungsrechts entsprochen werden.

Bis anhin fehlten regelmässig die zeitlichen und personellen Ressourcen am Lehrstuhl, um den Studierenden umfassendes Zusatzmaterial zur Verfügung zu stellen, mit dem sie die Vorlesungsmaterie autonom wiederholen und vertiefen können. Im Rahmen dieses Did@cTIC-Projekts konnte nun dieser «Dienst an den Studierenden» verwirklicht werden. Nun, da die Fragen- und Antwortsammlungen einmal erstellt sind, können diese in Zukunft mit einem verhältnismässig kleinen Aufwand angepasst werden, sofern dies notwendig erscheint (z.B. bei Gesetzesänderungen). Der Lehrstuhl kann folglich auch längerfristig von der jetzt angefallenen Arbeit profitieren.

⁸⁸ Siehe Kap. I./A. und I./B.

⁸⁹ Dazu ist anzumerken, dass im Bachelor-Kurs zum Sozialversicherungsrecht keine (praktischen) Übungen angeboten werden (können). Die Vorlesung besteht damit im Wesentlichen aus Frontalunterricht.

Immerhin ist nicht zu verleugnen, dass auch in Zukunft ein gewisser Aufwand vonnöten sein wird, um die Repetitionsquiz zu «unterhalten». Gerade im Sozialversicherungsrecht werden Gesetzesbestimmungen häufig neu eingefügt, abgeändert oder gestrichen. Entsprechend wird es notwendig sein, die jeweiligen Fragen und Antworten regelmässig anzupassen. In dieser Hinsicht bringt das Online-Quiz nicht nur einen Nutzen, sondern auch «Folgekosten» für den Lehrstuhl mit sich.

3. Persönlicher Nutzen

Aus dem vorliegenden Projekt kann ich auch einen persönlichen Nutzen ziehen. Ich konnte mir neues Wissen aneignen und gewisse Fertigkeiten vertiefen. Darauf ist sogleich vertieft einzugehen, indem zuerst die angewandten Fertigkeiten aus der Did@cTIC-Ausbildung thematisiert⁹⁰ und danach meine persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse aus diesem Projekt dargelegt werden⁹¹.

B. Anwendung von Fertigkeiten aus der Did@cTIC-Ausbildung

Im Rahmen der Did@cTIC-Ausbildung habe ich mir neues Wissen angeeignet und Kompetenzen entwickelt bzw. vertieft. Verschiedene Kursinhalte sind in massgeblicher Weise in das vorliegende Projekt eingeflossen:⁹²

- Als Grundlage dienen allgemeine Ausführungen zum hybriden Unterricht und zu synchronen bzw. asynchronen Sequenzen.⁹³ Dieses Hintergrundwissen hilft, das vorliegende Quiz in einen grösseren (theoretischen) Kontext zu stellen. In den beiden Modulen A. («Enseignement et apprentissage») und «Travail sur sa pratique» habe ich mich mit den erwähnten Themen auseinandergesetzt und ein Grundverständnis für didaktische Herausforderungen in diesen Bereichen entwickelt.
- Das Modul B. («Bewertung von Lernen und Evaluation von Lehre») beleuchtete verschiedene Aspekte hinsichtlich der Evaluation von Lehre und Lerninhalten. Inhalte aus

⁹⁰ Kap. V./B.

⁹¹ Kap. V./C.

⁹² Bei dieser Aufzählung besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. So ist es möglich, dass gewisse (Neben-)Punkte, die in einem Modul nicht vertieft behandelt worden sind, ebenfalls in die Arbeit eingeflossen sind.

⁹³ Zum hybriden Unterricht siehe Kap. II./A., zu synchronen bzw. asynchronen Unterrichtseinheiten siehe Kap. II./B.

diesem Modul (z.B. zu den taxonomischen Stufen) sind in die theoretischen Überlegungen zur Quizgestaltung ebenso eingeflossen wie in das Konzept und die Umsetzung des Evaluationsfragebogens. Letzterer ist im Zusammenhang mit dem Thema Feedback zu sehen, das in diesem Kursmodul vertieft behandelt wurde.

- Wesentliche Grundlagen und Denkanstösse dazu, wie qualitativ hochwertige Quizfragen auszugestalten sind, stammen aus dem Modul B5. («Entwicklung schriftlicher Prüfungsfragen: Multiple Choice und Kurzantwortfragen»). Im selben Modul ist auch das Instrument des Blueprints vorgestellt worden, welches sich für die ausgewogene Ausgestaltung des Online-Quiz als äusserst nützlich erwiesen hat.⁹⁴

C. Persönliche Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Projekt

Ziel dieser Did@cTIC-Diplomarbeit ist es (unter anderem), die Diplomanden/-innen zu befähigen, selbständig ein didaktisches Projekt erfolgreich umzusetzen und dieses zu dokumentieren. Dabei sollten, wenn möglich, neue Kompetenzen entwickelt oder bereits im Ansatz vorhandene weiterentwickelt werden. Tatsächlich hat mir das vorliegende Projekt erlaubt, gewisse Kompetenzen aufzubauen bzw. zu vertiefen. Daher kann ich einiges an Erfahrungen für spätere (Lehr-)Tätigkeiten daraus mitnehmen.

1. Planung

Ganz zu Beginn des Projekts ging es darum, dieses überhaupt zu definieren. Dabei musste ich mich damit auseinandersetzen, was ich machen will und in welcher Form dies geschehen soll. Ein doch recht umfangreiches Projekt quasi auf dem Reissbrett zu entwerfen, empfand ich als Herausforderung. Ebenso anspruchsvoll schien es mir, das Projekt und dessen Gliederung in kurzer, aber prägnanter Weise darzustellen, damit das Did@cTIC-Team diese Skizze begutachten konnte. Dieser Entwurf sollte zudem selbsterklärend sein, weshalb ich diesen möglichst präzise und klar formulieren musste. Dies verlangte nach einer äusserst strukturierten Herangehensweise, um zu einem umsetzungsfähigen Projektentwurf zu gelangen.

Somit konnte ich im Rahmen dieses Projekts meine Kompetenzen dahingehend weiterentwickeln, ein Projekt von Grund auf zu planen und zu strukturieren. Zudem bot der Entwurf die Möglichkeit, ein grösseres Projekt kurz und bündig, aber dennoch vollständig,

⁹⁴ Siehe Kap. III./A.

zusammenzufassen und vorzustellen. Beide Aspekte erweisen sich in einem akademisch-didaktischen Umfeld als äusserst nützlich.

2. Umsetzung im Allgemeinen

Das vorliegende Projekt bot die Gelegenheit, ein eigenständiges Projekt von Anfang bis Ende zu planen und umzusetzen. Zu sehen, «was (bei einem didaktischen Projekt) alles dahintersteckt», war eine ausgesprochen lehrreiche Erfahrung. Im Rahmen der Projektumsetzung konnte ich denn auch eine Reihe von allgemeinen Kompetenzen und Fähigkeiten weiterentwickeln bzw. ausbauen.

Zunächst musste ich mich in einem (teilweise) fachfremden Umfeld zurechtfinden: Was die (Hochschul-)Didaktik angeht, so besitze ich darin keine derart vertieften Kenntnisse wie im rechtlichen Bereich. Bei der Literaturrecherche oder wenn es darum ging, bei einem theoretischen Thema Schwerpunkte zu setzen, konnte ich nicht auf eingespielte Abläufe zurückgreifen, sondern musste mich stets fragen, ob die entsprechenden Punkte (auch) in didaktischer Hinsicht relevant seien. Dadurch konnte ich meinen Horizont erweitern und mich auf ein Gebiet einlassen, das mir in grossen Teilen nicht näher bekannt ist.

Weiter war eine gewisse «Innovationsfähigkeit» gefragt. Zum einen ging es ganz allgemein darum, die Vorstellung des Projekts in die Tat umzusetzen. Dabei stellten sich allerlei praktische Fragen: Womit beginne ich? Mit welcher technischen Lösung kann ich das Quiz umsetzen? Wie kann ich meine Arbeit möglichst effizient gestalten? Zum andern musste ich bisweilen neue Ansätze entwickeln, wenn etwas nicht so funktionierte wie geplant. Paradebeispiel in dieser Hinsicht war der Umstand, dass die Feedbackmöglichkeit bei den Drag-and-Drop-Fragen des H5P-Quizmoduls einer Zeichenbeschränkung unterlagen und daher eine umfassende Rückmeldung an die Studierenden auf eine PDF-basierte Lösung «ausgelagert» werden musste.⁹⁵ Somit beförderte das vorliegende Projekt meine Kompetenzen, praktische Lösungen zu suchen (und zu finden) sowie auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können.

Schliesslich war auch das Zeitmanagement bedeutsam. Dabei ging es darum, das Projekt so zu terminieren, damit die Quizeinheiten spätestens zu Semesterbeginn (Herbstsemester 2021) bereitstanden. Dazu musste ich einerseits eine möglichst effiziente Arbeitsweise entwickeln (um dem Zeitdruck zu begegnen) und andererseits Prioritäten in Bezug auf andere berufliche

⁹⁵ Siehe dazu Kap. III./F.

Aktivitäten setzen. Folglich hat das vorliegende Projekt dazu beigetragen, meine Arbeitsorganisation zu optimieren.

3. Projektbezogene Kompetenzen

Nebst diesen allgemeinen Kompetenzen konnte ich mir projektbezogene Fertigkeiten aneignen bzw. diese vertiefen. So habe ich mich gezwungenermassen eingehend mit der Materie des Sozialversicherungsrechts auseinandergesetzt. Indem ich die Quizfragen entwickelt habe, bin ich gewissen Fragestellungen in diesem Rechtsgebiet erstmals begegnet oder habe selbst gewisse Punkte repetiert. Damit habe ich mein juristisch-fachliches Wissen in diesem Bereich gestärkt.

Um die juristischen Fragestellungen den Studierenden in einem für sie nützlichen Quiz zu präsentieren, war es unabdingbar, qualitativ hochwertige Quizfragen zu erarbeiten.⁹⁶ Die Arbeit am vorliegenden Projekt hat meinen Sinn und mein Verständnis dafür geschärft, was eine qualitativ gute Quizfrage ausmacht. Ich sehe mich nun in der Lage, in meinem Fachgebiet solche Fragen zu erstellen bzw. bei bereits existierenden Fragen zu erkennen, wo deren formalen Schwachpunkte liegen mögen. Dies kann sich in meinem beruflichen Umfeld in Zukunft insbesondere dann als nützlich erweisen, wenn es darum geht, Fragen für ein «richtiges» Examen (summative Prüfung am Semesterende) zu entwerfen.

Daneben habe ich meine Informatikanwenderkenntnisse hinsichtlich des Quiz ausgebaut. Zum einen erlernte ich von Grund auf die Funktionsweise des H5P-Quizmoduls. Dieses ist in weiten Teilen selbsterklärend, dennoch galt es, einige Feinheiten in den Einstellungen zu entdecken und anzuwenden, um damit den Studierenden ein optimales «Erlebnis» zu bieten. Zum andern setzte ich mich damit auseinander, wie man auf Moodle einen (Evaluations-)Fragebogen gestaltet. Insgesamt bot mir das Repetitionsquiz die Möglichkeit, mich mit neuen Funktionsweisen von (teilweise) unbekannter Software vertraut zu machen. Gerade vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und dem verstärkten Gebrauch hybrider Unterrichtsmethoden erscheint es mir sehr wichtig, auf dem Gebiet der didaktischen Informatikanwendungen «fit» zu bleiben.

4. Präsentation

Diese Diplomarbeit hält in schriftlicher Weise die Entstehung und Umsetzung der Repetitionsfragebögen im Sozialversicherungsrecht fest. Ich konnte meine bereits vorhandenen

⁹⁶ Vgl. dazu Kap. II./C. und II./E.

Kompetenzen bei der Redaktion einer grösseren Arbeit (schriftlicher Ausdruck, Kohärenz der Ausführungen, Formatierung etc.) weiter festigen.

Abschliessend wird die Diplomarbeit an einem mündlichen Vortrag verteidigt werden.⁹⁷ Dies wird mir die Gelegenheit geben, meine Kompetenzen in diesem Bereich ebenfalls weiterzuentwickeln.⁹⁸

5. Hinterfragen der eigenen Leistung

Ein didaktisches Projekt wie das vorliegende sollte auch dazu dienen, die eigene Arbeitsweise bzw. Lehrpraxis kritisch zu hinterfragen. Dies habe ich auch während der Umsetzung des vorliegenden Projekts versucht. Schon zu Beginn habe ich mich regelmässig gefragt, ob die gewählte Struktur und Herangehensweise an das Projekt die unter den gegebenen Umständen bestmögliche Lösung darstellt. Auch im weiteren Verlauf der Umsetzung habe ich versucht, mich in die Studierenden hineinzudenken, um eine aus ihrer Sicht möglichst benutzerfreundliche Lösung zu erzielen (bspw. nicht übermässig lange Fragebögen zu erstellen). Auch der Evaluationsfragebogen hätte dazu beitragen sollen, die Quiz qualitativ zu verbessern; aufgrund mangelnder Rückmeldungen wurde dieses Ziel jedoch nicht erreicht.⁹⁹ Gleichwohl scheint mir, dass das Abschlussprojekt dazu beigetragen hat, dass ich meine Arbeitsweise verstärkt zielgerichtet kritisch hinterfragen kann und dadurch die Qualität derselben gesteigert werden kann.

D. Ausblick

Damit, dass alle Repetitionsfragen den Studierenden zur Verfügung stehen und diese Arbeit zu Ende geschrieben ist, ist das Gesamtprojekt keinesfalls abgeschlossen. Vielmehr gilt es auch in Zukunft, das Repetitionsquiz regelmässig zu «betreuen», damit es für die Studierenden von Nutzen bleibt:

⁹⁷ Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird es sich dabei nicht um einen Vortrag vor Publikum handeln, sondern um eine im Voraus aufgezeichnete Präsentation. Auch dies wird für mich in dieser Form Neuland darstellen, weshalb die Diplomarbeitsverteidigung eine willkommene Gelegenheit bietet, sich mit den entsprechenden Technologien auseinanderzusetzen.

⁹⁸ Da die Verteidigung stattfindet, nachdem diese Diplomarbeit eingereicht worden sein wird, ist es an dieser Stelle nicht möglich, vertieft auf die Kompetenzen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Präsentation einzugehen.

⁹⁹ Vgl. Kap. IV./C.

- Bei Gesetzesänderungen müssen die Fragen und Antworten gegebenenfalls aktualisiert werden. Da das Sozialversicherungsrecht ein ausgesprochen dynamisches Rechtsgebiet ist, wird dies des Öfteren notwendig sein.
- Falls Rückmeldungen von den Studierenden (via den Evaluationsfragebogen) eintreffen, können auch diese Anpassungen anstossen.
- Wird der Inhalt der Bachelor-Vorlesung «Sozialversicherungsrecht» abgeändert, wirkt sich dies auch auf das Repetitionsquiz aus. Dieses muss ebenfalls entsprechend angepasst werden, um weiterhin die unterrichtete Materie abzubilden.

Daneben gilt es, im Hintergrund den längerfristigen Fortbestand des Quiz zu gewährleisten. So werde ich mich darum kümmern müssen, dass das Quiz auch dann weiter betreut wird, wenn ich dereinst nicht mehr am Lehrstuhl tätig sein werde.

Um eine inhaltliche Weiterentwicklung des Quiz zu ermöglichen, wäre es wünschenswert, dass die Studierenden autonom Fälle lösen können. Dazu wäre aber notwendig, dass Essayfragen automatisiert ausgewertet werden können, um den Studierenden eine konstruktive Rückmeldung zu ihrer Antwort geben zu können. Mit den gegenwärtigen Funktionen des H5P-Quizmoduls ist dies jedoch nicht möglich.¹⁰⁰ Damit bleibt abzuwarten, ob dereinst eine entsprechende Funktion (z.B. gestützt auf künstliche Intelligenz) verfügbar sein wird.

VI. Fazit

Ziel dieses Abschlussprojekts war es, den Studierenden ein Quiz zur Bachelor-Vorlesung «Sozialversicherungsrecht» zur Verfügung zu stellen, damit sie den Vorlesungsstoff selbständig repetieren können. Dieses Ziel ist erreicht worden. Für die Studierenden des Bachelor-Kurses «Sozialversicherungsrecht» und diejenigen des gleichnamigen Master-Kurses stehen zwölf Frageserien mit insgesamt 134 Aufgaben bereit.

Die praktische Umsetzung dieses Projekts hat sich als ausgesprochen zeitintensiv, aber ebenso lehrreich erwiesen. Diese Diplomarbeit hat mir die Möglichkeit geboten, ein didaktisches Projekt selbständig zu planen und umzusetzen. Dabei habe ich ein vertieftes Verständnis dafür entwickelt, wie ein nutzbringendes Repetitionsquiz ausgestaltet sein sollte und diese Erkenntnisse nach bestem Wissen und Gewissen in der Praxis umgesetzt.

¹⁰⁰ Vgl. auch Kap. III./E.

Nicht alles ist nach Plan verlaufen. Bei der Ausgestaltung der Fragen und Antworten musste ich gewisse Abstriche hinnehmen und die Rückmeldung durch die Studierenden fiel ausgesprochen bescheiden aus. Nichtsdestotrotz überwiegen die positiven Aspekte, die ich aus diesem Projekt mitnehmen kann. So konnte ich meine methodische Arbeitsweise verbessern, mir Wissen auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik aneignen und neue technologische Lösungen in meiner Arbeits- und Lehrtätigkeit einsetzen. Last but not least steht den Studierenden nun ein – in meinen Augen – nützliches und taugliches Repetitionsinstrument im Sozialversicherungsrecht zur Verfügung, das sich hoffentlich auch in der Zukunft bewähren wird.

Anhang I: Blueprints

Blueprint Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Schadensausgleich				15	14.3%	1.428571429	1	geringe praktische Bedeutung
	Sinn und Zweck/Merkmale der (Sozial-) Versicherung				7	6.7%	0.666666667	1	
	Koordination				3	2.9%	0.285714286	0	wird in den konkreten Anwendungsfällen geprüft
	(Volks)wirtschaftliche Überlegungen zur Sozialversicherung				10	9.5%	0.952380952	1	geringe praktische Bedeutung
	Geschichte der Sozialversicherungen				16	15.2%	1.523809524	1	
	Begriff des Bundessozialversicherungsrechts				5	4.8%	0.476190476	1	
	Rechtsquellen des Bundessozialversicherungsrechts				11	10.5%	1.047619048	1	
	ATSG				16	15.2%	1.523809524	2	praktisch bedeutsam
	Internationales Sozialrecht				22	21.0%	2.095238095	2	
	TOTAL		60%	40%	0%	105	100.0%	10	10
									Bei den Ausführungen handelt es sich vornehmlich um theoretisches Hintergrundwissen, das für die juristische Praxis weniger bedeutsam ist. Es wird deshalb nicht erwartet, dass dieses Wissen "angewendet" wird.

Blueprint Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Einbettung der AHV (Drei-Säulen-System und Rechtsquellen)				3	2.4%	0.362903226	1	
	AHV-Revisionen				6	4.8%	0.725806452	1	wird in der Master-Vorlesung vertieft behandelt
	Versicherter Personenkreis				20	16.1%	2.419354839	2	
	Finanzierung				4	3.2%	0.483870968	0	kann dem Beitragsrecht zugerechnet werden
	Beitragsrecht				57	46.0%	6.89516129	6	wird auch in der Master-Vorlesung behandelt
	Gutschriften				4	3.2%	0.483870968	1	
	Splitting der Erwerbseinkommen				1	0.8%	0.120967742	0	Thema in der Master-Vorlesung
	Leistungen				21	16.9%	2.540322581	2	
	Diverses zu Leistungen/Beiträge (spez. Beitragszeiten, Preisentwicklung etc.)				3	2.4%	0.362903226	1	gewisse praktische Relevanz
	Koordination				1	0.8%	0.120967742	0	wichtiger bei anderen Sozialversicherungen
	Organisation				2	1.6%	0.241935484	1	
	Verfahren				2	1.6%	0.241935484	0	wird hier nicht vertieft behandelt
TOTAL		20%	60%	20%	124	100.0%	15	15	

Blueprint Invalidenversicherung (IV)

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Stellung im Drei-Säulen-System, Zweck und Rechtsquellen				3	2.1%	0.321428571	0	allgemeines "Basiswissen"
	IV-Revisionen				3	2.1%	0.321428571	0	"Hintergrundwissen", kaum bedeutsam in der Praxis
	Versicherter Personenkreis				4	2.9%	0.428571429	1	
	Finanzierung				3	2.1%	0.321428571	1	
	Versicherte Risiken und Begriffe rund um die Invalidität				12	8.6%	1.285714286	1	
	Allgemeines zu den Leistungen				3	2.1%	0.321428571	0	Fragen zu den einzelnen Leistungen
	Früherfassung und -intervention				8	5.7%	0.857142857	1	
	Eingliederungsmassnahmen				29	20.7%	3.107142857	3	
	IV-Renten				42	30.0%	4.5	4	
	Hilflosenentschädigung				9	6.4%	0.964285714	1	
	Assistenzbeitrag				4	2.9%	0.428571429	1	
	Organisation und Interinstitutionelle Zusammenarbeit				2	1.4%	0.214285714	0	im Rahmen der Vorlesung nicht von zentraler Bedeutung
	Verfahren				18	12.9%	1.928571429	2	
TOTAL		20%	60%	20%	140	100.0%	15	15	

Blueprint Ergänzungsleistungen (EL)

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Allgemeines, Stellung im Drei-Säulen-System und Rechtsquellen				3	12.0%	0.96	1	
	ELG-Revision				2	8.0%	0.64	0	"Hintergrundwissen"
	Bestandteile und allgemeine Anspruchsvoraussetzungen				2	8.0%	0.64	1	
	Jährliche Ergänzungsleistung				15	60.0%	4.8	5	
	Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten				2	8.0%	0.64	0	bildet Thema des Master-Kurses
	Organisation und Verfahren				1	4.0%	0.32	1	
TOTAL		30%	60%	10%	25	100.0%	8	8	
									Das Thema wird in der Bachelor-Vorlesung nicht derart vertieft behandelt, als dass die Studierenden in der Lage wären, (realitätsnahe) Anwendungsfälle zu lösen.

Blueprint Überbrückungsleistungen (ÜL)

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Allgemeines (Stellung im Drei-Säulen-System, Rechtsquellen, Bestandteile)				4	16.7%	1.5	1	
	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen				5	20.8%	1.875	2	
	Jährliche Überbrückungsleistung				12	50.0%	4.5	4	
	Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten				1	4.2%	0.375	1	
	Organisation, Verfahren und Finanzierung				2	8.3%	0.75	1	
TOTAL		20%	60%	20%	24	100.0%	9	9	

Blueprint berufliche Vorsorge

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Einbettung im Drei-Säulen-System, Historisches und Rechtsquellen				3	3.0%	0.454545455	0	dient mehr als "Hintergrundwissen"
	Aktuelle BVG-Revisionen				4	4.0%	0.606060606	0	als "Hintergrundwissen" gedacht
	Rechtsbeziehungen				5	5.1%	0.757575758	1	
	Obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge				1	1.0%	0.151515152	0	in der Praxis bedeutsamer als gemäss hiesiger Gewichtung
	Organisation				17	17.2%	2.575757576	2	
	Finanzierung, Primate, Vermögensanlage				8	8.1%	1.212121212	1	
	Versicherungsunterstellung und Wahl der Vorsorgeeinrichtung				6	6.1%	0.909090909	1	
	Beiträge				3	3.0%	0.454545455	1	
	Versicherter Lohn				4	4.0%	0.606060606	1	
	Versicherte Risiken und Überblick über die Leistungen				2	2.0%	0.303030303	0	kann über die Leistungen geprüft werden
	Altersleistungen				4	4.0%	0.606060606	1	
	Versicherungsprinzip bei Risikoleistungen				6	6.1%	0.909090909	1	wird im Master-Kurs vertieft
	Hinterlassenenleistungen				13	13.1%	1.96969697	2	wird z.T. im Master-Kurs vertieft
	Invalidenleistungen				12	12.1%	1.818181818	2	
	Freizügigkeit				4	4.0%	0.606060606	1	
	Weitere Aspekte: u.a. Wohneigentumsförderung, Scheidung, Barauszahlung				5	5.1%	0.757575758	0	diverse Aspekte, die nicht vertieft behandelt worden sind
Dritte Säule				2	2.0%	0.303030303	1	wird im Master-Kurs vertieft behandelt	
TOTAL		30%	50%	20%	99	100.0%	15	15	
									Im Bachelor-Kurs wird viel Grundlagenwissen vermittelt, auf dem der Master-Kurs aufbaut. Deshalb ist die taxonomische Stufe "Kennen" relativ stark vertreten.

Blueprint Krankenversicherung (KV)

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Rechtsquellen und Versicherungsarten				2	3.3%	0.459016393	0	
	Aktuelle Gesetzgebungsprojekte				3	4.9%	0.68852459	0	als "Hintergrundwissen" ohne grosse praktische Bedeutung
	Versicherter Personenkreis				6	9.8%	1.37704918	1	
	Versicherte Risiken				3	4.9%	0.68852459	1	
	Leistungen				18	29.5%	4.131147541	4	
	Kostenbeteiligung des Versicherten und besondere Versicherungsformen				3	4.9%	0.68852459	1	
	Taggeldversicherung				7	11.5%	1.606557377	1	
	Leistungskürzung und Koordination				2	3.3%	0.459016393	1	
	Zusatzversicherungen				5	8.2%	1.147540984	1	
	Kassenwechsel				2	3.3%	0.459016393	1	
	Finanzierung und Prämienverbilligung				6	9.8%	1.37704918	1	
	Organisation und Verhältnis Krankenkasse-Leistungserbringer				3	4.9%	0.68852459	1	
Verfahren				1	1.6%	0.229508197	1		
TOTAL		30%	50%	20%	61	100.0%	14	14	

Blueprint Unfallversicherung (UV)

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Allgemeines: Rechtsquellen, Versicherungsarten, UVG-Revision				3	3.6%	0.43373494	0	kann mit den anderen Fragen geprüft werden
	Versicherter Personenkreis				11	13.3%	1.590361446	2	
	Versicherte Risiken				22	26.5%	3.180722892	3	
	Leistungen				17	20.5%	2.457831325	2	
	Leistungskürzung und -verweigerung				1	1.2%	0.144578313	1	praktisch bedeutsamer als nach hiesiger Gewichtung
	Koordination				9	10.8%	1.301204819	1	
	Regress				13	15.7%	1.879518072	1	schwierig ausserhalb einer Falllösung zu prüfen
	Unfallverhütung				1	1.2%	0.144578313	0	wird im Bachelor-Kurs nur am Rande gestreift
	Finanzierung				2	2.4%	0.289156627	0	wird im Bachelor-Kurs nicht vertieft behandelt
	Organisation				2	2.4%	0.289156627	1	
	Verfahren				2	2.4%	0.289156627	1	
TOTAL		20%	60%	20%	83	100.0%	12	12	

Blueprint Militärversicherung (MV)

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Rechtsquellen und Versicherungsarten				2	12.5%	1	1	
	Versicherter Personenkreis				3	18.8%	1.5	1	
	Versicherte Risiken				2	12.5%	1	1	
	Leistungen, Kürzung, Verweigerung				3	18.8%	1.5	2	
	Koordination				3	18.8%	1.5	1	
	Organisation und Finanzierung				1	6.3%	0.5	1	
	Verfahren				2	12.5%	1	1	
TOTAL		40%	50%	10%	16	100.0%	8	8	
									Insgesamt ist die Militärversicherung praktisch nicht sehr bedeutsam. In der Bachelor-Vorlesung wird denn auch nur am Rande auf diese Versicherung eingegangen.

Blueprint Erwerbsersatzordnung (EO)

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Rechtsquellen				1	11.1%	1	1	
	Versicherter Personenkreis				1	11.1%	1	1	
	Versicherte Risiken				1	11.1%	1	1	
	Leistungen				1	11.1%	1	2	wesentlicher Inhalt der Vorlesung
	Koordination				1	11.1%	1	1	
	Finanzierung				2	22.2%	2	1	praktisch nicht derart relevant, dass zwei Fragen notwendig
	Organisation				1	11.1%	1	1	
	Verfahren				1	11.1%	1	1	
TOTAL		40%	50%	10%	9	100.0%	9	9	
									Die EO wird in der Bachelor-Vorlesung nur am Rande behandelt, weshalb alle Aspekte etwa gleich stark gewichtet werden. Ein Anwenden der Kenntnisse wird darum nur sehr eingeschränkt verlangt.
									Die Regelungen im Rahmen von Covid-19 sind hier nicht berücksichtigt, da sich diese laufend ändern und daher nicht auf eine sinnvolle Weise "geprüft" werden können.

Blueprint Familienzulagen (FamZ)

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Rechtsquellen				1	10.0%	0.8	1	
	Versicherter Personenkreis				1	10.0%	0.8	1	
	Versicherte Risiken				1	10.0%	0.8	1	
	Leistungen				1	10.0%	0.8	1	
	Koordination				2	20.0%	1.6	1	
	Finanzierung				2	20.0%	1.6	1	
	Organisation				1	10.0%	0.8	1	
	Verfahren				1	10.0%	0.8	1	
TOTAL		30%	60%	10%	10	100.0%	8	8	
									In der Bachelor-Vorlesung werden die Familienzulagen nicht vertieft behandelt, weshalb die verschiedenen Aspekte ähnlich gewichtet werden (wichtigste jeweilige Punkte erläutern).

Blueprint Arbeitslosenversicherung (ALV)

		Dimension 2: Taxonomie			Gewichtung	Anteil Fragen	Theoretische Anzahl Fragen	Praktische Anzahl Fragen	Bemerkungen
		Kennen	Verstehen	Anwenden					
Dimension 1: Themen	Rechtsquellen				1	2.6%	0.289473684	0	wird mit den anderen Fragen geprüft
	Versicherter Personenkreis				5	13.2%	1.447368421	2	
	Versicherte Risiken				3	7.9%	0.868421053	1	
	Leistungen				21	55.3%	6.078947368	5	wird zugunsten der anderen Punkte schwächer gewichtet
	Koordination				1	2.6%	0.289473684	0	bildet keinen Schwerpunkt der Vorlesung
	Finanzierung				3	7.9%	0.868421053	1	
	Organisation				2	5.3%	0.578947368	1	
	Verfahren				2	5.3%	0.578947368	1	
TOTAL		30%	50%	20%	38	100.0%	11	11	
									Die Regelungen im Rahmen von Covid-19 sind hier nicht berücksichtigt, da sich diese laufend ändern und daher nicht auf eine sinnvolle Weise "geprüft" werden können.

Anhang II: Fragenkataloge

Fragenkatalog Allgemeine Grundlagen des Sozialversicherungsrechts

Schadensausgleich

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	---------------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Der Familienvater Karl wird auf dem Weg zur Arbeit von einem Auto angefahren und schwer verletzt. Karl ist fortan auf Pflege angewiesen und längere Zeit arbeitsunfähig. In einer solchen Situation kommen in der Regel verschiedene Personen bzw. Institutionen für den erlittenen finanziellen Schaden auf. Jede Regelung des Schadensausgleichs weist Vor- und Nachteile auf. Welche Vorteile werden mit den unten genannten Akteuren, die den Schaden tragen, in Verbindung gebracht? Ordnen Sie die genannten Vorteile den jeweiligen Schadensträgern zu. Die einzelnen Vorteile können einmal, mehrmals oder gar nie zugeordnet werden.

Personen bzw. Institutionen, die den Schaden tragen:

- Karl selbst
- Der Autofahrer (haftpflichtiger Dritter)
- Eine private Versicherung
- Sozialversicherungen

Vorteile:

- Keine Belastung der Allgemeinheit
- Verteilung des Risikos auf viele Schultern/Versicherungstechnik
- In der Regel ein Obligatorium
- Anreiz zur Wiedereingliederung
- Risikoselektion

Lösung:

- Karl selbst: Keine Belastung der Allgemeinheit; Anreiz zur Wiedereingliederung
- Der Autofahrer (haftpflichtiger Dritter): Keine Belastung der Allgemeinheit
- Eine private Versicherung: Keine Belastung der Allgemeinheit; Verteilung des Risikos auf viele Schultern/Versicherungstechnik
- Sozialversicherungen: In der Regel ein Obligatorium; Verteilung des Risikos auf viele Schultern/Versicherungstechnik

Bei der Risikoselektion handelt es sich nicht um einen Vorteil, sondern um einen Nachteil, der mit privaten Versicherungen assoziiert wird. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann eine private Versicherung z.B. Gesundheitsvorbehalte anbringen.

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Toll gemacht! Sie scheinen mit den verschiedenen Schadensausgleichsmechanismen bestens vertraut zu sein. Hinweis: Bei der Risikoselektion handelt es sich nicht um einen Vorteil, sondern um einen Nachteil, der mit privaten Versicherungen assoziiert wird. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann eine private Versicherung z.B. Gesundheitsvorbehalte anbringen.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Vielleicht sollten Sie sich die verschiedenen Schadensausgleichsmechanismen noch einmal anschauen.

	Hinweis: Bei der Risikoselektion handelt es sich nicht um einen Vorteil, sondern um einen Nachteil, der mit privaten Versicherungen assoziiert wird. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann eine private Versicherung z.B. Gesundheitsvorbehalte anbringen.
--	--

Sinn und Zweck/Merkmale der (Sozial-)Versicherung

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Das schweizerische Sozialversicherungssystem fusst auf dem Gedanken, dass alle Menschen gegen existenzielle Grossrisiken abgesichert sein sollten. Indessen decken die Sozialversicherungen mittlerweile auch sog. Bagatellrisiken ab.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die Aussage und Ihre Antwort sind richtig. Zu den Grossrisiken zählen etwa Krankheit, Tod/Verwaisen/Verwitwung oder Invalidität. Die Sozialversicherung deckt heutzutage auch nicht existenzbedrohende Risiken wie Familienlasten oder – als Paradebeispiel – das «Risiko» Vaterschaft.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist falsch, denn die Aussage ist korrekt. Zu den Grossrisiken zählen etwa Krankheit, Tod/Verwaisen/Verwitwung oder Invalidität. Die Sozialversicherung deckt heutzutage auch nicht existenzbedrohende Risiken wie Familienlasten oder – als Paradebeispiel – das «Risiko» Vaterschaft.

(Volks)wirtschaftliche Überlegungen zur Sozialversicherung

Fragetypus:	Drag-Text-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	-----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Text, indem Sie die Begriffe bzw. Zahlen an die richtige Stelle ziehen.

Gemessen an den Einnahmen und Ausgaben stellt die ___a)___ den wichtigsten Sozialversicherungszweig dar. Dahinter folgt die ___b)___. Damit dient ein wesentlicher Teil der sozialversicherungsrechtlichen Geldflüsse dazu, das Risiko «Alter» abzudecken. Die sozialpolitische Bedeutung des Risikos «Alter» widerspiegelt sich auch in der Bevölkerungsstatistik: Bei einer ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz von ca. ___c)___ Millionen (Stand Ende 2020) waren gut ___d)___ Millionen Personen über 65 Jahre alt. Auf einen AHV-Rentner kommen zurzeit knapp ___e)___ Erwerbstätige.

Antwortoptionen:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- berufliche Vorsorge
- 1.6
- 3.3
- 8.7

Lösung:

- a) berufliche Vorsorge
- b) Alters- und Hinterlassenenversicherung
- c) 8.7
- d) 1.6
- e) 3.3

<p>Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet</p>	<p>Auch als Jurist/-in scheinen Sie keine Mühe mit Zahlen zu haben, denn Ihre Antwort ist richtig.</p> <p>Hinweise: Bei der beruflichen Vorsorge standen 2018 Einnahmen von 71 Mia. CHF Ausgaben von 55 Mia. CHF gegenüber. Die Zahlen für die AHV weisen für 2020 Einnahmen von 47.9 Mia. CHF und Ausgaben von 46 Mia. CHF aus.</p> <p>2020 kamen auf gut 5.3 Millionen erwerbstätige Personen im Alter zwischen 20 und 65 Jahren gut 1.6 Millionen Personen über 65 Jahren. Pro Rentner macht dies rund 3.25 Erwerbstätige. Im Jahr 2050 wird dieses Verhältnis voraussichtlich 1:2 betragen.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet</p>	<p>Ihre Antwort ist nur teilweise richtig, aber Sie sind auf einem guten Weg.</p> <p>Hinweise: Bei der beruflichen Vorsorge standen 2018 Einnahmen von 71 Mia. CHF Ausgaben von 55 Mia. CHF gegenüber, bei der AHV Einnahmen von 43.6 Mia. CHF Ausgaben von 44.1 Mia. CHF. 2020 kamen auf gut 5.3 Millionen erwerbstätige Personen im Alter zwischen 20 und 65 Jahren gut 1.6 Millionen Personen über 65 Jahren. Pro Rentner macht dies rund 3.25 Erwerbstätige. Im Jahr 2050 wird dieses Verhältnis voraussichtlich 1:2 betragen.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet</p>	<p>Diese Antwort ist leider falsch. Für einen allgemeinen Überblick über die Finanzen und die demografische Entwicklung der Sozialversicherungen könnte es sich lohnen, die entsprechenden Zahlen noch einmal kurz anzuschauen.</p> <p>Hinweise: Bei der beruflichen Vorsorge standen 2018 Einnahmen von 71 Mia. CHF Ausgaben von 55 Mia. CHF gegenüber, bei der AHV Einnahmen von 43.6 Mia. CHF Ausgaben von 44.1 Mia. CHF. 2020 kamen auf gut 5.3 Millionen erwerbstätige Personen im Alter zwischen 20 und 65 Jahren gut 1.6 Millionen Personen über 65 Jahren. Pro Rentner macht dies rund 3.25 Erwerbstätige. Im Jahr 2050 wird dieses Verhältnis voraussichtlich 1:2 betragen.</p>

Geschichte der Sozialversicherungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
-------------	----------------	---------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Das schweizerische Sozialversicherungsrecht orientiert sich praktisch vollständig an den Ideen des britischen Ökonomen William H. Beveridge (1879–1963), der auch das britische Sozialversicherungssystem massgeblich geprägt hat.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die Aussage ist in der Tat nicht vollständig richtig. Von Beveridge geprägte Sozialversicherungssysteme kennzeichnen sich dadurch, dass sie die gesamte Bevölkerung erfassen, mit Steuermitteln finanziert und staatlich organisiert sind. Dies trifft zwar auf gewisse Zweige teilweise zu, namentlich die AHV, die IV oder die KV. Mehrere Sozialversicherungszweige (u.a. UV, berufliche Vorsorge, ALV, FamZ) lehnen sich jedoch an eine von Otto von Bismarck geprägte Konzeption an, der Sozialversicherungen vor allem für Arbeiter schuf. Auch heute knüpfen die genannten Zweige an die Erwerbstätigkeit an. Mithin ist das Schweizer Sozialversicherungsrecht nicht «praktisch vollständig» nach Beveridge konzipiert.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Diese Antwort ist leider falsch, denn die Aussage erweist sich ebenso als falsch. Von Beveridge geprägte Sozialversicherungssysteme kennzeichnen sich dadurch, dass sie die gesamte Bevölkerung erfassen, mit Steuermitteln finanziert und staatlich organisiert sind. Dies trifft zwar auf gewisse Zweige (teilweise) zu, namentlich die AHV, die IV oder die KV. Mehrere Sozialversicherungszweige (u.a. UV, berufliche Vorsorge, ALV, FamZ) lehnen sich jedoch an eine von Otto von Bismarck geprägte Konzeption an, der Sozialversicherungen vor allem für Arbeiter schuf. Auch heute knüpfen die genannten Zweige an die Erwerbstätigkeit an. Mithin ist das Schweizer Sozialversicherungsrecht nicht «praktisch vollständig» nach Beveridge konzipiert.

Begriff des Bundessozialversicherungsrechts

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig korrekten Aussagen aus. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Bei der obligatorischen Unfallversicherung handelt es sich um

- eine Sozialversicherung mit Versorgungscharakter.
- einen von mehreren Sozialversicherungszweigen, bei denen private Institutionen als Träger auftreten.
- eine insofern typische Versicherung, als dass sie durch Beiträge finanziert wird.

Lösung:

Falsch.

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Aussage nicht gewählt)	Versorgungssysteme werden mit Steuermitteln finanziert und charakterisieren sich durch pauschale und planmäßige Leistungen. Bei der UV handelt es sich hingegen um eine Sozialversicherung mit Versicherungscharakter. Sie wird durch Prämien finanziert, die sich am versicherten Risiko orientieren.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Aussage gewählt)	Versorgungssysteme werden mit Steuermitteln finanziert und charakterisieren sich durch pauschale und planmäßige Leistungen. Bei der UV handelt es sich hingegen um eine Sozialversicherung mit Versicherungscharakter. Sie wird durch Prämien finanziert, die sich am versicherten Risiko orientieren.

Richtig.

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Aussage gewählt)	Zwar ist die Suva eine öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 61 Abs. 1 UVG), doch können auch private Versicherer auf dem Gebiet der Unfallversicherung tätig sein (Art. 68 Abs. 1 UVG). Auch im Bereich der beruflichen Vorsorge und der Krankenversicherung treten Private als Versicherungsträger auf. Wie Sie richtig erkannt haben, ist die Aussage somit richtig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Aussage nicht gewählt)	Zwar ist die Suva eine öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 61 Abs. 1 UVG), doch können auch private Versicherer auf dem Gebiet der Unfallversicherung tätig sein (Art. 68 Abs. 1 UVG). Auch im Bereich der beruflichen Vorsorge und der Krankenversicherung treten Private als Versicherungsträger auf. Damit erweist sich die Aussage als richtig.

Richtig.

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Aussage gewählt)	Charakteristisch für eine Versicherung ist, dass sie (zumindest teilweise) durch Prämien/Beiträge finanziert wird. Dies trifft auf die UV zu (vgl. Art. 91 ff. UVG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Aussage nicht gewählt)	Charakteristisch für eine Versicherung ist, dass sie (zumindest teilweise) durch Prämien/Beiträge finanziert wird. Dies trifft auf die UV zu (vgl. Art. 91 ff. UVG). Damit ist die Aussage richtig.

Rechtsquellen des Bundessozialversicherungsrechts

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig korrekten Aussagen aus. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Muss das Gericht einen Text auslegen, kommen auch im Sozialversicherungsrecht verschiedene Auslegungsregeln und -grundsätze zum Zug. In welchen der nachgenannten Sozialversicherungszweigen kann die Unklarheitenregel von Bedeutung sein?

- Berufliche Vorsorge
- Ergänzungsleistungen
- Krankenversicherung

Lösung:

- Richtig
- Falsch
- Richtig

Anzuzeigender Text (egal, ob richtig oder falsch beantwortet)	Die Unklarheitenregel besagt, dass mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zulasten des Verfassers auszulegen sind (<i>in dubio contra stipulatorem</i>). Im Bereich der beruflichen Vorsorge gilt das Reglement einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung als vorformulierter Inhalt des Vorsorgevertrags (Vertrag zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Versicherten). Im Bereich der Krankenversicherung (Zusatzversicherungen, freiwillige Krankentaggeldversicherung nach KVG) können gewisse Punkte in Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt sein. In beiden Fällen kann somit die Unklarheitenregel zum Zuge kommen. Hingegen sind im Bereich der EL keine Konstellationen ersichtlich, in denen vorformulierte Vertragsinhalte relevant wären, weshalb diese Antwortoption falsch ist.
--	---

ATSG

Fragetypus: Multiple Choice	Taxonomische Stufe: Kennen/Verstehen
------------------------------------	---

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig korrekten Aussagen aus. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Für welche der folgenden sozialversicherungsrechtlichen Begriffe liefert das ATSG eine eigenständige Definition?

- Tod
- Geburtsgebrechen
- Wohnsitz

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	In der Tat ist die Aussage falsch, denn der Begriff «Tod» wird im ATSG nirgends definiert.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Ihre Antwort ist falsch; die Aussage ist es nämlich auch. Der Begriff «Tod» wird im ATSG nirgends definiert.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ATSG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ATSG.

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Ihre Antwort ist korrekt. Das ATSG enthält nämlich keine eigenständige Definition des Wohnsitzes, sondern verweist auf die Art. 23 ff. ZGB (Art. 13 Abs. 1 ATSG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Ihre Antwort ist falsch. Zwar wird in Art. 13 Abs. 1 ATSG der Wohnsitz genannt, doch wird an derselben Stelle zwecks Umschreibung auf die Art. 23 ff. ZGB verwiesen. Damit liegt keine eigenständige Definition im ATSG vor.

ATSG

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext.

Das ATSG bezweckt unter anderem, ein einheitliches Verfahren im Bundessozialversicherungsrecht festzulegen und die Rechtspflege zu regeln (___a___ [anzuzeigender Hinweis: Hier die relevante Gesetzesbestimmung angeben]). Dabei ist zu beachten, dass das ATSG auf die bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar ist, wenn und soweit die einzelnen ___b___ dies vorsehen [anzuzeigender Hinweis: (Art. 2 ATSG)]. Deshalb findet das ATSG im Bereich der ___c___ grundsätzlich keine Anwendung.

Die Versicherungsträger, auf die das ATSG anwendbar ist, trifft in ihrem Zuständigkeitsbereich eine ___d___ gegenüber interessierten Personen [anzuzeigender Hinweis: (Art. 27 Abs. 1 ATSG)]. Die interessierte Person kann sich grundsätzlich ___e___ über ihre Rechte und Pflichten beraten lassen. Dabei untersteht die beratende Person gegenüber Dritten einer ___f___ [anzuzeigender Hinweis: (Art. 33 ATSG)].

Lösung:

- a) Art. 1 lit. b ATSG; ebenfalls richtig: Artikel 1 litera b ATSG
- b) Sozialversicherungsgesetze
- c) beruflichen Vorsorge; ebenfalls richtig: Beruflichen Vorsorge

- d) Auskunftspflicht; ebenfalls richtig: Aufklärungspflicht
 e) unentgeltlich; ebenfalls richtig: kostenlos; ebenfalls richtig: gratis
 f) Schweigepflicht; ebenfalls richtig: Verschwiegenheitspflicht

Anzuzeigender Text, wenn vollständig richtig beantwortet	Gut gemacht!
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Sie sind auf einem guten Weg. In Anbetracht der praktischen Bedeutung des ATSG könnte es sich lohnen, die fraglichen Aspekte dieses Gesetzes noch einmal (näher) anzuschauen.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Was das ATSG angeht, scheinen Sie noch nicht ganz sattelfest zu sein. Wegen dessen Bedeutung im Sozialversicherungsrecht würde es sich empfehlen, noch einmal einen (vertieften) Blick auf dieses Gesetz zu werfen.

Internationales Sozialrecht

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA) regelt in seinem Geltungsbereich die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit materiellrechtlich umfassend und abschliessend.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist richtig, denn die Aussage erweist sich als falsch. Art. 8 FZA hält zwar im Grundsatz fest, dass die Systeme der sozialen Sicherheit der EU und der Schweiz koordiniert werden, doch verweist der Anhang II des FZA für das materielle Koordinationsrecht auf andere (europäische) Rechtsakte.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch, denn die Aussage ist es ebenso. Art. 8 FZA hält zwar im Grundsatz fest, dass die Systeme der sozialen Sicherheit der EU und der Schweiz koordiniert werden, doch verweist der Anhang II des FZA für das materielle Koordinationsrecht auf andere (europäische) Rechtsakte.

Internationales Sozialrecht

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig korrekten Aussagen aus. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Sie behandeln einen internationalen sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalt, der die Schweiz und Norwegen betrifft. Dabei stellen sich verschiedene Verfahrensfragen und Fragen zur Koordinierung der beiden Sozialversicherungssysteme. Welche der folgenden Rechtsquellen sind in dieser Situation potenziell einschlägig? Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

- Das bilaterale Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Norwegen.
- Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA).
- Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Die Schweiz und Norwegen haben ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen geschlossen (SR 0.831.109.598.1). Dieses tritt zwar hinter das EFTA-Übereinkommen zurück (Art. 18 Anhang K EFTA-Übereinkommen), jedoch nur soweit derselbe Sachbereich geregelt wird. Geht das bilaterale Abkommen über die Regelung des EFTA-Übereinkommens hinaus, ist ersteres anwendbar. Daher ist das bilaterale Abkommen potenziell einschlägig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Die Schweiz und Norwegen haben ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen geschlossen (SR 0.831.109.598.1). Dieses tritt zwar hinter das EFTA-Übereinkommen zurück (Art. 18 Anhang K EFTA-Übereinkommen), jedoch nur soweit derselbe Sachbereich geregelt wird. Geht das bilaterale Abkommen über die Regelung des EFTA-Übereinkommens hinaus, ist ersteres anwendbar. Daher ist das bilaterale Abkommen potenziell einschlägig.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Norwegen ist das FZA zwischen der Schweiz und der EU nicht einschlägig, da weder die Schweiz noch Norwegen der EU angehören. Vielmehr ist auf das EFTA-Übereinkommen (SR 0.632.31) abzustellen.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Norwegen ist das FZA zwischen der Schweiz und der EU nicht einschlägig, da weder die Schweiz noch Norwegen der EU angehören. Vielmehr ist auf das EFTA-Übereinkommen (SR 0.632.31) abzustellen.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Die EMRK regelt zwar nicht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, stellt aber gerade in Verfahrensfragen Mindeststandards auf. Da die EMRK sowohl in der Schweiz als auch in Norwegen anwendbar ist, ist sie als potenziell einschlägig zu betrachten.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Die EMRK regelt zwar nicht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, stellt aber gerade in Verfahrensfragen Mindeststandards auf. Da die EMRK sowohl in der Schweiz als

	auch in Norwegen anwendbar ist, ist sie als potenziell einschlägig zu betrachten.
--	---

Fragenkatalog Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Stellung im Drei-Säulen-System

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	---------------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Die schweizerische Altersvorsorge beruht auf dem Drei-Säulen-System. Ordnen Sie die aufgeführten Schlagwörter der jeweiligen Säule zu. Die Begriffe können nie, einmal oder mehrmals verwendet werden.

Säulen:

- 1. Säule
- 2. Säule
- 3. Säule

Schlagwörter:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Ergänzungsleistungen
- Invalidenversicherung
- Obligatorium für gewisse Arbeitnehmende
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Selbstvorsorge i.S.v. Art. 111 Abs. 4 BV
- Volksversicherung mit umfassender Unterstellung
- Weitergehende berufliche Vorsorge

Lösung:

- 1. Säule: Alters- und Hinterlassenenversicherung; Ergänzungsleistungen; Invalidenversicherung; Obligatorium für gewisse Arbeitnehmende; Volksversicherung mit umfassender Unterstellung
- 2. Säule: Obligatorium für gewisse Arbeitnehmende; Weitergehende berufliche Vorsorge
- 3. Säule: Selbstvorsorge i.S.v. Art. 111 Abs. 4 BV

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist richtig. Sie scheinen sich mit der grundlegenden Struktur des Drei-Säulen-Systems bestens auszukennen.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider nicht (vollständig) richtig. Schauen Sie sich doch die wesentlichen Bestandteile des Drei-Säulen-Systems noch einmal an (z.B. mithilfe der Vorlesungsunterlagen).

AHV-Revisionen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Im Zuge der letzten Reform der AHV-Finanzierung (STAF) wurden die AHV-Lohnbeiträge per 1. Januar 2020 um 0.3 % erhöht.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Richtig. Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 trat am 1. Januar 2020 in Kraft (AS 2019 2413). Damit einher ging die Erhöhung der AHV-Lohnbeiträge um 0.3 % (vgl. AS 2019 2407).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist falsch. Die Aussage ist nämlich richtig. Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 trat am 1. Januar 2020 in Kraft (AS 2019 2413). Damit einher ging die Erhöhung der AHV-Lohnbeiträge um 0.3 % (vgl. AS 2019 2407).

Versicherter Personenkreis

Fragetypus: Multiple Choice	Taxonomische Stufe: Verstehen/Anwenden
------------------------------------	---

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen aus, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Obligatorisch in der AHV versichert ist

- eine Schweizer Staatsangehörige, die, unmittelbar nach ihrem Studium an der Universität Genf, im Dienste des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) während eineinhalb Jahren in Simbabwe tätig ist.
- der 62-jährige chinesische Milliardär, der sich am Zürichsee niedergelassen hat, um hier seinen Lebensabend zu verbringen, ohne irgendeiner Erwerbstätigkeit nachzugehen.
- eine Sozialhilfebezügerin spanischer Nationalität, die seit mehreren Jahren im Kanton Freiburg Wohnsitz hat.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Art. 1a Abs. 1 lit. c Ziff. 2 AHVG. Beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz handelt es sich um eine der in dieser Bestimmung genannten internationalen Organisationen (vgl. Art. 1 AHVV; vgl. auch Art. 12a des Abkommens zwischen dem Bundesrat und dem IKRK [SR 0.192.122.50]).
---	--

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Art. 1a Abs. 1 lit. c Ziff. 2 AHVG. Beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz handelt es sich um eine der in dieser Bestimmung genannten internationalen Organisationen (vgl. Art. 1 AHVV; vgl. auch Art. 12a des Abkommens zwischen dem Bundesrat und dem IKRK [SR 0.192.122.50]).
--	--

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG. Das Kriterium des Wohnsitzes ist erfüllt. Sein Erwerbsstatus spielt keine Rolle bei der AHV-Unterstellung.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG. Das Kriterium des Wohnsitzes ist erfüllt. Sein Erwerbsstatus spielt keine Rolle bei der AHV-Unterstellung.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG. Es handelt sich um eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Der Sozialhilfebezug ändert nichts an der AHV-Unterstellung.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG. Es handelt sich um eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Der Sozialhilfebezug ändert nichts an der AHV-Unterstellung.

Versicherter Personenkreis

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Beurteilen Sie, ob die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig ist oder nicht.

Nancy, eine schweizerisch-neuseeländische Doppelbürgerin, hat bis zu ihrem 20. Lebensjahr in Neuseeland gelebt. Danach nimmt sie während drei Jahren in der Schweiz Wohnsitz, um ihren Bachelor in Umweltwissenschaften zu erlangen. Anschliessend geht sie in die USA studieren, um ihren Master zu erlangen. Neben dem Studium geht sie keiner Erwerbstätigkeit nach, um sich ganz auf die Ausbildung konzentrieren zu können. Nancy hat in der Schweiz Gefallen am hiesigen Sozialversicherungssystem gefunden und möchte die obligatorische AHV freiwillig weiterführen, während sie sich in den USA aufhält. Zwei Monate nach ihrer Abreise aus der Schweiz stellt sie der zuständigen Ausgleichskasse ein entsprechendes Gesuch. Die Ausgleichskasse lehnt Nancys Antrag ab.

Die Ausgleichskasse hat Nancys Gesuch um freiwillige Weiterführung der obligatorischen AHV zu recht abgewiesen.

Richtig

Falsch

Lösung:

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die obligatorische AHV freiwillig weiterführen können «nicht erwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, bis zum
---	---

	31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden» (Art. 1a Abs. 3 lit. b AHVG). Zudem müssen sie unmittelbar vor Aufnahme der Ausbildung während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der AHV versichert gewesen sein (Art. 5g AHVV) und ihr Gesuch spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Ausbildung einreichen (Art. 5h AHVV). Vorliegend sind alle Voraussetzungen erfüllt, ausser der fünfjährigen Beitragsdauer i.S.v. Art. 5g AHVV. Damit sind die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterführung der obligatorischen AHV nicht gegeben. Die Ausgleichskasse hat das Gesuch zurecht abgewiesen, wie Sie zutreffend erkannt haben.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch. Die obligatorische AHV freiwillig weiterführen können «nicht erwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden» (Art. 1a Abs. 3 lit. b AHVG). Zudem müssen sie unmittelbar vor Aufnahme der Ausbildung während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der AHV versichert gewesen sein (Art. 5g AHVV) und ihr Gesuch spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Ausbildung einreichen (Art. 5h AHVV). Vorliegend sind alle Voraussetzungen erfüllt, ausser der fünfjährigen Beitragsdauer i.S.v. Art. 5g AHVV. Damit sind die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterführung der obligatorischen AHV nicht gegeben. Die Ausgleichskasse hat das Gesuch somit zurecht abgewiesen.

Beitragsrecht

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	-----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen aus, die vollständig korrekt sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

AHV-beitragspflichtig ist

- der 19-jährige Student, der neben dem Studium in einem 10%-Pensum arbeitet.
- die 46-jährige Ehefrau, die im Architekturbüro ihres Ehemannes – der jährlich mehrere tausend Franken AHV-Beiträge bezahlt – Sekretariatsarbeiten erledigt und dafür einen geringen Lohn erhält.
- der argentinische Botschafter in der Schweiz.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Der Student übt eine Erwerbstätigkeit aus und ist damit beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 1. Satz AHVG). Ein Befreiungsgrund ist nicht ersichtlich.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Der Student übt eine Erwerbstätigkeit aus und ist damit beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1 1. Satz AHVG). Ein Befreiungsgrund ist nicht ersichtlich.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Die Ehefrau übt offensichtlich eine Erwerbstätigkeit aus, weshalb sie beitragspflichtig ist (Art. 3 Abs. 1 1. Satz AHVG). Die Beiträge gelten auch nicht als bezahlt i.S.v. Art. 3 Abs. 3 lit. b AHVG, obwohl der Ehemann mehr als den doppelten Mindestbeitrag bezahlt, da die Ehefrau selbst auch einen (Bar-)Lohn bezieht.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Die Ehefrau übt offensichtlich eine Erwerbstätigkeit aus, weshalb sie beitragspflichtig ist (Art. 3 Abs. 1 1. Satz AHVG). Die Beiträge gelten auch nicht als bezahlt i.S.v. Art. 3 Abs. 3 lit. b AHVG, obwohl der Ehemann mehr als den doppelten Mindestbeitrag bezahlt, da die Ehefrau selbst auch einen (Bar-)Lohn bezieht.

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Beim argentinischen Botschafter handelt es sich um einen ausländischen Staatsangehörigen, der Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts i.S.v. Art. 1a Abs. 2 lit. a AHVG geniesst. Solche Personen sind nicht in der AHV versichert. Als Nichtversicherten trifft den argentinischen Botschafter auch keine Beitragspflicht.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Beim argentinischen Botschafter handelt es sich um einen ausländischen Staatsangehörigen, der Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts i.S.v. Art. 1a Abs. 2 lit. a AHVG geniesst. Solche Personen sind nicht in der AHV versichert. Als Nichtversicherten trifft den argentinischen Botschafter auch keine Beitragspflicht.

Beitragsrecht

Fragetypus: Drag-Text-Frage	Taxonomische Stufe: Kennen
------------------------------------	-----------------------------------

Aufgabe:

Ziehen Sie die Schlagwörter an die richtigen Stellen des Lückentextes.

Wie die AHV-Beiträge bemessen werden, hängt davon ab, ob die versicherte Person einer unselbständigen, selbständigen oder gar keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit des/der Versicherten wird ein Beitrag von __a)__ Prozent erhoben. Gleichzeitig bezahlt der Arbeitgeber einen Beitrag von __b)__ Prozent der massgebenden Lohnsumme. __c)__ entrichten Beiträge in der Höhe von __d)__ Prozent ihres massgebenden Erwerbseinkommens. __e)__ bezahlen Beiträge zwischen __f)__ und __g)__ Prozent, dies abhängig von der Höhe des Einkommens. Beträgt das Einkommen __h)__ Franken pro Jahr oder weniger, so ist der Mindestbeitrag von __i)__ Franken zu entrichten. __j)__ bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Dabei beträgt der Mindestbeitrag __k)__ Franken, der Höchstbeitrag das __l)__-fache davon, also __m)__ Franken.

Antwortoptionen:

- Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber
- Nichterwerbstätige
- Selbständig Erwerbstätige
- 4.35

- 4.35
- 4.35
- 8.1
- 8.7
- 50
- 413
- 413
- 9'500
- 20'650

Lösung:

- a) 4.35
- b) 4.35
- c) Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber
- d) 8.7
- e) Selbständig Erwerbstätige
- f) 4.35
- g) 8.1
- h) 9'500
- i) 413
- j) Nichterwerbstätige
- k) 413
- l) 50
- m) 20'650

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Alle Achtung, Sie jonglieren ganz behände mit allerlei Zahlen rund um die AHV-Beitragsbemessung. Hinweis: Weitere Ausführungen zur AHV-Beitragsbemessung finden sich in den Art. 4 ff. AHVG sowie den Art. 6 ff. AHVV.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Im Bereich der AHV-Beitragsbemessung scheinen Sie zwar noch nicht ganz sattelfest, aber auf dem richtigen Weg zu sein. Hinweis: Weitere Ausführungen zur AHV-Beitragsbemessung finden sich in den Art. 4 ff. AHVG sowie den Art. 6 ff. AHVV.
Anzuzeigender Text, wenn (komplett) falsch beantwortet	Im Bereich der AHV-Beitragsbemessung besteht wohl noch etwas Vertiefungsbedarf. Weitere Ausführungen zur AHV-Beitragsbemessung finden sich in den Art. 4 ff. AHVG sowie den Art. 6 ff. AHVV (sowie in den Vorlesungsunterlagen).

Beitragsrecht

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	-----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig korrekt sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Zum für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Lohn eines unselbständig Erwerbstätigen i.S.v. Art. 5 Abs. 2 AHVG zählt

- die Zuwendung in Höhe von CHF 1'000.– der Arbeitgeberin an den Arbeitnehmer anlässlich dessen Hochzeit.
- die Entschädigung für nicht bezogene Ferien, die eine Arbeitnehmerin am Ende ihres Arbeitsverhältnisses erhält.
- der Betrag von CHF 300.– pro Jahr, den der Arbeitgeber all seinen Angestellten als zweckgebundenen Zustupf für die Bezahlung der Krankenkassenprämien ausrichtet.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Nach Art. 8 lit. c AHVV (gestützt auf Art. 5 Abs. 4 AHVG) gehören solche Zuwendungen ausdrücklich nicht zum massgebenden Lohn. Die Aussage ist deshalb falsch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Nach Art. 8 lit. c AHVV (gestützt auf Art. 5 Abs. 4 AHVG) gehören solche Zuwendungen ausdrücklich nicht zum massgebenden Lohn. Die Aussage ist deshalb falsch.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Diese Aussage ist richtig (Art. 5 Abs. 2 AHVG und Art. 7 lit. o AHVV). Dabei spielt es keine Rolle, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht oder nicht.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Diese Aussage ist richtig (Art. 5 Abs. 2 AHVG und Art. 7 lit. o AHVV). Dabei spielt es keine Rolle, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht oder nicht.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	In Anwendung von Art. 5 Abs. 4 AHVG i.V.m. Art. 8 lit. b AHVV zählen Beiträge des Arbeitgebers an die Krankenkassenprämien seiner Angestellten ausdrücklich nicht zum massgebenden Lohn, sofern alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden. Dies ist hier der Fall.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	In Anwendung von Art. 5 Abs. 4 AHVG i.V.m. Art. 8 lit. b AHVV zählen Beiträge des Arbeitgebers an die Krankenkassenprämien seiner Angestellten ausdrücklich nicht zum massgebenden Lohn, sofern alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden. Dies ist hier der Fall.

Beitragsrecht

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	---------------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Eine wichtige Unterscheidung im AHV-Beitragsrecht ist die Abgrenzung zwischen unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit. Welche der genannten Indizien sprechen eher für eine selbständige

Erwerbstätigkeit und welche eher für eine unselbständige? Welche Elemente sind für die Abgrenzung untauglich? Ordnen Sie zu. Es müssen alle Indizien verwendet werden.

Zuordnungsoptionen:

- Selbständige Erwerbstätigkeit
- Unselbständige Erwerbstätigkeit
- Indizien, die zur Abgrenzung nicht taugen

Indizien:

- AHV-Beitragssatz des betreffenden Einkommens
- Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeitsort
- Benützung eigener Geschäftsräume
- Bezeichnung der fraglichen Tätigkeit als Mandatsverhältnis durch die Parteien
- Delkredererisiko (Risiko eines Forderungsausfalls)
- Erwerbstätigkeit im Auftragsverhältnis für vormaligen Arbeitgeber als einzigem Kunden
- Qualifikation als selbständige Erwerbstätigkeit durch die Steuerbehörde

Lösung:

- Selbständige Erwerbstätigkeit: Benützung eigener Geschäftsräume; Delkredererisiko (Risiko eines Forderungsausfalls); Qualifikation als selbständige Erwerbstätigkeit durch die Steuerbehörde
- Unselbständige Erwerbstätigkeit: Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeitsort; Erwerbstätigkeit im Auftragsverhältnis für vormaligen Arbeitgeber als einzigem Kunden
- Indizien, die zur Abgrenzung nicht taugen: AHV-Beitragssatz des betreffenden Einkommens; Bezeichnung der fraglichen Tätigkeit als Mandatsverhältnis durch die Parteien

<p>Anzuzeigender Text, wenn vollständig richtig beantwortet</p>	<p>Ausgezeichnet! Die Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit im Bereich der AHV scheint Ihnen keine besonderen Schwierigkeiten zu bereiten.</p> <p>Hinweise zu einzelnen der genannten Indizien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation als selbständige Tätigkeit durch die Steuerbehörde: In der Regel wird von der steuerrechtlichen Qualifikation nicht abgewichen, weshalb sie als taugliches Indiz zu werten ist. - Erwerbstätigkeit im Auftragsverhältnis für vormaligen Arbeitgeber als einzigem Kunden: Dies deutet auf eine weiterhin bestehende unselbständige Tätigkeit im Interesse des vormaligen Arbeitgebers hin, insbesondere weil er der einzige Kunde ist. - AHV-Beitragssatz des betreffenden Einkommens: Dies ist die Folge der Zuordnung zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit. - Bezeichnung der fraglichen Tätigkeit als Mandatsverhältnis durch die Parteien: Die Bezeichnung einer Erwerbstätigkeit durch die Vertragsparteien ist für die AHV-rechtliche Qualifikation unbeachtlich.
<p>Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet</p>	<p>Ihre Trefferquote ist schon ordentlich. Ein nochmaliger Blick auf die Unterscheidungsindizien zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit im Rahmen der AHV gibt Ihrem Wissen den notwendigen Feinschliff.</p> <p>Hinweise zu einzelnen der genannten Indizien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation als selbständige Tätigkeit durch die Steuerbehörde: In der Regel wird von der steuerrechtlichen Qualifikation nicht abgewichen, weshalb sie als taugliches Indiz zu werten ist.

	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerbstätigkeit im Auftragsverhältnis für vormaligen Arbeitgeber als einzigem Kunden: Dies deutet auf eine weiterhin bestehende unselbständige Tätigkeit im Interesse des vormaligen Arbeitgebers hin, insbesondere weil er der einzige Kunde ist. - AHV-Beitragssatz des betreffenden Einkommens: Dies ist die Folge der Zuordnung zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit. - Bezeichnung der fraglichen Tätigkeit als Mandatsverhältnis durch die Parteien: Die Bezeichnung einer Erwerbstätigkeit durch die Vertragsparteien ist für die AHV-rechtliche Qualifikation unbeachtlich.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	<p>Das sieht aber schlecht aus. Sie sollten sich wohl die Abgrenzungsindizien zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit nochmals anschauen.</p> <p>Hinweise zu einzelnen der genannten Indizien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation als selbständige Tätigkeit durch die Steuerbehörde: In der Regel wird von der steuerrechtlichen Qualifikation nicht abgewichen, weshalb sie als taugliches Indiz zu werten ist. - Erwerbstätigkeit im Auftragsverhältnis für vormaligen Arbeitgeber als einzigem Kunden: Dies deutet auf eine weiterhin bestehende unselbständige Tätigkeit im Interesse des vormaligen Arbeitgebers hin, insbesondere weil er der einzige Kunde ist. - AHV-Beitragssatz des betreffenden Einkommens: Dies ist die Folge der Zuordnung zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit. - Bezeichnung der fraglichen Tätigkeit als Mandatsverhältnis durch die Parteien: Die Bezeichnung einer Erwerbstätigkeit durch die Vertragsparteien ist für die AHV-rechtliche Qualifikation unbeachtlich.

Beitragsrecht

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Zum Zwecke der AHV-Beitragsfestsetzung wird das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt, indem diese in erster Linie auf die rechtskräftige Veranlagung der kantonalen Einkommensteuern abstellen.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist korrekt, denn die Aussage ist falsch. Zwar wird das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet (Art. 9 Abs. 3 AHVG). Doch haben sich die
---	---

	Steuerbehörden in erster Linie auf die rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer zu stützen (Art. 23 Abs. 1 AHVV).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch, denn die Aussage ist es auch. Zwar wird das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet (Art. 9 Abs. 3 AHVG). Doch haben sich die Steuerbehörden in erster Linie auf die rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer zu stützen (Art. 23 Abs. 1 AHVV).

Beitragsrecht

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	----------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Der 2006 gegründete Verein V. bezweckte den Betrieb eines Museums. Zu diesem Zweck beschäftigte er drei Angestellte und war folglich als Arbeitgeber der Ausgleichskasse X. angeschlossen. Die drei Vereinsvorstände A., B. und C. hingegen arbeiteten ehrenamtlich für den Verein. Ab 2017 mussten mehrfach Sozialversicherungsbeiträge gemahnt und schliesslich betrieben werden. 2019 wurde über den Verein der Konkurs eröffnet; der Ausgleichskasse X. wurde in der Folge ein Verlustschein in der Höhe von CHF 20'000.– ausgestellt. Im Januar 2021 verpflichtete die Ausgleichskasse A., B. und C. zu Schadenersatz in der Höhe von CHF 20'000.– wegen unbezahlt gebliebener Sozialversicherungsbeiträge. A., B. und C. erheben dagegen Einsprache. Sie anerkennen zwar, dass die Haftungsvoraussetzungen an sich erfüllt wären, bringen aber vor, als ehrenamtliche Vereinsvorstandsmitglieder könnten sie nicht für ausstehende Sozialversicherungsbeiträge belangt werden.

Die Vereinsvorstände A., B. und C. haften für die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von CHF 20'000.–.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	<p>Gemäss Art. 52 Abs. 1 AHVG haftet der Arbeitgeber für den <i>Schaden</i>, den er der Ausgleichskasse unter <i>absichtlicher oder grobfahrlässiger</i> Missachtung von Vorschriften (<i>Widerrechtlichkeit</i>) zugefügt hat. Zudem muss ein <i>Kausalzusammenhang</i> zwischen der Widerrechtlichkeit und dem Schaden bestehen. Vorliegend sind diese Haftungsvoraussetzungen erfüllt, was auch nicht mehr bestritten wird (Schaden = nicht einbringliche Beitragsforderungen; Widerrechtlichkeit = Missachtung der Beitragspflicht; Kausalzusammenhang als gegeben zu betrachten; Grobfahrlässigkeit ebenso als gegeben zu betrachten [Hinweis: vorgängige mehrfache Mahnung und Betreibung]).</p> <p>Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so haften subsidiär «die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen» (Art. 52 Abs. 2 AHVG). Diese Konstellation ist hier gegeben, da es sich bei der Stiftung um eine juristische Person handelt (vgl. Art. 80 ff. ZGB)</p>
---	---

	<p>und die Stiftungsratsmitglieder für die Verwaltung der Stiftung zuständig waren. Am Haftungsdurchgriff ändert nichts, dass die Stiftungsratsmitglieder ehrenamtlich arbeiteten. Die Ehrenamtlichkeit ändert nämlich am Mandat nichts. Sie bedeutet nur, dass für die Arbeit keine Entschädigung ausbezahlt wird. Die statutarischen und gesetzlichen Pflichten sind vom Vereinsvorstand dennoch stets einzuhalten.</p> <p>Dass die Beitragsforderung verjährt wäre, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht.</p> <p>Damit haften die Vereinsvorstände A., B. und C. (solidarisch) nach Art. 52 AHVG, weshalb sich die Aussage als richtig erweist.</p> <p>Vgl. zum Ganzen auch BGer 9C_145/2010 vom 15. Juni 2010, an den dieser Fall angelehnt ist.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet</p>	<p>Gemäss Art. 52 Abs. 1 AHVG haftet der Arbeitgeber für den Schaden, den er der Ausgleichskasse unter <i>absichtlicher oder grobfahrlässiger</i> Missachtung von Vorschriften (<i>Widerrechtlichkeit</i>) zugefügt hat. Zudem muss ein <i>Kausalzusammenhang</i> zwischen der Widerrechtlichkeit und dem Schaden bestehen. Vorliegend sind diese Haftungsvoraussetzungen erfüllt, was auch nicht mehr bestritten wird (Schaden = nicht einbringliche Beitragsforderungen; Widerrechtlichkeit = Missachtung der Beitragspflicht; Kausalzusammenhang als gegeben zu betrachten; Grobfahrlässigkeit ebenso als gegeben zu betrachten [Hinweis: vorgängige mehrfache Mahnung und Betreibung]).</p> <p>Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so haften subsidiär «die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen» (Art. 52 Abs. 2 AHVG). Diese Konstellation ist hier gegeben, da es sich bei der Stiftung um eine juristische Person handelt (vgl. Art. 80 ff. ZGB) und die Stiftungsratsmitglieder für die Verwaltung der Stiftung zuständig waren. Am Haftungsdurchgriff ändert nichts, dass die Stiftungsratsmitglieder ehrenamtlich arbeiteten. Die Ehrenamtlichkeit ändert nämlich am Mandat nichts. Sie bedeutet nur, dass für die Arbeit keine Entschädigung ausbezahlt wird. Die statutarischen und gesetzlichen Pflichten sind vom Vereinsvorstand dennoch stets einzuhalten.</p> <p>Dass die Beitragsforderung verjährt wäre, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht.</p> <p>Damit haften die Vereinsvorstände A., B. und C. (solidarisch) nach Art. 52 AHVG, weshalb sich die Aussage als richtig erweist.</p> <p>Vgl. zum Ganzen auch BGer 9C_145/2010 vom 15. Juni 2010, an den dieser Fall angelehnt ist.</p>

AHV-Gutschriften

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig korrekt sind. Es können eine, zwei oder drei Aussagen richtig sein.

Betreuungsgutschriften im Sinne der AHV-Gesetzgebung

- stehen nur Versicherten zu, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV betreuen.
- werden, wenn drei Personen die Voraussetzungen für die Anrechnung erfüllen, zu drei gleichen Teilen auf diese Personen aufgeteilt.
- können nicht angerechnet werden, wenn für den gleichen Zeitraum ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift im Sinne der AHV-Gesetzgebung besteht.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Ihre Antwort ist richtig. Der Anspruch steht zusätzlich auch den Versicherten zu, die Verwandte betreuen, welche über einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung verfügen (Art. 29 ^{septies} Abs. 1 AHVG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Die Aussage ist nicht vollständig korrekt. Der Anspruch steht nämlich zusätzlich auch den Versicherten zu, die Verwandte betreuen, welche über einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung verfügen (Art. 29 ^{septies} Abs. 1 AHVG).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Gemäss Art. 29 ^{septies} Abs. 3 lit. a AHVG regelt der Bundesrat, wie die Betreuungsgutschriften angerechnet werden, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind. Dies hat er in Art. 52i AHVV getan, wonach die Betreuungsgutschrift zu gleichen Teilen auf die anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt wird. Folglich ist die Aussage richtig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Gemäss Art. 29 ^{septies} Abs. 3 lit. a AHVG regelt der Bundesrat, wie die Betreuungsgutschriften angerechnet werden, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind. Dies hat er in Art. 52i AHVV getan, wonach die Betreuungsgutschrift zu gleichen Teilen auf die anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt wird. Folglich ist die Aussage richtig.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 29 ^{septies} Abs. 2 AHVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 29 ^{septies} Abs. 2 AHVG.

Leistungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Alberto lebt und arbeitet seit fünfzehn Jahren in der Schweiz. Nun wird er pensioniert (ordentliches Rentenalter). Er kann sich keine Beitragszeiten in ausländischen Sozialversicherungen anrechnen lassen.

Bei der Berechnung von Albertos AHV-Altersrente wird, unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze, die effektive Beitragsdauer Albertos durch die vollständige Beitragsdauer geteilt und mit der Vollrente multipliziert.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die Aussage ist in der Tat richtig. Bei unvollständiger Beitragsdauer wird eine Teilrente ausgerichtet (Art. 29 Abs. 2 lit. b AHVG). Die entsprechende Berechnung ergibt sich aus Art. 38 Abs. 1 und 2 AHVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die Aussage ist richtig (nicht aber Ihre Antwort). Bei unvollständiger Beitragsdauer wird nämlich eine Teilrente ausgerichtet (Art. 29 Abs. 2 lit. b AHVG). Die genannte Berechnungsweise ergibt sich aus Art. 38 Abs. 1 und 2 AHVG.

Leistungen

Fragetypus: Multiple Choice	Taxonomische Stufe: Verstehen
------------------------------------	--------------------------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig korrekt sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV hat

- die 38-jährige geschiedene kinderlose Frau, wenn ihr Ex-Ehegatte stirbt.
- die 52-jährige kinderlose Ehegattin, die Anspruch auf eine volle IV-Rente hat, wenn nach 17-jähriger Ehe ihr Ehegatte stirbt.
- das 17-jährige Kind, das sich nicht mehr in Ausbildung befindet, dessen Vater stirbt.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vorliegend ist keine der Voraussetzungen nach Art. 24a AHVG erfüllt, die Anspruch auf eine Geschiedenenwitwenrente verleihen würde. Da keine Kinder vorhanden sind, kommt einzig Art. 24a Abs. 1 lit. b AHVG in Betracht, doch ist die Frau dafür zu jung.
---	--

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Vorliegend ist keine der Voraussetzungen nach Art. 24a AHVG erfüllt, die Anspruch auf eine Geschiedenenwitwenrente verleihen würde. Da keine Kinder vorhanden sind, kommt einzig Art. 24a Abs. 1 lit. b AHVG in Betracht, doch ist die Frau dafür zu jung.
--	--

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	An sich hätte die Ehegattin Anspruch auf eine AHV-Witwenrente (Art. 24 Abs. 1 AHVG). Die Witwenrente entspräche 80 % der AHV-Altersrente (Art. 36 AHVG). Die IV-Vollrente entspricht der (vollen) AHV-Altersrente (Art. 37 Abs. 1 IVG). Damit fällt die IV-Rente höher aus als die AHV-Witwenrente. In diesem Fall wird nur die höhere Rente, also die IV-Rente, ausbezahlt (Art. 24b AHVG). Folglich besteht kein Anspruch auf eine AHV-Witwenrente.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	An sich hätte die Ehegattin tatsächlich Anspruch auf eine AHV-Witwenrente (Art. 24 Abs. 1 AHVG). Die Witwenrente entspräche 80 % der AHV-Altersrente (Art. 36 AHVG). Die IV-Vollrente entspricht der (vollen) AHV-Altersrente (Art. 37 Abs. 1 IVG). Damit fällt die IV-Rente höher aus als die AHV-Witwenrente. In diesem Fall wird nur die höhere Rente, also die IV-Rente, ausbezahlt (Art. 24b AHVG). Folglich besteht kein Anspruch auf eine AHV-Witwenrente.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Ein Kind, dessen Vater gestorben ist, hat Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 25 Abs. 1 AHVG). Befindet sich das Kind nicht in Ausbildung, erlischt der Anspruch mit der Vollendung des 18. Altersjahrs (Art. 25 Abs. 4 AHVG). Umgekehrt bedeutet dies, dass der Anspruch auf eine Waisenrente für ein 17-jähriges Kind noch besteht.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Ein Kind, dessen Vater gestorben ist, hat Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 25 Abs. 1 AHVG). Befindet sich das Kind nicht in Ausbildung, erlischt der Anspruch mit der Vollendung des 18. Altersjahrs (Art. 25 Abs. 4 AHVG). Umgekehrt bedeutet dies, dass der Anspruch auf eine Waisenrente für ein 17-jähriges Kind noch besteht.

Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Vervollständigen Sie den folgenden Lückentext. Pro Lücke müssen ein oder zwei Wörter bzw. Wortteile eingefügt werden.

Die ordentlichen AHV-Renten werden regelmässig der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Dies geschieht in der Regel alle __a)__. Zuständig dafür ist der __b)__. Die Anpassung erfolgt, indem der sog. Rentenindex neu festgesetzt wird. Dabei handelt es sich um das __c)__ des vom SECO ermittelten Lohnindex und des vom Bundesamt für Statistik ermittelten Landesindex der __d)__. Es handelt sich also um einen __e)__index.

Lösung:

- a) zwei Jahre
- b) Bundesrat
- c) arithmetische Mittel
- d) Konsumentenpreise
- e) Misch

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Toll gemacht! Mit den Mechanismen rund um die Anpassung der AHV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung scheinen Sie bestens vertraut zu sein. Hinweis: Weitere Details zum Thema finden Sie in den Art. 33 ^{ter} AHVG und 51 ^{ter} AHVV.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Das sieht gar nicht so schlecht aus. Die gesetzlichen Grundlagen für die Anpassung der AHV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung und weitere Ausführungen dazu finden Sie in den Art. 33 ^{ter} AHVG und 51 ^{ter} AHVV.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Im Bereich der Anpassung der AHV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung scheinen Sie noch nicht ganz sattelfest zu sein. Hinweis: Weitere Details zum Thema finden Sie in den Art. 33 ^{ter} AHVG und 51 ^{ter} AHVV.

Organisation

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Der Unternehmer G. besitzt und führt einen Betrieb mit 220 Angestellten. Schon seit längerem ärgert er sich über die AHV-Ausgleichskasse, der er angeschlossen ist. Daher will er eine eigene Ausgleichskasse gründen.

G. kann für seinen Betrieb eine eigene Ausgleichskasse gründen.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Befugt zur Errichtung von Ausgleichskassen sind Berufsverbände oder zwischenberufliche Verbände (vgl. Art. 53 Abs. 1 AHVG), die Kantone (Art. 61 Abs. 1 AHVG, wobei diesbezüglich eine Verpflichtung besteht) und der Bund (Art. 62 AHVG). Ein einzelner Arbeitgeber kann demgegenüber keine
---	--

	Ausgleichskasse errichten. Deshalb erweist sich die Aussage als falsch, wie Sie richtig erkannt haben.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Befugt zur Errichtung von Ausgleichskassen sind Berufsverbände oder zwischenberufliche Verbände (vgl. Art. 53 Abs. 1 AHVG), die Kantone (Art. 61 Abs. 1 AHVG, wobei diesbezüglich eine Verpflichtung besteht) und der Bund (Art. 62 AHVG). Ein einzelner Arbeitgeber kann demgegenüber keine Ausgleichskasse errichten. Deshalb erweist sich die Aussage als falsch.

Fragenkatalog Invalidenversicherung (IV)

Versicherter Personenkreis

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Eine Schweizer Staatsangehörige, die nach 15 Jahren Erwerbstätigkeit in der Schweiz nach Kanada ausgewandert und der freiwilligen AHV beigetreten ist, ist auch in der IV versichert.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Sowohl die Aussage als auch Ihre Antwort sind richtig. Die Versicherungsunterstellung in der IV ergibt sich vorliegend aus Art. 1b IVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 AHVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Sowohl die Aussage als auch Ihre Antwort sind richtig. Die Versicherungsunterstellung in der IV ergibt sich vorliegend aus Art. 1b IVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 AHVG.

Finanzierung

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Vervollständigen Sie den folgenden Lückentext. Eine Lücke kann mehr als ein Wort umfassen.

Die Invalidenversicherung wird in erster Linie durch Beiträge der __a)__ und allenfalls der __b)__ finanziert. Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit beträgt der Beitragssatz __c)__%. __d)__ entrichten einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Daneben wird die IV auch von Beiträgen des __e)__ finanziert. Dieser finanziert die __f)__ und die __g)__ sogar komplett (__h)__ [anzuzeigender Hinweis: Hier die korrekte gesetzliche Grundlage angeben]).

Lösung:

- a) Versicherten
- b) Arbeitgeber; ebenfalls korrekt: Arbeitgebenden
- c) 1.4; ebenfalls korrekt: 1,4
- d) Nichterwerbstätige
- e) Bundes
- f) Hilflosenentschädigung; ebenfalls korrekt: Hilflosenentschädigungen; ebenfalls korrekt: ausserordentlichen Renten
- g) ausserordentlichen Renten; ebenfalls korrekt: Hilflosenentschädigungen; ebenfalls korrekt: Hilflosenentschädigung
- h) Art. 77 Abs. 2 IVG; ebenfalls korrekt: Artikel 77 Absatz 2 IVG

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Alles richtig! Im Bereich der IV-Finanzierung scheinen Sie sich bestens auszukennen. Hinweis: Vgl. zur Finanzierung der IV die Art. 77 ff. IVG
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Sie scheinen mit den Grundzügen der IV-Finanzierung vertraut zu sein. Ein nochmaliger Blick ins Gesetz (oder in die Vorlesungsunterlagen) wird Ihre Kenntnisse in diesem Bereich perfektionieren. Hinweis: Vgl. zur Finanzierung der IV die Art. 77 ff. IVG
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Da scheint es noch Wissenslücken zu geben. Für die Finanzierung der IV sind insbesondere die Art. 77 ff. IVG massgebend. Schauen Sie sich doch diese (und allenfalls die Vorlesungsunterlagen) bei Gelegenheit nochmals an.

Begriffe rund um die Invalidität

Fragetypus:	Drag-Text-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	-----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ziehen Sie die passenden Schlagwörter in die jeweiligen Lücken.

Mehrere Begriffe rund um die __a)__ werden nicht im IVG, sondern im ATSG definiert. __b)__ ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, __c)__ oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (__d__). Dauert sie lange, wird auch die zumutbare Tätigkeit __e)__ oder Aufgabenbereich berücksichtigt. Demgegenüber wird die __f)__ als der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt umschrieben (__g__). Die __h)__ schliesslich wird als die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit andauernde ganze oder teilweise __i)__ definiert (__j__).

Antwortoptionen:

- Arbeitsunfähigkeit
- Art. 6 ATSG
- Art. 7 Abs. 1 ATSG

- Art. 8 Abs. 1 ATSG
- Erwerbsunfähigkeit
- Erwerbsunfähigkeit
- im bisherigen Beruf
- in einem anderen Beruf
- Invalidität
- Invalidität

Lösung:

- a) Invalidität
- b) Arbeitsunfähigkeit
- c) im bisherigen Beruf
- d) Art. 6 ATSG
- e) in einem anderen Beruf
- f) Erwerbsunfähigkeit
- g) Art. 7 Abs. 1 ATSG
- h) Invalidität
- i) Erwerbsunfähigkeit
- j) Art. 8 Abs. 1 ATSG

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Gut gemacht! Sie scheinen mit den wichtigsten Begriffen rund um die Invalidität und den entsprechenden Definitionen im ATSG bestens vertraut zu sein.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Das sieht gar nicht so schlecht aus. Zu Repetitionszwecken könnte es sich lohnen, die Art. 6 ff. ATSG noch einmal anzuschauen.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Die Grundbegriffe rund um die Invalidität scheinen Ihnen noch etwas Mühe zu bereiten. Schauen Sie sich doch die Art. 6 ff. ATSG (und allenfalls die Vorlesungsunterlagen) noch einmal an.

Frühintervention

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Massnahmen der Frühintervention

- können von der IV-Stelle angeordnet werden, sobald ihr eine Früherfassungsmeldung vorliegt.
- können Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmotivation umfassen.
- unterscheiden sich von ordentlichen Eingliederungsmassnahmen unter anderem dadurch, dass auf erstere kein Rechtsanspruch besteht.

Lösung:

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Ihre Antwort ist richtig, denn die Aussage erweist sich als falsch. Damit Frühinterventionsmassnahmen angeordnet werden können, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein: Anmeldung bei der IV (Art. 1 ^{sexies} IVV), eingetretene Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG), Verhältnismässigkeit der Massnahmen (Art. 5 Abs. 2 BV) und noch nicht erfüllte Anspruchsvoraussetzungen für ordentliche Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 ff. IVG). Mithin genügt es nicht, dass bloss eine Früherfassungsmeldung vorliegt, um Frühinterventionsmassnahmen anordnen zu können.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Ihre Antwort ist leider falsch, denn die Aussage erweist sich ebenso als falsch. Damit Frühinterventionsmassnahmen angeordnet werden können, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein: Anmeldung bei der IV (Art. 1 ^{sexies} IVV), eingetretene Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG), Verhältnismässigkeit der Massnahmen (Art. 5 Abs. 2 BV) und noch nicht erfüllte Anspruchsvoraussetzungen für ordentliche Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 ff. IVG). Mithin genügt es nicht, dass bloss eine Früherfassungsmeldung vorliegt, um Frühinterventionsmassnahmen anordnen zu können.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Wie Ihre Antwort, so ist auch diese Aussage richtig. Frühinterventionsmassnahmen umfassen u.a. Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation (Art. 7d Abs. 2 lit. e IVG). Diese wiederum können aus Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmotivation bestehen (Art. 4 ^{quinquies} Abs. 1 IVV).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Ihre Antwort erweist sich leider als falsch, denn die Aussage ist korrekt. Frühinterventionsmassnahmen umfassen u.a. Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation (Art. 7d Abs. 2 lit. e IVG). Diese wiederum können aus Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmotivation bestehen (Art. 4 ^{quinquies} Abs. 1 IVV).

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Richtig. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 7d Abs. 3 IVG). Bei gegebenen Voraussetzungen besteht demgegenüber ein Anspruch auf ordentliche Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 Abs. 1 IVG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Ihre Antwort ist falsch, die Aussage hingegen richtig. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 7d Abs. 3 IVG). Bei gegebenen Voraussetzungen besteht demgegenüber ein Anspruch auf ordentliche Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 Abs. 1 IVG).

Eingliederungsmassnahmen

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	---------------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Im Bereich der Invalidenversicherung wird innerhalb der Eingliederungsmassnahmen i.w.S. zwischen Frühinterventionsmassnahmen, ordentlichen Eingliederungsmassnahmen i.e.S. und akzessorischen Eingliederungsleistungen unterschieden. Mit den Erstgenannten hat sich bereits die vorangehende Frage beschäftigt. Hier sollen verschiedene Massnahmen bzw. Leistungen entweder den ordentlichen Eingliederungsmassnahmen i.e.S. oder den akzessorischen Eingliederungsleistungen zugeordnet werden. Dazu sind die Schlagwörter der jeweiligen Kategorie zuzuordnen. Ein Schlagwort kann zweimal, einmal oder keinmal verwendet werden.

Kategorien:

- Ordentliche Eingliederungsmassnahmen i.e.S.
- Akzessorische Eingliederungsleistungen

Schlagwörter:

- Assistenzbeitrag
- Berufsberatung
- Grosses Taggeld
- IV-Teilrente
- Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Umschulung
- Vergütung von Reisekosten

Lösung:

- Ordentliche Eingliederungsmassnahmen i.e.S.: Berufsberatung; Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur; Umschulung
- Akzessorische Eingliederungsleistungen: Grosses Taggeld; Vergütung von Reisekosten

[weder noch: Assistenzbeitrag; IV-Teilrente]

<p>Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet</p>	<p>Sie scheinen sich mit den Eingliederungsmassnahmen der IV gut auszukennen und können diese zutreffend kategorisieren. Hinweis: Der Assistenzbeitrag und die IV-Teilrente stellen keine Eingliederungsmassnahme i.w.S. dar, weshalb sie weder der einen noch der anderen hier genannten Kategorie zugeordnet werden können.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn (teilweise) falsch beantwortet</p>	<p>Die Eingliederungsmassnahmen der IV scheinen für Sie noch ein paar Fallstricke bereit zu halten. Es könnte sich daher lohnen, nochmals einen Blick auf die Art. 8 ff. IVG (und die entsprechenden Vorlesungsunterlagen) zu werfen. Hinweis: Der Assistenzbeitrag und die IV-Teilrente stellen keine Eingliederungsmassnahme i.w.S. dar, weshalb sie weder der einen noch der anderen hier genannten Kategorie zugeordnet werden können.</p>

Eingliederungsmassnahmen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Bei Sibylle wird im fünften Lebensjahr das Turner-Syndrom (auch Ullrich-Turner-Syndrom oder Monosomie X genannt) diagnostiziert. Dabei handelt es sich um eine bei Frauen auftretende angeborene Erkrankung, die darauf zurückzuführen ist, dass in den Körperzellen nur ein Geschlechtschromosom (X statt XX) vorhanden ist. Ein häufiges Merkmal des Turner-Syndroms ist Kleinwüchsigkeit, was auch bei Sibylle der Fall ist.

Die medizinische Behandlung der Kleinwüchsigkeit von Sibylle wird von der IV übernommen (sprich: bezahlt).

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Beim Turner-Syndrom handelt es sich (zumindest hinsichtlich der Wachstumsstörungen) um ein Geburtsgebrechen (Ziff. 488 Anhang GgV). Dabei ist unerheblich, wann dieses erkannt wird (Art. 1 Abs. 1 3. Satz GgV). Bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Versicherte Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen (Art. 13 Abs. 1 IVG). Damit erbringt die IV ausnahmsweise Leistungen für die Behandlung eines Gebrechens an sich, auch wenn dadurch keine Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich erreicht werden kann (vgl. Art. 8 Abs. 2 IVG). Folglich erweist sich die Aussage als richtig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Beim Turner-Syndrom handelt es sich (zumindest hinsichtlich der Wachstumsstörungen) um ein Geburtsgebrechen (Ziff. 488 Anhang GgV). Dabei ist unerheblich, wann dieses erkannt wird (Art. 1 Abs. 1 3. Satz GgV). Bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Versicherte Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen (Art. 13 Abs. 1 IVG). Damit erbringt die IV ausnahmsweise Leistungen für die Behandlung eines Gebrechens an sich, auch wenn dadurch keine Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich erreicht werden kann (vgl. Art. 8 Abs. 2 IVG). Folglich erweist sich die Aussage als richtig.

Eingliederungsmassnahmen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Herbert wohnt in einem kleinen Dorf in den Bündner Bergen, das nicht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen ist. Er leidet an Gleichgewichts- und depressiven Störungen. Deshalb bezieht er eine Viertelsrente der IV. Herbert arbeitet mit einem 30 %-Pensum in einer Gärtnerei. Um von seinem Wohnort dorthin gelangen zu können, ist er auf ein spezielles Taxi angewiesen, bei dem der Taxifahrer ihn in der Wohnung abholt und bis an den Arbeitsplatz begleitet (Behindertentaxi). Selbst Auto, Motorrad oder Velo kann bzw. darf er nicht fahren. Herbert beantragt bei der zuständigen IV-Stelle die Vergütung der Taxikosten im Sinne eines Hilfsmittels.

Herbert hat keinen Anspruch auf Vergütung der Taxikosten.

- Richtig

Falsch

Lösung:

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist richtig. Tatsächlich hat Herbert Anspruch auf Vergütung der Taxikosten. Ein Hilfsmittel im Sinne des IVG ist ein Gegenstand, der gewisse ausgefallene Teile oder Funktionen des menschlichen Körpers zu ersetzen vermag. Jedoch kann in gewissen Fällen eine von der IV vergütete Dienstleistung an die Stelle des Hilfsmittels treten (Art. 21 ^{ter} Abs. 2 IVG). Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a HVI hat der Versicherte Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen invaliditätsbedingten Kosten für spezielle Dienstleistungen, die von einem Dritten erbracht werden und die anstelle eines Hilfsmittels notwendig sind, um den Arbeitsweg zu überwinden. Praxisgemäss zählen dazu Behindertentaxis. <i>In casu</i> liegt eine solche Konstellation vor, weshalb Herbert Anspruch auf Vergütung der Taxikosten hat. Die Aussage ist deshalb falsch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch. Tatsächlich hat Herbert Anspruch auf Vergütung der Taxikosten. Ein Hilfsmittel im Sinne des IVG ist ein Gegenstand, der gewisse ausgefallene Teile oder Funktionen des menschlichen Körpers zu ersetzen vermag. Jedoch kann in gewissen Fällen eine von der IV vergütete Dienstleistung an die Stelle des Hilfsmittels treten (Art. 21 ^{ter} Abs. 2 IVG). Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a HVI hat der Versicherte Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen invaliditätsbedingten Kosten für spezielle Dienstleistungen, die von einem Dritten erbracht werden und die anstelle eines Hilfsmittels notwendig sind, um den Arbeitsweg zu überwinden. Praxisgemäss zählen dazu Behindertentaxis. <i>In casu</i> liegt eine solche Konstellation vor, weshalb Herbert Anspruch auf Vergütung der Taxikosten hat. Die Aussage ist folglich falsch.

IV-Renten

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext zum Valideneinkommen im Rahmen der Invaliditätsgradberechnung.

Beim Valideneinkommen handelt es sich um das __a)__ Erwerbseinkommen, falls die __b)__ nicht eingetreten wäre. Als Erwerbseinkommen gilt das AHV-beitragspflichtige Einkommen, wobei jedoch Soziallöhne, Lohnfortzahlungen oder Lohnersatzleistungen nicht dazu zählen (__c)__ [anzuzeigender Hinweis: Hier die einschlägige Gesetzesbestimmung angeben]). Das Valideneinkommen wird in erster Linie anhand des vor dem __d)__ erzielten Lohnes bestimmt. Ist die versicherte Person __e)__ erwerbstätig, lässt sich das Valideneinkommen bisweilen nicht zuverlässig ermitteln. Diesfalls kommt der erwerblich gewichtete Betätigungsvergleich zum Zug (sog. __f)).

Lösung:

a) hypothetische; ebenfalls korrekt: massgebliche

- b) Invalidität
- c) Art. 25 Abs. 1 IVV; ebenfalls korrekt: Artikel 25 Absatz 1 IVV
- d) Invaliditätseintritt
- e) selbständig; ebenfalls korrekt: selbstständig
- f) ausserordentliches Bemessungsverfahren

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Ausgezeichnet! Das Thema Valideneinkommen bei der Invaliditätsgradbemessung scheint Ihnen nicht allzu viele Schwierigkeiten zu bereiten. Hinweis: Zum Einkommensvergleich siehe Art. 16 ATSG, Art. 28a Abs. 1 IVG und Art. 25 f. IVV.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Mit einem kleinen Effort werden Sie bald zum Experten/zur Expertin in Sachen Valideneinkommen bei der Invaliditätsgradbemessung. Hinweis: Zum Einkommensvergleich siehe Art. 16 ATSG, Art. 28a Abs. 1 IVG und Art. 25 f. IVV.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Das Thema Valideneinkommen scheint Ihnen (noch) nicht zu liegen. Daher könnte es sich lohnen, insb. die Art. 16 ATSG, Art. 28a Abs. 1 IVG und Art. 25 f. IVV (zum Einkommensvergleich) und die Vorlesungsunterlagen noch einmal anzuschauen.

IV-Renten

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	----------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Bei Gertrud wird abgeklärt, ob sie einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Die IV-Stelle hat die folgenden Angaben rechtsverbindlich festgestellt: Im Gesundheitsfall wäre Gertrud zu 70 % erwerbstätig gewesen. Gegenüber dem im Validitätsfall ausgeübten Pensum kann sie nur noch in reduziertem Umfang tätig sein. Der Einkommensvergleich ergibt eine Einschränkung von 40 % (Valideneinkommen: CHF 60'000.–, Invalideneinkommen: CHF 36'000.–). Der Betätigungsvergleich ergibt eine Einschränkung von 10 %.

Bei Gertrud resultiert ein Invaliditätsgrad von 31 %, weshalb sie keinen Anspruch auf eine IV-Rente hat.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Da Gertrud im Gesundheitsfall einer Teilzeitbeschäftigung nachginge, ist der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode zu berechnen (vgl. Art. 28a Abs. 3 IVG).
---	--

	<p>Bis zum 31.12.2017 wurde der Invaliditätsgrad diesfalls wie folgt berechnet: ((Erwerbsanteil x Invaliditätsgrad aus Einkommensvergleich) + (Nichterwerbsanteil x Invaliditätsgrad aus Betätigungsvergleich)). Daraus resultierte mit den vorliegenden Angaben tatsächlich ein Invaliditätsgrad von 31 %.</p> <p>Auf den 1.1.2018 wurde allerdings die Berechnungsformel für die gemischte Methode angepasst (vgl. Art. 27^{bis} Abs. 2–4 IVV). Danach berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt: (((((Valideneinkommen x 100% / Beschäftigungsgrad in %) – Invalideneinkommen) x 100) / (Valideneinkommen x 100% / Beschäftigungsgrad in %)) x Erwerbsanteil [ohne %]) + (Nichterwerbsanteil [ohne %] x Einschränkung im Betätigungsvergleich). Daraus resultiert im vorliegenden Fall ein Invaliditätsgrad von 43.6 %. Gertrud hat folglich einen Anspruch auf eine Viertelsrente, weshalb sich die Aussage als falsch herausstellt.</p> <p>Hinweis: Für eine grafisch ansprechendere Darstellung der Berechnungsformeln wird auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet</p>	<p>Da Gertrud im Gesundheitsfall einer Teilzeitbeschäftigung nachginge, ist der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode zu berechnen (vgl. Art. 28a Abs. 3 IVG).</p> <p>Bis zum 31.12.2017 wurde der Invaliditätsgrad diesfalls wie folgt berechnet: ((Erwerbsanteil x Invaliditätsgrad aus Einkommensvergleich) + (Nichterwerbsanteil x Invaliditätsgrad aus Betätigungsvergleich)). Daraus resultierte mit den vorliegenden Angaben tatsächlich ein Invaliditätsgrad von 31 %.</p> <p>Auf den 1.1.2018 wurde allerdings die Berechnungsformel für die gemischte Methode angepasst (vgl. Art. 27^{bis} Abs. 2–4 IVV). Danach berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt: (((((Valideneinkommen x 100% / Beschäftigungsgrad in %) – Invalideneinkommen) x 100) / (Valideneinkommen x 100% / Beschäftigungsgrad in %)) x Erwerbsanteil [ohne %]) + (Nichterwerbsanteil [ohne %] x Einschränkung im Betätigungsvergleich). Daraus resultiert im vorliegenden Fall ein Invaliditätsgrad von 43.6 %. Gertrud hat folglich einen Anspruch auf eine Viertelsrente, weshalb sich die Aussage als falsch herausstellt.</p> <p>Hinweis: Für eine grafisch ansprechendere Darstellung der Berechnungsformeln wird auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.</p>

IV-Renten

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Renten der Invalidenversicherung

- können gekürzt werden, wenn die versicherte Person die Invalidität bei der vorsätzlichen Ausübung eines Vergehens herbeigeführt hat.
- werden auf 150 % der Maximalrente plafoniert, wenn bei einem Ehepaar beide Ehegatten Anspruch auf eine Vollrente haben.

- können gekürzt werden, falls die versicherte Person der IV-Stelle die notwendigen Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt, nicht erteilt.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 21 Abs. 1 ATSG
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 21 Abs. 1 ATSG

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 37 Abs. 1 ^{bis} IVG i.V.m. Art. 35 AHVG (vgl. auch Art. 32 Abs. 2 IVV)
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 37 Abs. 1 ^{bis} IVG i.V.m. Art. 35 AHVG (vgl. auch Art. 32 Abs. 2 IVV)

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Ausdrücklich Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Ausdrücklich Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG

IV-Renten

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Jede Verbesserung der Betätigungsfähigkeit (Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen) stellt einen hinreichenden Grund für eine Revision der IV-Rente dar.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Wie Sie richtig erkannt haben, stellt nicht jede Verbesserung der Betätigungsfähigkeit einen hinreichenden Grund für eine Rentenrevision dar. So wird eine erhebliche Änderung der
---	--

	Betätigungsfähigkeit verlangt (vgl. Art. 17 ATSG). Als erheblich gilt jede Änderung, die geeignet ist, den Rentenanspruch zu beeinflussen. Darüber hinaus muss die Verbesserung der Betätigungsfähigkeit (voraussichtlich) längere Zeit dauern, damit sie berücksichtigt wird; dies trifft jedenfalls dann zu, wenn die Verbesserung ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiter andauern wird (Art. 88a Abs. 1 IVV). Zusammengefasst erweist sich die Aussage als falsch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Entgegen Ihrer Annahme stellt nicht jede Verbesserung der Betätigungsfähigkeit einen hinreichenden Grund für eine Rentenrevision dar. So wird eine erhebliche Änderung der Betätigungsfähigkeit verlangt (vgl. Art. 17 ATSG). Als erheblich gilt jede Änderung, die geeignet ist, den Rentenanspruch zu beeinflussen. Darüber hinaus muss die Verbesserung der Betätigungsfähigkeit (voraussichtlich) längere Zeit dauern, damit sie berücksichtigt wird; dies trifft jedenfalls dann zu, wenn die Verbesserung ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiter andauern wird (Art. 88a Abs. 1 IVV). Zusammengefasst erweist sich die Aussage als falsch.

Hilflosenentschädigung

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig richtigen Aussagen. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Die Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung

- wird nur an volljährige Versicherte ausgerichtet.
- wird nur an Versicherte ausgerichtet, die der Hilfe oder Überwachung durch Dritte bedürfen.
- wird nur an Empfänger von IV-Renten ausgerichtet.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Eine Hilflosenentschädigung kann bereits ab der Geburt ausgerichtet werden (vgl. Art. 42 Abs. 4 IVG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Eine Hilflosenentschädigung kann bereits ab der Geburt ausgerichtet werden (vgl. Art. 42 Abs. 4 IVG).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Damit eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird, ist als Grundtatbestand vorausgesetzt, dass die versicherte Person der Hilfe oder Überwachung durch Dritte bedarf (vgl. die Umschreibung der Hilflosigkeit in Art. 9 ATSG und Art. 37 IVV).
---	--

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Damit eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird, ist als Grundtatbestand vorausgesetzt, dass die versicherte Person der Hilfe oder Überwachung durch Dritte bedarf (vgl. die Umschreibung der Hilflosigkeit in Art. 9 ATSG und Art. 37 IVV).
--	--

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Dass eine IV-Rente ausbezahlt wird, stellt keine Voraussetzung für die Hilflosenentschädigung dar. Es ist ohne Weiteres möglich, dass eine versicherte Person zwar keine IV-Rente, jedoch eine Hilflosenentschädigung erhält (z.B. wenn sich die Hilflosigkeit nicht oder nur wenig auf die Erwerbsfähigkeit auswirkt oder wenn die Mindestbeitragsdauer für eine IV-Rente nicht erfüllt ist). Daher ist die Aussage falsch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Dass eine IV-Rente ausbezahlt wird, stellt keine Voraussetzung für die Hilflosenentschädigung dar. Es ist ohne Weiteres möglich, dass eine versicherte Person zwar keine IV-Rente, jedoch eine Hilflosenentschädigung erhält (z.B. wenn sich die Hilflosigkeit nicht oder nur wenig auf die Erwerbsfähigkeit auswirkt oder wenn die Mindestbeitragsdauer für eine IV-Rente nicht erfüllt ist). Daher ist die Aussage falsch.

Assistenzbeitrag

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext zum Assistenzbeitrag in der Invalidenversicherung. Eine Lücke kann eines oder mehrere Wörter verlangen.

Mit dem Assistenzbeitrag soll erreicht werden, dass die versicherte Person ihre Betreuungssituation selbständig gestalten kann, um damit ihren Bedürfnissen besser zu entsprechen. Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag ist in Art. __a)__ IVG geregelt. Demnach ist vorausgesetzt, dass dem Versicherten eine __b)__ ausgerichtet wird, er __c)__ lebt und __d)__ ist. Der Assistenzbeitrag wird gewährt für Leistungen, die vom Versicherten benötigt und von einer __e)__ erbracht werden. Letztere muss eine __f)__ Person sein. Der Beitrag wird frühestens ab __g)__ gewährt.

Lösung:

- a) 42quater; ebenfalls korrekt: 42quater Abs. 1
- b) Hilflosenentschädigung
- c) zu Hause; ebenfalls korrekt: zuhause
- d) volljährig
- e) Assistenzperson
- f) natürliche
- g) Geltendmachung

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Ausgezeichnet. Sie scheinen sich mit dem IV-Assistenzbeitrag bestens auszukennen.
---	---

	Hinweis: Für weitere Details zum IV-Assistenzbeitrag wird auf die Art. 42 ^{quater} ff. IVG und Art. 39a ff. IVV (sowie auf die Vorlesungsunterlagen) verwiesen.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Der IV-Assistenzbeitrag hat offenbar noch ein paar Stolpersteine für Sie bereitgehalten. Für weitere Details zum IV-Assistenzbeitrag wird auf die Art. 42 ^{quater} ff. IVG und Art. 39a ff. IVV (sowie auf die Vorlesungsunterlagen) verwiesen.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Der IV-Assistenzbeitrag scheint Ihnen noch erhebliche Probleme zu bereiten. Zur Vertiefung der Materie sei auf die Art. 42 ^{quater} ff. IVG und Art. 39a ff. IVV (sowie auf die Vorlesungsunterlagen) verwiesen.

Verfahren

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Die IV-Stelle X. verdächtigt den IV-Rentner R., seine körperlichen Beschwerden nur vorzutäuschen, um mit der IV-Rente ein «Zusatz Einkommen» zu generieren. Da die entsprechenden Abklärungen in Zusammenarbeit mit R. aussichtslos erscheinen, möchte die IV-Stelle R. verdeckt observieren lassen. Dazu will sie einen externen Spezialisten beauftragen.

R. darf nur dann observiert werden, wenn er sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist richtig, denn die Aussage ist es nicht. Sie ist nämlich zu eng gefasst. Gemäss Art. 43a Abs. 3 lit. b ATSG darf eine versicherte Person auch observiert werden, wenn sie sich an einem Ort befindet, welcher von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist. Die versicherte Person muss sich also nicht zwingend selbst an einem allgemein zugänglichen Ort befinden.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch, denn die Aussage ist es ebenfalls. Gemäss Art. 43a Abs. 3 lit. b ATSG darf eine versicherte Person auch observiert werden, wenn sie sich an einem Ort befindet, welcher von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist. Die versicherte Person muss sich also nicht zwingend selbst an einem allgemein zugänglichen Ort befinden.

Verfahren

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig korrekten Aussagen aus. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Im streitigen Verfahren in der IV können Verfügungen der IV-Organe beim Versicherungsgericht am Ort der verfügenden IV-Stelle angefochten werden.

- In Abweichung von dieser allgemeinen Regel können Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.
- Ist in einem solchen Verfahren vor Versicherungsgericht die Zusprache einer IV-Hilflosenentschädigung strittig, ist das Verfahren grundsätzlich kostenlos.
- Das Versicherungsgericht kann eine *reformatio in peius* vornehmen, wobei der betroffenen Partei die Möglichkeit zum Beschwerderückzug eingeräumt werden muss.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 69 Abs. 1 lit. b ATSG
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 69 Abs. 1 lit. b ATSG

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Das Verfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen (wozu unbestrittenermassen auch die IV-Hilflosenentschädigung zählt) ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 ^{bis} IVG i.V.m. Art. 61 lit. f ^{bis} ATSG). Immerhin sollte das Verfahren rasch und einfach sein (Art. 61 lit. a ATSG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Das Verfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen (wozu unbestrittenermassen auch die IV-Hilflosenentschädigung zählt) ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 ^{bis} IVG i.V.m. Art. 61 lit. f ^{bis} ATSG). Immerhin sollte das Verfahren rasch und einfach sein (Art. 61 lit. a ATSG).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 61 lit. d ATSG
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 61 lit. d ATSG

Fragenkatalog Ergänzungsleistungen (EL)

Allgemeines (Finanzierung)

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden ausschliesslich über Steuermittel des Bundes finanziert.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Es trifft zwar zu, dass die jährlichen Ergänzungsleistungen über Steuermittel finanziert werden. Allerdings ist dafür nicht nur der Bund zuständig. Die Kantone tragen drei Achtel der Kosten (Art. 13 Abs. 1 ELG). Deshalb ist die Aussage nicht vollständig korrekt.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Es trifft zwar zu, dass die jährlichen Ergänzungsleistungen über Steuermittel finanziert werden. Allerdings ist dafür nicht nur der Bund zuständig. Die Kantone tragen drei Achtel der Kosten (Art. 13 Abs. 1 ELG). Deshalb ist die Aussage nicht vollständig korrekt.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat

- ein anerkannter Flüchtling aus Syrien, der sich seit drei Jahren und sechs Monaten rechtmässig in der Schweiz aufhält.
- eine praktisch mittellose schweizerische Staatsangehörige, die eine volle IV-Rente bezieht und nach Frankreich umgezogen ist, um ihre Lebenshaltungskosten dauerhaft zu senken.
- eine Person, die zwar Anspruch auf eine halbe IV-Rente hätte, jedoch die Mindestbeitragsdauer nach Art. 36 Abs. 1 IVG nicht erfüllt; die anderen EL-Anspruchsvoraussetzungen würde die Person indes erfüllen.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Flüchtlinge müssen sich vor dem Zeitpunkt, in dem EL verlangt werden, während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 5 Abs. 2 ELG). Folglich besteht kein EL-Anspruch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Flüchtlinge müssen sich vor dem Zeitpunkt, in dem EL verlangt werden, während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 5 Abs. 2 ELG). Folglich besteht kein EL-Anspruch.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Ergänzungsleistungen werden nur an Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet (Art. 4 Abs. 1 ELG). Dies trifft hier nicht zu.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Ergänzungsleistungen werden nur an Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet (Art. 4 Abs. 1 ELG). Dies trifft hier nicht zu.

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen: Art. 4 Abs. 1 lit. d ELG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen: Art. 4 Abs. 1 lit. d ELG.

Jährliche Ergänzungsleistung

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	---------------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung werden die anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt (Art. 9 Abs. 1 ELG). Im Folgenden geht es darum, verschiedene Posten der anerkannten Ausgaben bei Personen, die nicht länger als drei Monate in einem Heim bzw. Spital leben, zu kategorisieren. Sind diese bei der EL-Berechnung vollumfänglich anrechenbar, teilweise anrechenbar oder gar nicht anrechenbar (bzw. sind für die EL-Berechnung irrelevant)? Ziehen Sie die Ausgabeposten zur zutreffenden Kategorie. Es müssen alle Schlagwörter verwendet werden.

Kategorien:

- Als anerkannte Ausgabe voll anrechenbar
- Als anerkannte Ausgabe teilweise anrechenbar
- Als anerkannte Ausgabe nicht anrechenbar/irrelevant für EL-Berechnung

Ausgabeposten:

- Arbeitgeberbeitrag an die berufliche Vorsorge des Versicherten
- Gebäudeunterhaltskosten bei selbstbewohntem Wohneigentum
- Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- Prämie für eine Krankenzusatzversicherung

- Mietwert einer Wohnung, die im Eigentum der Person steht, für die die EL berechnet wird
- Mietzins einer Wohnung

Lösung:

- Als anerkannte Ausgabe voll anrechenbar: Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- Als anerkannte Ausgabe teilweise anrechenbar: Gebäudeunterhaltskosten bei selbstbewohntem Wohneigentum; Mietwert einer Wohnung, die im Eigentum der Person steht, für die die EL berechnet wird; Mietzins einer Wohnung
- Als anerkannte Ausgabe nicht anrechenbar/irrelevant für die EL-Berechnung: Arbeitgeberbeitrag an die berufliche Vorsorge des Versicherten; Prämie für eine Krankenzusatzversicherung

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Alles korrekt! Was bei der Berechnung der jährlichen EL als Ausgaben anerkannt wird, scheint Ihnen bestens bekannt zu sein. Hinweis: für weitere Details zu den anerkannten Ausgaben siehe Art. 10 ELG.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Sie scheinen zwar mit der Berechnung der jährlichen EL einigermaßen vertraut zu sein, doch bestehen in diesem Gebiet immer noch ein paar Fallstricke. Hinweis: für weitere Details zu den anerkannten Ausgaben siehe Art. 10 ELG.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Was bei der Berechnung der jährlichen EL als anerkannte Ausgabe gilt, scheint Ihnen noch etwas Kopfzerbrechen zu bereiten. Hinweis: für weitere Details zu den anerkannten Ausgaben siehe Art. 10 ELG.

Jährliche Ergänzungsleistung

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	---------------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung werden die anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt (Art. 9 Abs. 1 ELG). Im Folgenden geht es darum, verschiedene Posten der anrechenbaren Einnahmen bei Personen, die nicht länger als drei Monate in einem Heim bzw. Spital leben, zu kategorisieren. Werden diese bei der EL-Berechnung vollumfänglich angerechnet, teilweise angerechnet oder gar nicht angerechnet? Ziehen Sie die Einnahmeposten zur zutreffenden Kategorie. Es müssen alle Schlagwörter verwendet werden.

Kategorien:

- Werden als Einnahmen voll angerechnet
- Wird als Einnahme teilweise angerechnet
- Wird nicht als Einnahme angerechnet

Einnahmeposten:

- AHV-Rente
- Assistenzbeitrag der AHV
- Erwerbseinkommen einer invaliden Person mit Anspruch auf Taggelder der IV
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- Familienzulagen

- Hilflosenentschädigung der IV
- Jahreslohn von CHF 8'900.– einer alleinstehenden Person
- Reinvermögen einer alleinstehenden Person von CHF 42'000.–, das keine Liegenschaften im Eigentum umfasst

Lösung:

- Werden als Einnahmen voll angerechnet: AHV-Rente; Erwerbseinkommen einer invaliden Person mit Anspruch auf Taggelder der IV; Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge; Familienzulagen
- Werden als Einnahmen teilweise angerechnet: Jahreslohn von CHF 8'900.– einer alleinstehenden Person; Reinvermögen einer alleinstehenden Person von CHF 42'000.–, das keine Liegenschaften im Eigentum umfasst
- Werden nicht als Einnahmen angerechnet: Assistenzbeitrag der AHV; Hilflosenentschädigung der IV

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Sehr gut! Was bei der Berechnung der jährlichen EL als anrechenbare Einnahme gilt, scheinen Sie bestens zu beherrschen. Hinweis: für weitere Details zu den anrechenbaren Einnahmen siehe Art. 11 ELG.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Die Kategorisierung verschiedener Einnahmen im Rahmen der Berechnung der jährlichen EL scheint Ihnen noch etwas Mühe zu bereiten. Hinweis: für weitere Details zu den anrechenbaren Einnahmen siehe Art. 11 ELG.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Das Thema der anrechenbaren Einnahmen bei der Berechnung der jährlichen EL scheint Ihnen noch nicht ganz vertraut zu sein. Hinweis: für weitere Details zu den anrechenbaren Einnahmen siehe Art. 11 ELG.

Jährliche Ergänzungsleistung

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Bernhard bezieht eine halbe IV-Rente. Regelmässig arbeitet er zudem für einen Bauern im Nachbardorf, auf dessen Betrieb er verschiedenste Tätigkeiten ausführt. Im Gegenzug offeriert der Bauer Bernhard fünf Mal pro Woche ein Mittagessen sowie alle Zwischenmahlzeiten, wenn dieser im Betrieb aushilft. Zusätzlich erhält Bernhard als Entschädigung fortlaufend Gemüse, Früchte, Fleisch und weitere Bauernhofprodukte. Nun hat sich Bernhard zum Bezug von Ergänzungsleistungen angemeldet.

Bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung werden die Zuwendungen des Bauern an Bernhard bei diesem gemäss den Parametern des ELG als Einnahmen angerechnet.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist richtig, denn die Zuwendungen werden als Einnahmen angerechnet. Dabei handelt es sich um Naturaleinkommen. Dieses wird, vorbehaltlich eines Freibetrags, bei der Berechnung der jährlichen EL als Einnahme angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG). Die Bewertung des Naturaleinkommens erfolgt nach Massgabe der Vorschriften in der AHV (Art. 11 ELV). Hierbei sind insb. Art. 11 und Art. 13 AHVV einschlägig. Aus Art. 11 Abs. 2 AHVV erhellt, dass alleine der Wert der Mittagessen den Freibetrag von Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG übersteigt. Damit werden die Zuwendungen des Bauern (zumindest teilweise) in die Berechnung der jährlichen EL einbezogen.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist falsch, denn die Zuwendungen werden als Einnahmen angerechnet. Dabei handelt es sich um Naturaleinkommen. Dieses wird, vorbehaltlich eines Freibetrags, bei der Berechnung der jährlichen EL als Einnahme angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG). Die Bewertung des Naturaleinkommens erfolgt nach Massgabe der Vorschriften in der AHV (Art. 11 ELV). Hierbei sind insb. Art. 11 und Art. 13 AHVV einschlägig. Aus Art. 11 Abs. 2 AHVV erhellt, dass alleine der Wert der Mittagessen den Freibetrag von Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG übersteigt. Damit werden die Zuwendungen des Bauern (zumindest teilweise) in die Berechnung der jährlichen EL einbezogen.

Jährliche Ergänzungsleistung

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Caroline und Jean-Louis sind beide 73-jährig und seit über 40 Jahren verheiratet. Sie wohnen in einem kleinen Haus, das Caroline gehört (Alleineigentum). Zusätzlich zur AHV-Rente bezieht Jean-Louis eine Hilflosenentschädigung der AHV für mittlere Hilflosigkeit. Er beantragt nun Ergänzungsleistungen.

Der Wert des Hauses, der CHF 112'500.– übersteigt, ist im Rahmen der EL-Berechnung beim Vermögen zu berücksichtigen.

Richtig

Falsch

Lösung:

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Vorliegend bezieht Jean-Louis, dessen EL-Anspruch abgeklärt wird, eine Hilflosenentschädigung der AHV. Er bewohnt eine Liegenschaft, an der seine Ehegattin Eigentum hat. In dieser Konstellation ist nur der CHF 300'000.– übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen im Rahmen der EL-Berechnung zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 ^{bis} lit. b ELG). Deshalb ist die Aussage, wie Sie richtig erkannt haben, falsch.
---	--

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Vorliegend bezieht Jean-Louis, dessen EL-Anspruch abgeklärt wird, eine Hilflosenentschädigung der AHV. Er bewohnt eine Liegenschaft, an der seine Ehegattin Eigentum hat. In dieser Konstellation ist nur der CHF 300'000.– übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen im Rahmen der EL-Berechnung zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 ^{bis} lit. b ELG). Deshalb ist die Aussage falsch.
--	--

Jährliche Ergänzungsleistung

Fragetypus: Multiple Choice	Taxonomische Stufe: Kennen/Verstehen
------------------------------------	---

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig korrekt sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Bei Ehepaaren, bei denen

- der Ehemann im Kanton Zürich lebt und die Ehefrau im Kanton Schaffhausen, werden die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen bei der EL-Berechnung zusammenge-rechnet.
- die Ehegatten getrennt leben und je eine AHV-Altersrente beziehen, hat jeder Ehegatte einen separaten EL-Anspruch.
- beide Ehegatten in einem Pflegeheim leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten gesondert berechnet.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Der Ehegatte (ebenso wie die übrigen Familienglieder), der in einem anderen Kanton wohnhaft ist, fällt bei der Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen ausser Betracht (Art. 9 ELV).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Der Ehegatte (ebenso wie die übrigen Familienglieder), der in einem anderen Kanton wohnhaft ist, fällt bei der Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen ausser Betracht (Art. 9 ELV).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 3 Abs. 1 ELV.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 3 Abs. 1 ELV.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Die Aussage ist richtig, wie sich aus Art. 9 Abs. 3 ELG ergibt. Diese Bestimmung nennt überdies die Grundsätze, wie die entsprechende Berechnung vorzunehmen ist.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Die Aussage ist richtig, wie sich aus Art. 9 Abs. 3 ELG ergibt. Diese Bestimmung nennt überdies die Grundsätze, wie die entsprechende Berechnung vorzunehmen ist.

Organisation und Verfahren

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext zu Organisation und Verfahren im Bereich der Ergänzungsleistungen. Teilweise muss mehr als ein Wort eingefügt werden.

Die __a)__ bezeichnen die für die Entgegennahme der EL-Gesuche sowie für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständigen Organe. Oftmals werden die kantonalen __b)__ bzw. Sozialversicherungsanstalten mit diesen Aufgaben betraut. Für das Verfahren ist das __c)__ [anzuzeigender Hinweis: Hier das einschlägige Gesetz angeben] einschlägig. Folglich gliedert sich das Verfahren in ein __d)__ vor dem zuständigen EL-Organ und allenfalls in ein __e)__ vor Versicherungsgericht. Gegen Entscheide des Versicherungsgerichts kann nach Massgabe der einschlägigen Gesetze Beschwerde beim __f)__ geführt werden.

Lösung:

- a) Kantone
- b) Ausgleichskassen
- c) ATSG; ebenfalls korrekt: Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ebenfalls korrekt: Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
- d) nichtstreitiges Verfahren; ebenfalls korrekt: Sozialversicherungsverfahren
- e) Streitiges Verfahren; ebenfalls korrekt: Rechtspflegeverfahren
- f) Bundesgericht

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Alles richtig! Hinweis: Weitere Ausführungen zu Organisation und Verfahren im Bereich der Ergänzungsleistungen finden Sie in Art. 21 ELG (sowie in Art. 27 ff. ATSG).
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Ein paar Knackpunkte im EL-Verfahren und der Organisation derselben gibt es noch, aber Sie sind auf einem guten Weg. Hinweis: Weitere Ausführungen zu diesen Themen finden Sie in Art. 21 ELG (sowie in Art. 27 ff. ATSG).
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Die Organisation und das Verfahren im Bereich der EL scheinen Ihnen noch gewisse Schwierigkeiten zu bereiten. Hinweis: Weitere Ausführungen zu Organisation und Verfahren im Bereich der EL finden Sie in Art. 21 ELG (sowie in Art. 27 ff. ATSG).

Fragenkatalog Berufliche Vorsorge

Rechtsbeziehungen

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Füllen Sie den folgenden Lückentext zu den Rechtsbeziehungen in der beruflichen Vorsorge aus.

Die berufliche Vorsorge spielt sich im Wesentlichen im Dreieck Vorsorgeeinrichtung/Pensionskasse–Arbeitgeber–Arbeitnehmer ab, wobei oftmals noch ein Versicherungsunternehmen involviert ist. Die Rechtsbeziehung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber wird als __a)__ bezeichnet. Bei der Rechtsbeziehung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitnehmer muss zwischen der obligatorischen und der weitergehenden beruflichen Vorsorge unterschieden werden. Im ersten Fall liegt ein gesetzliches __b)__ vor, im zweiten Fall ein __c)___. Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer besteht ein __d)___. Ist ein Versicherungsunternehmen an der beruflichen Vorsorge beteiligt, so liegt zwischen diesem und der Vorsorgeeinrichtung ein __e)__verhältnis vor. Hingegen besteht zwischen dem Versicherungsunternehmen und der versicherten Person in der Regel keine direkte Rechtsbeziehung.

Lösung:

- a) Anschlussverhältnis
- b) Vorsorgeverhältnis
- c) Vorsorgevertrag
- d) Arbeitsverhältnis; ebenfalls korrekt: Arbeitsvertrag
- e) Rückversicherungs

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Die wesentlichen Rechtsbeziehungen in der beruflichen Vorsorge scheinen Ihnen vertraut zu sein.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Rund um die wesentlichen Rechtsbeziehungen in der beruflichen Vorsorge scheint noch eine gewisse Unsicherheit zu bestehen. Eventuell lohnt es sich, die Vorlesungsunterlagen (oder weitere Quellen) noch einmal anzuschauen.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die Rechtsbeziehungen in der beruflichen Vorsorge scheinen Ihnen noch Mühe zu bereiten. Da es sich dabei um Grundlagenwissen handelt, empfiehlt es sich, das Thema anhand der Vorlesungsunterlagen (oder anderer Quellen) zu vertiefen.

Organisation/Rechtsgrundlagen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Die Stiftung X. ist ein patronaler Wohlfahrtsfonds, der vom Unternehmen U. gegründet worden ist und von diesem alimentiert wird. Der Wohlfahrtsfonds unterstützt Arbeitnehmer des Unternehmens U., die sich in einer schwierigen Lebenssituation (z.B. Krankheit oder Invalidität) befinden, finanziell. Der Stiftungsrat als oberstes Organ des Wohlfahrtsfonds entscheidet nach freiem Ermessen, in welchem Umfang Leistungen an welche Arbeitnehmer ausgerichtet werden.

Die Bestimmungen des BVG sind auf die Stiftung X. nicht anwendbar.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Beim hier interessierenden patronalen Wohlfahrtsfonds handelt es sich um eine Stiftung im Sinne des ZGB. Die Stiftung X. untersteht somit den einschlägigen Bestimmungen des ZGB (insb. Art. 80 ff. ZGB). Besonders bedeutsam ist dabei Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB, der sich ausdrücklich auf patronale Wohlfahrtsfonds bezieht. Art. 89a Abs. 7 ZGB nennt diverse Bestimmungen des BVG, die (auch) von patronalen Wohlfahrtsfonds beachtet werden müssen. Damit sind gewisse BVG-Bestimmungen zwingend auf patronale Wohlfahrtsfonds anwendbar. In der Folge erweist sich die Aussage als falsch, was Sie korrekt erkannt haben.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Beim hier interessierenden patronalen Wohlfahrtsfonds handelt es sich um eine Stiftung im Sinne des ZGB. Die Stiftung X. untersteht somit den einschlägigen Bestimmungen des ZGB (insb. Art. 80 ff. ZGB). Besonders bedeutsam ist dabei Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB, der sich ausdrücklich auf patronale Wohlfahrtsfonds bezieht. Art. 89a Abs. 7 ZGB nennt diverse Bestimmungen des BVG, die (auch) von patronalen Wohlfahrtsfonds beachtet werden müssen. Damit sind gewisse BVG-Bestimmungen zwingend auf patronale Wohlfahrtsfonds anwendbar. In der Folge erweist sich die Aussage als falsch (was ebenso für Ihre Antwort gilt).

Organisation

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Die kantonale bzw. regionale BVG-Aufsichtsbehörde

- ist zuständig für die Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge.
- hat keine Befugnis, Entscheide des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung aufzuheben; diese Kompetenz kommt nur einem Gericht zu.
- prüft, ob die reglementarischen Bestimmungen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen.

Lösung:

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Wie aus Art. 52d Abs. 1 BVG hervorgeht, bedürfen Experten für berufliche Vorsorge einer Zulassung durch die Oberaufsichtskommission (OAK) und nicht durch die kantonalen Aufsichtsbehörden. Dies wird in Art. 64a Abs. 1 lit. d BVG verdeutlicht.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Wie aus Art. 52d Abs. 1 BVG hervorgeht, bedürfen Experten für berufliche Vorsorge einer Zulassung durch die Oberaufsichtskommission (OAK) und nicht durch die kantonalen Aufsichtsbehörden. Dies wird in Art. 64a Abs. 1 lit. d BVG verdeutlicht.

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Gemäss Art. 62a Abs. 2 lit. d BVG kann die kantonale bzw. regionale BVG-Aufsichtsbehörde bei Bedarf Entscheide des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung aufheben.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Gemäss Art. 62a Abs. 2 lit. d BVG kann die kantonale bzw. regionale BVG-Aufsichtsbehörde bei Bedarf Entscheide des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung aufheben.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Dies ergibt sich aus Art. 62 Abs. 1 lit. a BVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Dies ergibt sich aus Art. 62 Abs. 1 lit. a BVG.

Primate/Finanzierung

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	---------------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

In der beruflichen Vorsorge bestehen drei Versicherungskonzepte (Primate): das Beitragsprimat, das Duoprimat und das Leistungsprimat. Je nach Primat werden die Leistungen anders berechnet. Ordnen Sie die Schlagwörter/Aussagen demjenigen Primat zu, bei dem Sie zutreffen. Es ist möglich, dass ein Schlagwort mehrmals, einmal oder gar nie verwendet werden muss.

Primate:

- Beitragsprimat
- Duoprimat
- Leistungsprimat

Schlagwörter/Aussagen

- Finanzierung der Altersleistungen im Kapitaldeckungsverfahren
- Höhe der Altersleistungen abhängig vom Umwandlungssatz
- Höhe der Invalidenleistungen abhängig vom Umwandlungssatz
- Höhe einer Witwenrente beim Tod einer aktivversicherten Person abhängig vom versicherten Lohn

- Leistungen in Kapitalform abhängig vom Umwandlungssatz
- Reglementarische Festlegung eines Leistungsziels (Prozentsatz) bei Invalidenrenten

Lösung:

- Beitragsprimat: Finanzierung der Altersleistungen im Kapitaldeckungsverfahren; Höhe der Altersleistungen abhängig vom Umwandlungssatz; Höhe der Invalidenleistungen abhängig vom Umwandlungssatz
- Duoprimat: Finanzierung der Altersleistungen im Kapitaldeckungsverfahren; Höhe der Altersleistungen abhängig vom Umwandlungssatz; Höhe der Witwenrente beim Tod einer aktivversicherten Person abhängig vom versicherten Lohn; Reglementarische Festlegung eines Leistungsziels (Prozentsatz) bei Invalidenrenten
- Leistungsprimat: Finanzierung der Altersleistungen im Kapitaldeckungsverfahren; Höhe der Witwenrente abhängig vom versicherten Lohn; Reglementarische Festlegung eines Leistungsziels (Prozentsatz) bei Invalidenrenten

[keine Verwendung: Leistungen in Kapitalform abhängig vom Umwandlungssatz]

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Ihre Antworten sind absolut korrekt! Mit den verschiedenen Primaten in der beruflichen Vorsorge scheinen Sie bestens vertraut zu sein.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Wie es scheint, bestehen noch gewisse Unsicherheiten in Bezug auf die Primat in der beruflichen Vorsorge. Es könnte sich daher lohnen, die Vorlesungsunterlagen (bzw. einschlägige Literatur) nochmals durchzugehen, um Unklarheiten aus dem Weg zu räumen.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Die Primat in der beruflichen Vorsorge scheinen Ihnen noch erhebliche Probleme zu bereiten. Aufgrund der praktischen Bedeutsamkeit dieses Themas empfiehlt es sich, die Vorlesungsunterlagen (bzw. die einschlägige Literatur) noch einmal durchzugehen.

Wahl der Vorsorgeeinrichtung

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Eva ist Inhaberin eines Coiffeursalons mit drei Angestellten. Zurzeit sind sie und ihre Angestellten bei der Vorsorgeeinrichtung Avenir versichert. Eva ist jedoch mit der Avenir unzufrieden und möchte die Pensionskasse wechseln.

Für einen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung braucht Eva die Zustimmung ihrer Angestellten.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Soll ein bestehender Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden, um sich einer anderen Vorsorgeeinrichtung anzuschließen, bedarf dieser Vorgang des Einverständnisses
---	---

	des Personals (oder der Arbeitnehmervertretung, wo eine solche vorhanden ist) (Art. 11 Abs. 3 ^{bis} BVG). Dabei handelt es sich um ein zwingendes Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer (vgl. dazu etwa BGE 146 V 169). Daher ist die Aussage richtig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Soll ein bestehender Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden, um sich einer anderen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, bedarf dieser Vorgang des Einverständnisses des Personals (oder der Arbeitnehmervertretung, wo eine solche vorhanden ist) (Art. 11 Abs. 3 ^{bis} BVG). Dabei handelt es sich um ein zwingendes Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer (vgl. dazu etwa BGE 146 V 169). Daher ist die Aussage richtig.

Beiträge

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Der Arbeitgeber

- muss mindestens gleich hohe BVG-Beiträge bezahlen wie all seine Arbeitnehmer zusammen.
- kann bei seiner Vorsorgeeinrichtung eine Beitragsreserve äufnen, aus welcher dann die Beiträge bezahlt werden.
- schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge für die berufliche Vorsorge, also sowohl seine eigenen als auch diejenigen seiner Arbeitnehmer.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Dies ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 BVG und Art. 331 Abs. 3 OR.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Dies ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 BVG und Art. 331 Abs. 3 OR.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Vgl. Art. 331 Abs. 3 OR.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Vgl. Art. 331 Abs. 3 OR.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 66 Abs. 2 1. Satz BVG.
---	-----------------------------

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 66 Abs. 2 1. Satz BVG.
--	-----------------------------

Versicherter Lohn

Fragetypus:	Drag-Text-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	-----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Vervollständigen Sie den folgenden Lückentext zum Thema «versicherter Lohn in der beruflichen Vorsorge», indem Sie die Lücken mit den zur Verfügung stehenden Ausdrücken bzw. Zahlen füllen. Alle Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2021.

Der in der beruflichen Vorsorge massgebende Lohn wird im Wesentlichen nach dem AHVG bestimmt. Sobald ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als ___a)___ Franken bezieht, untersteht er der obligatorischen Versicherung. Dieser Betrag entspricht der ___b)___-fachen monatlichen AHV-Höchstrente. Davon zu unterscheiden ist die Untergrenze des zu versichernden Lohns (sog. ___c)___). Zu versichern ist der Teil des Jahreslohns, der zwischen ___d)___ und ___e)___ Franken liegt. Dieser Lohn wird ___f)___ genannt. Beträgt dieser weniger als ___g)___ Franken im Jahr, muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden. Somit erfasst die obligatorische berufliche Vorsorge den beitragspflichtigen Lohn zwischen der ___h)___ und der ___i)___). Im Rahmen der überobligatorischen beruflichen Vorsorge kann ein Lohn von maximal ___j)___ Franken versichert werden. Dieser Betrag entspricht der ___k)___-fachen jährlichen AHV-Höchstrente.

Antwortoptionen:

- 9
- 30
- 3'585
- 21'510
- 25'095
- 86'040
- 860'400
- BVG-Eintrittsschwelle
- koordinierter Lohn
- Koordinationsabzug
- Obergrenze des koordinierten BVG-Lohns

Lösung:

- a) 21'510
- b) 9
- c) Koordinationsabzug
- d) 25'095
- e) 86'040
- f) koordinierter Lohn
- g) 3'585
- h) BVG-Eintrittsschwelle
- i) Obergrenze des koordinierten BVG-Lohns
- j) 860'400
- k) 30

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Offenbar sind Ihnen die Zahlen und Begriffe rund um den versicherten Lohn in der beruflichen Vorsorge bestens vertraut.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Rund um den versicherten Lohn in der beruflichen Vorsorge scheint es noch punktuelle Herausforderungen zu geben. Für eine überblicksartige Darstellung der wichtigsten Zahlen und Begriffe sei auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Im Bereich des versicherten BVG-Lohns gibt es wohl noch einiges zu tun. Für eine überblicksartige Darstellung der wichtigsten Zahlen und Begriffe sei auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.

Altersleistungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	----------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Theo ist im Alter von 50 Jahren Vater einer Tochter geworden. Seit Jahren arbeitet er für ein Architekturbüro, das der Architekta-Pensionskasse angeschlossen ist. Ende dieses Monats erreicht Theo das ordentliche Rentenalter und lässt sich pensionieren. Ab dem nächsten Monat wird ihm die Architekta-Pensionskasse eine Altersrente ausrichten.

Ab Beginn des Altersrentenbezuges hat Theo Anspruch auf eine Kinderrente, die in ihrer Höhe mindestens der Waisenrente entspricht, bzw. auf eine Altersrente aus weitergehender Vorsorge in mindestens dieser Höhe.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist, ebenso wie die Aussage, richtig. Gemäss Art. 17 Abs. 1 BVG haben Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente. Anspruch auf eine Waisenrente haben insbesondere die Kinder des Verstorbenen (Art. 20 BVG). Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert mindestens bis zum 18. Geburtstag (oder Tod) des Kindes (Art. 22 Abs. 3 BVG). Vorliegend hätte Theos Tochter einen Anspruch auf eine Waisenrente, was Theo zum Anspruch auf eine Alters-Kinderrente verhilft. Gemäss Art. 17 Abs. 1 BVG entspricht deren Höhe der Waisenrente (BVG-Minimum). Der Architekta-Pensionskasse steht es frei, grosszügigere Kinderrenten auszurichten. Umgekehrt kann sie auch reglementarisch vorsehen, dass keine Kinderrenten ausgerichtet werden. In diesem Fall muss aber die (gesamthafte) Altersrente mindestens der addierten BVG-Altersrente und der BVG-Alterskinderrente entsprechen (ein Anwendungsfall des Anrechnungsprinzips; vgl. BGE 136 V 313). Die Aussage ist also richtig.
---	---

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch, denn die Aussage ist richtig. Gemäss Art. 17 Abs. 1 haben Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente. Anspruch auf eine Waisenrente haben insbesondere die Kinder des Verstorbenen (Art. 20 BVG). Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert mindestens bis zum 18. Geburtstag (oder Tod) des Kindes (Art. 22 Abs. 3 BVG). Vorliegend hätte Theos Tochter einen Anspruch auf eine Waisenrente, was Theo zum Anspruch auf eine Alters-Kinderrente verhilft. Gemäss Art. 17 Abs. 1 BVG entspricht deren Höhe der Waisenrente (BVG-Minimum). Der Architekta-Pensionskasse steht es frei, grosszügigere Kinderrenten auszurichten. Umgekehrt kann sie auch reglementarisch vorsehen, dass keine Kinderrenten ausgerichtet werden. In diesem Fall muss aber die (gesamthafte) Altersrente mindestens der addierten BVG-Altersrente und der BVG-Alterskinderrente entsprechen (ein Anwendungsfall des Anrechnungsprinzips; vgl. BGE 136 V 313). Die Aussage ist also richtig.
--	--

Versicherungsprinzip bei Risikoleistungen

Fragetypus: Multiple Choice	Taxonomische Stufe: Kennen/Verstehen
------------------------------------	---

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Das Versicherungsprinzip bei den Risikoleistungen der beruflichen Vorsorge

- besagt, dass die Leistungen nur dann zu erbringen sind, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des risikoverursachenden Ereignisses in einem Vorsorgeverhältnis stand oder wenn eine Nachdeckung bestand.
- dient dazu, die Leistungszuständigkeit verschiedener Vorsorgeeinrichtungen abzugrenzen.
- gilt für Invaliditäts- und Altersleistungen.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Diese Aussage ist richtig. Hinweis: vgl. zur Nachdeckung Art. 10 Abs. 3 BVG und Art. 331a Abs. 2 OR.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Diese Aussage ist richtig. Hinweis: vgl. zur Nachdeckung Art. 10 Abs. 3 BVG und Art. 331a Abs. 2 OR.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Falls die versicherte Person vor dem Risikoeintritt in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert war, so wird anhand der
---	--

	invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit ermittelt, welche dieser Vorsorgeeinrichtungen für die Leistungserbringung zuständig ist.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Falls die versicherte Person vor dem Risikoeintritt in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert war, so wird anhand der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit ermittelt, welche dieser Vorsorgeeinrichtungen für die Leistungserbringung zuständig ist.

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Das Versicherungsprinzip gilt für sämtliche Todesfall- und Invaliditätsleistungen (vgl. Art. 18 und Art. 23 BVG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Das Versicherungsprinzip gilt für sämtliche Todesfall- und Invaliditätsleistungen (vgl. Art. 18 und Art. 23 BVG).

Hinterlassenenleistungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Hanna (Jahrgang 1965) und Heinz (Jahrgang 1964) heirateten 1989. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Heinz arbeitete während seines ganzen Erwerbslebens für die Bank B. und war bei der Bankia-Pensionskasse für die berufliche Vorsorge versichert. Im Frühling 2021 erlitt Heinz einen Herzinfarkt, an dem er verstarb. Für die Anspruchsvoraussetzungen auf Hinterlassenenleistungen verweist das Reglement der Bankia-Pensionskasse auf die Bestimmungen des BVG.

Hanna hat Anspruch auf eine Witwenrente der Bankia-Pensionskasse.

Richtig

Falsch

Lösung:

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die überlebende Ehegattin hat (unter anderem) dann Anspruch auf eine Witwenrente aus beruflicher Vorsorge, wenn sie beim Tod des Ehegatten mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (Art. 19 Abs. 1 lit. b BVG). Zudem muss eine der Voraussetzungen von Art. 18 BVG erfüllt sein. Beides ist hier klarerweise der Fall: 2021 ist Hanna 55 oder 56 Jahre alt und die Ehe hat über 30 Jahre gedauert. Zudem war Heinz im Zeitpunkt des Todes bei der Bankia-Pensionskasse versichert, womit die Voraussetzung von Art. 18 lit. a BVG erfüllt ist. Folglich hat Hanna Anspruch auf eine Witwenrente der Bankia-Pensionskasse.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die überlebende Ehegattin hat (unter anderem) dann Anspruch auf eine Witwenrente aus beruflicher Vorsorge, wenn sie beim Tod des Ehegatten mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (Art. 19 Abs. 1 lit. b BVG). Zudem muss eine der Voraussetzungen von Art. 18 BVG erfüllt

	sein. Beides ist hier klarerweise der Fall: 2021 ist Hanna 55 oder 56 Jahre alt und die Ehe hat über 30 Jahre gedauert. Zudem war Heinz im Zeitpunkt des Todes bei der Bankia-Pensionskasse versichert, womit die Voraussetzung von Art. 18 lit. a BVG erfüllt ist. Folglich hat Hanna Anspruch auf eine Witwenrente der Bankia-Pensionskasse.
--	--

Hinterlassenenleistungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Gloria und Günther sind seit mehreren Jahren verheiratet. Inzwischen vertragen sie sich nicht mehr und geraten wegen jeder Kleinigkeit in Streit. Gloria beschliesst, Günther loszuwerden und an sein Geld zu kommen. Günther arbeitet nämlich bei einer Versicherung und verfügt unter anderem über eine Pensionskasse, deren (Hinterlassenen-)Leistungen deutlich über das BVG-Minimum hinausgehen. Bei einer Bergwanderung schubst Gloria Günther über eine Felskante. Dieser ist sofort tot. Dummerweise fördert die polizeiliche Untersuchung zu Tage, dass es kein «Unfall» war. Die zuständige Ausgleichskasse verweigert daraufhin die Ausrichtung der AHV-Witwenrente.

Die Pensionskasse von Günther kann die Ausrichtung der Witwenrente an Gloria nicht verweigern, sondern nur auf das BVG-Minimum kürzen.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist korrekt. Einschlägig ist Art. 35 BVG. Demnach kann die Vorsorgeeinrichtung «ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod [...] durch schweres Verschulden herbeigeführt hat [...]». Das schwere Verschulden ist hier als gegeben zu betrachten; immerhin brachte Gloria Günther hauptsächlich deshalb um, um an sein Geld zu kommen. Die Ausgleichskasse hat die Leistungen komplett verweigert (vgl. dazu Art. 21 Abs. 2 ATSG). Daher muss es der Vorsorgeeinrichtung möglich sein, ebenfalls ihre Leistungen zu verweigern (und nicht nur auf das BVG-Minimum zu reduzieren). Damit erweist sich die Aussage als falsch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Sie sind etwas gar grosszügig gegenüber Gloria. Einschlägig ist Art. 35 BVG. Demnach kann die Vorsorgeeinrichtung «ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod [...] durch schweres Verschulden herbeigeführt hat [...]». Das schwere Verschulden ist hier als gegeben zu betrachten; immerhin brachte Gloria Günther hauptsächlich deshalb um, um an sein Geld zu kommen. Die Ausgleichskasse hat die Leistungen komplett verweigert (vgl. Art. 21 Abs. 2 ATSG). Daher muss es der Vorsorgeeinrichtung möglich sein, ebenfalls ihre Leistungen zu verweigern (und nicht

	nur auf das BVG-Minimum zu reduzieren). Damit erweist sich die Aussage als falsch.
--	--

Invalidenleistungen

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig richtigen Aussagen. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Michael arbeitet für eine Baufirma und ist bei der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung V. berufsvorsorge-versichert. Nun hat er sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet. Die zuständigen IV-Organe tätigen die notwendigen Abklärungen. Die Vorsorgeeinrichtung V.

- ist an die Feststellungen der IV-Organe gebunden, auch wenn sie in ihren Reglementen einen anderen Invaliditätsbegriff verwendet.
- ist im IV-Verfahren, sofern sie in dieses einbezogen wird, gegen die Rentenverfügung des zuständigen IV-Organs beschwerdeberechtigt.
- kann die Akten der IV-Organe auch dann einsehen, wenn sie nicht an deren Feststellungen gebunden ist.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Wenn die Vorsorgeeinrichtung einen anderen Invaliditätsbegriff verwendet als die IV (was zulässig ist, solange die BVG-Minimalanforderungen eingehalten werden), ist sie nicht an die Feststellungen der IV-Organe gebunden. Eine Bindung besteht nur im Rahmen der BVG-Mindestleistungen.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Wenn die Vorsorgeeinrichtung einen anderen Invaliditätsbegriff verwendet als die IV (was zulässig ist, solange die BVG-Minimalanforderungen eingehalten werden), ist sie nicht an die Feststellungen der IV-Organe gebunden. Eine Bindung besteht nur im Rahmen der BVG-Mindestleistungen.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 34 i.V.m. Art. 49 Abs. 4 ATSG. (Auf das IV-Verfahren ist das ATSG anwendbar, vgl. Art. 1 Abs. 1 IVG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 34 i.V.m. Art. 49 Abs. 4 ATSG. (Auf das IV-Verfahren ist das ATSG anwendbar, vgl. Art. 1 Abs. 1 IVG).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Falls die Vorsorgeeinrichtung nicht an die Feststellungen der IV-Organe gebunden ist, prüft sie frei, ob Anspruch auf eine berufsvorsorgliche Invalidenleistung besteht. Dazu kann sie Einsicht in die Akten der IV-Organe (und allenfalls weiterer Sozialversicherungen) nehmen. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 87 lit. b BVG.
---	--

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Falls die Vorsorgeeinrichtung nicht an die Feststellungen der IV-Organen gebunden ist, prüft sie frei, ob Anspruch auf eine berufsvorsorgliche Invalidenleistung besteht. Dazu kann sie Einsicht in die Akten der IV-Organen (und allenfalls weiterer Sozialversicherungen) nehmen. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 87 lit. b BVG.
--	--

Invalidenleistungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Der Anspruch auf eine BVG-Invalidenrente endet in jedem Fall entweder mit dem Tod der versicherten Person oder mit der reglementarischen Ablösung durch eine Altersrente.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Zwar endet der Anspruch auf eine BVG-Invalidenrente mit dem Tod (Art. 26 Abs. 3 BVG) oder mit der reglementarischen Ablösung durch eine Altersrente (Art. 49 Abs. 1 BVG). Daneben kann der Anspruch aber auch enden, weil die Invalidität wegfällt (Art. 26 Abs. 3 BVG; vgl. aber Art. 26a BVG). Zudem besteht gemäss Art. 35 BVG die Möglichkeit, dass die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente einstellt bzw. entzieht, wenn die IV dies ebenso tut. Insgesamt erweist sich die Aussage als unvollständig und damit als nicht komplett richtig. Dies haben Sie richtig erkannt.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Zwar endet der Anspruch auf eine BVG-Invalidenrente mit dem Tod (Art. 26 Abs. 3 BVG) oder mit der reglementarischen Ablösung durch eine Altersrente (Art. 49 Abs. 1 BVG). Daneben kann der Anspruch aber auch enden, weil die Invalidität wegfällt (Art. 26 Abs. 3 BVG; vgl. aber Art. 26a BVG). Zudem besteht gemäss Art. 35 BVG die Möglichkeit, dass die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente einstellt bzw. entzieht, wenn die IV dies ebenso tut. Insgesamt erweist sich die Aussage als unvollständig und damit als nicht komplett richtig.

Freizügigkeit

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig richtigen Aussagen. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Zoé arbeitet seit mehreren Jahren für das Telekomunternehmen A. AG. Für die berufliche Vorsorge ist sie bei der Pensionskasse des Unternehmens versichert. Diese ist im Beitragsprimat organisiert. Zoé möchte sich beruflich neu orientieren. Dazu kündigt sie ihre Stelle bei der A. AG und begibt sich auf eine 15-monatige Weltreise, auf der sie sich über ihre Zukunft klar werden will.

- Da Zoé die Pensionskasse verlässt, wird diese ihre Austrittsleistung berechnen, wobei dies auf drei Arten geschieht und die Austrittsleistung dem höchsten der drei ermittelten Beträge entspricht.
- Falls Zoé ihrer (ehemaligen) Pensionskasse nicht mitteilt, an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist, führt die Pensionskasse Zoés Konto fort und richtet bei Erreichen des Rentenalters Altersleistungen aus.
- Tritt Zoé nach ihrer Weltreise bei einem anderen Arbeitgeber eine neue Stelle an, so muss sie drei Monate warten, bevor sie in die Vorsorgeeinrichtung dieses Arbeitgebers aufgenommen werden kann.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Da Zoé aus der A. AG und demzufolge aus deren Pensionskasse austritt, liegt ein Freizügigkeitsfall vor, anlässlich dessen die Austrittsleistung berechnet werden muss. Dies geschieht auf dreierlei Weise: Zuerst ist das Sparguthaben bzw. Deckungskapital zu ermitteln (Art. 15 FZG; es handelt sich um eine Beitragsprimatkasse). Weiter ist der Mindestbetrag bei Austritt i.S.v. Art. 17 FZG zu berechnen. Schliesslich ist anhand der Schattenrechnung das obligatorische Altersguthaben nach BVG zu bestimmen (Art. 15 BVG). Der höchste dieser drei Beträge entspricht der Austrittsleistung.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Da Zoé aus der A. AG und demzufolge aus deren Pensionskasse austritt, liegt ein Freizügigkeitsfall vor, anlässlich dessen die Austrittsleistung berechnet werden muss. Dies geschieht auf dreierlei Weise: Zuerst ist das Sparguthaben bzw. Deckungskapital zu ermitteln (Art. 15 FZG; es handelt sich um eine Beitragsprimatkasse). Weiter ist der Mindestbetrag bei Austritt i.S.v. Art. 17 FZG zu berechnen. Schliesslich ist anhand der Schattenrechnung das obligatorische Altersguthaben nach BVG zu bestimmen (Art. 15 BVG). Der höchste dieser drei Beträge entspricht der Austrittsleistung.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Bleibt bei einem Freizügigkeitsfall wie hier die Mitteilung aus, in welcher Form (bzw. <i>in casu</i> bei welcher Freizügigkeitseinrichtung) der Vorsorgeschutz erhalten bleiben soll, überweist die Vorsorgeeinrichtung frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren die Austrittsleistung samt Zins an die Auffangeinrichtung (Art. 4 Abs. 2 FZG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Bleibt bei einem Freizügigkeitsfall wie hier die Mitteilung aus, in welcher Form (bzw. <i>in casu</i> bei welcher Freizügigkeitseinrichtung) der Vorsorgeschutz erhalten bleiben soll, überweist die Vorsorgeeinrichtung frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren die Austrittsleistung samt Zins an die Auffangeinrichtung (Art. 4 Abs. 2 FZG).

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Es gibt keine Wartezeiten, um in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers eintreten zu können. Aus Art. 10 Abs. 1 BVG erhellt, dass die obligatorische Versicherung mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beginnt.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Es gibt keine Wartezeiten, um in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers eintreten zu können. Aus Art. 10 Abs. 1 BVG erhellt, dass die obligatorische Versicherung mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beginnt.

Dritte Säule

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext zur dritten Säule.

Neben der AHV/IV (erste Säule) und der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) beruht die schweizerische Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auf der __a)__ (dritte Säule). Diese bezweckt die Fortsetzung der __b)__ Lebenshaltung. Innerhalb der dritten Säule wird unterschieden zwischen der __c)__ individuellen Vorsorge (Säule 3a) und der __d)__ individuellen Vorsorge (Säule 3b). Die Säule 3a ist, gleich wie die berufliche Vorsorge, __e)__ privilegiert.

Lösung:

- a) Selbstvorsorge
- b) bisherigen
- c) gebundenen
- d) freien
- e) steuerlich

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Prima! Die Grundzüge der dritten Säule scheinen Ihnen bekannt zu sein.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Die dritte Säule scheint noch den einen oder anderen Stolperstein für Sie bereitzuhalten. Falls Sie das Thema (dennoch) vertiefen möchten, sei Ihnen der Masterkurs «Sozialversicherungsrecht» empfohlen.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Mit der dritten Säule scheinen Sie noch nicht restlos vertraut zu sein. Es empfiehlt sich, (nochmals) einen Blick in die Vorlesungsunterlagen (oder ein Lehrbuch) zu werfen, um sich mit den Grundzügen der dritten Säule bekannt zu machen.

Fragenkatalog Krankenversicherung (KV)

Versicherter Personenkreis

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	-----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Es besteht eine Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für

- eine thailändische Studentin, die während eines Jahres in der Schweiz studiert und zu diesem Zweck eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten hat.
- eine turkmenische Staatsangehörige, die sich nur zur ärztlichen Behandlung in der Schweiz aufhält.
- einen syrischen Staatsangehörigen, der in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a KVV sind Ausländerinnen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die mindestens drei Monate gültig ist, ausdrücklich versicherungspflichtig. Dies trifft hier zu.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a KVV sind Ausländerinnen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die mindestens drei Monate gültig ist, ausdrücklich versicherungspflichtig. Dies trifft hier zu.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung in der Schweiz aufhalten, unterstehen nicht der Versicherungspflicht (Art. 2 Abs. 1 lit. b KVV).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung in der Schweiz aufhalten, unterstehen nicht der Versicherungspflicht (Art. 2 Abs. 1 lit. b KVV).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, unterliegen der Versicherungspflicht (Art. 1 Abs. 2 lit. c KVV).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, unterliegen der Versicherungspflicht (Art. 1 Abs. 2 lit. c KVV).

Versicherte Risiken

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Krankheit im Sinne des KVG wird definiert als jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist korrekt, denn die Aussage ist nicht (vollständig) richtig. Krankheit im Sinne des KVG wird in Art. 3 Abs. 1 ATSG definiert (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 und Art. 1a Abs. 2 lit. a KVG). Art. 3 Abs. 1 ATSG enthält zwar die genannte Definition, schränkt aber zusätzlich ein, dass die Gesundheitsbeeinträchtigung nicht Folge eines Unfalls sein darf, damit sie als Krankheit angesehen wird. Daher ist die obige Aussage zu allgemein formuliert und deshalb nur teilweise richtig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch, denn die Aussage ist es ebenso. Krankheit im Sinne des KVG wird in Art. 3 Abs. 1 ATSG definiert (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 und Art. 1a Abs. 2 lit. a KVG). Art. 3 Abs. 1 ATSG enthält zwar die genannte Definition, schränkt aber zusätzlich ein, dass die Gesundheitsbeeinträchtigung nicht Folge eines Unfalls sein darf, damit sie als Krankheit angesehen wird. Daher ist die obige Aussage zu allgemein formuliert und deshalb nur teilweise richtig.

Leistungen

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt, vorbehaltlich der Kostenbeteiligung durch die versicherte Person,

- die Kosten für die Diagnose einer vermuteten Virusinfektion, die durch eine Ärztin ambulant in ihrer Praxis durchgeführt wird.
- einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten für die Verlegung von einem Spital in ein anderes.
- die Kosten für einen Apotheker, der eine versicherte Person beim Ausführen einer ärztlichen Verordnung, die ein Arzneimittel der Spezialitätenliste enthält, berät.

Lösung:

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 KVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 KVG.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Dies ergibt sich ausdrücklich aus Art. 25 Abs. 2 lit. h KVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. a KLV.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Dies ergibt sich ausdrücklich aus Art. 25 Abs. 2 lit. h KVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. a KLV.

Leistungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Tim leidet an einem gutartigen Tumor, der sich aus unbekanntem Gründen am Kieferknochen gebildet hat. Dieser behindert das Kauen und Schlucken in erheblichem Masse. Um den Tumor zu entfernen und den Kieferknochen zu reparieren, sind mehrere zahnärztliche Behandlungen notwendig.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt, vorbehaltlich der Selbstbeteiligung von Tim, die Kosten für die zahnärztlichen Behandlungen.

Richtig

Falsch

Lösung:

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist, ebenso wie die Aussage, richtig. Ausnahmsweise übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen unter anderem dann, wenn diese durch eine schwere, nicht vermeidbare
---	---

	Erkrankung des Kausystems bedingt sind (Art. 31 Abs. 1 lit. a KVG). Art. 17 KLV enthält eine Positivliste an Erkrankungen, die unter diese Bestimmung fallen. In Art. 17 lit. c Ziff. 1 KLV (Erkrankungen des Kieferknochens und der Weichteile) werden gutartige Tumore im Kieferbereich genannt. Die erheblichen Einschränkungen beim Kauen und Schlucken weisen auf eine schwere Erkrankung hin. Dass der Tumor vermeidbar gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Folglich sind die Voraussetzungen erfüllt, damit die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten übernimmt. Vorbehalten bleibt wie üblich die Selbstbeteiligung der Versicherten (Art. 64 KVG). Zusammengefasst erweist sich die Aussage als richtig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist, anders als die Aussage, leider falsch. Ausnahmsweise übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen unter anderem dann, wenn diese durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt sind (Art. 31 Abs. 1 lit. a KVG). Art. 17 KLV enthält eine Positivliste an Erkrankungen, die unter diese Bestimmung fallen. In Art. 17 lit. c Ziff. 1 KLV (Erkrankungen des Kieferknochens und der Weichteile) werden gutartige Tumore im Kieferbereich genannt. Die erheblichen Einschränkungen beim Kauen und Schlucken weisen auf eine schwere Erkrankung hin. Dass der Tumor vermeidbar gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Folglich sind die Voraussetzungen erfüllt, damit die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten übernimmt. Vorbehalten bleibt wie üblich die Selbstbeteiligung der Versicherten (Art. 64 KVG). Zusammengefasst erweist sich die Aussage als richtig.

Leistungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Jacqueline wohnt und arbeitet in Bern. Sie verbringt die Sommerferien in einem Hotel im Kanton Graubünden. Eines Morgens erwacht sie mit starken Bauchkrämpfen und Schwindelanfällen. Sie begibt sich daraufhin in die Notfallaufnahme des örtlichen Spitals. Dabei handelt es sich um ein Spital, das auf der Spitalliste des Kantons Graubünden aufgeführt ist.

Da Jacqueline im Kanton Bern wohnhaft ist, trifft das Bündner Spital keine Aufnahmepflicht.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Wohl sind die Listenspitäler grundsätzlich nur dazu verpflichtet, für die versicherten Personen mit Wohnsitz im Standortkanton eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Art. 41a Abs. 1 KVG). Doch gilt in Notfällen auch eine Aufnahmepflicht für versicherte Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (Art. 41a Abs. 2 KVG). Vorliegend handelt es sich um einen
---	--

	Notfall, womit eine Aufnahmepflicht durch das Bündner Spital besteht. Die Aussage erweist sich dadurch als falsch, was Sie richtig erkannt haben.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Wohl sind die Listenspitäler grundsätzlich nur dazu verpflichtet, für die versicherten Personen mit Wohnsitz im Standortkanton eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Art. 41a Abs. 1 KVG). Doch gilt in Notfällen auch eine Aufnahmepflicht für versicherte Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (Art. 41a Abs. 2 KVG). Vorliegend handelt es sich um einen Notfall, womit eine Aufnahmepflicht durch das Bündner Spital besteht. Die Aussage erweist sich dadurch als falsch, was auch auf Ihre Antwort zutrifft.

Leistungen

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext zu den Vergütungsarten in der Krankenversicherung.

Die Krankenversicherung gründet im Wesentlichen auf dem Dreiecksverhältnis zwischen dem Versicherten, der Krankenkasse und dem Leistungserbringer. Die Rechtsbeziehung zwischen dem versicherten Patienten und der Krankenkasse wird als __a)__ bezeichnet. Zwischen dem versicherten Patienten und dem Leistungserbringer besteht ein __b)__ Verhältnis oder ein __c)__.

In diesem Dreiecksverhältnis bestehen zwei Vergütungsarten. Zum einen besteht das System des __d)__ . Dabei bezahlt der Patient dem Leistungserbringer die Leistung und fordert anschliessend von der Krankenkasse die Rückerstattung der Kosten ein, soweit er sich nicht selbst beteiligen muss. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gilt diese Vergütungsart (__e)__ [anzuzeigender Hinweis: Hier die einschlägige Gesetzesbestimmung angeben]). Zum andern besteht das System des __f)__ . Hierbei erstattet die Krankenkasse dem Leistungserbringer die Kosten direkt und fordert vom Patienten die Kostenbeteiligung ein. Diese Vergütungsart gilt bei entsprechender Vereinbarung und generell für __g)__ (__h)__ [anzuzeigender Hinweis: Hier die einschlägige Gesetzesbestimmung angeben]).

Lösung:

- a) Versicherungsverhältnis
- b) öffentlich-rechtliches; ebenfalls korrekt: öffentlichrechtliches
- c) Vertrag
- d) Tiers garant; ebenfalls korrekt: tiers garant
- e) Art. 42 Abs. 1 KVG; ebenfalls korrekt: Artikel 42 Absatz 1 KVG
- f) Tiers payant; ebenfalls korrekt: tiers payant
- g) stationäre Aufenthalte
- h) Art. 42 Abs. 2 KVG; ebenfalls korrekt: Artikel 42 Absatz 2 KVG

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Ausgezeichnet! Die groben Abläufe rund um die Vergütungsarten in der Krankenversicherung scheinen Ihnen bestens vertraut zu sein.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Gewisse Aspekte rund um die Vergütungsarten scheinen Ihnen keine Mühe zu bereiten, andere hingegen schon. Eventuell

	könnte sich ein (nochmaliger) Blick in die Vorlesungsunterlagen lohnen, um Ihre Kenntnisse in diesem Bereich zu festigen.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Mit den Vergütungsarten in der Krankenversicherung bekunden Sie offenbar noch eine gewisse Mühe. Daher dürfte sich ein (nochmaliger) Blick in die Vorlesungsunterlagen lohnen, um Ihre Kenntnisse in diesem Gebiet zu vertiefen.

Kostenbeteiligung des Versicherten

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Eine Beteiligung an den Kosten der erbrachten Leistungen gemäss KVG

- in Form eines Beitrags an die Spitalaufenthaltskosten hat eine 43-jährige Versicherte zu leisten, die sich nach einer Fussoperation während sechs Tagen im Spital aufhält.
- darf nicht erhoben werden für ärztliche Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft, wohl aber für Kontrolluntersuchungen nach der Schwangerschaft.
- in Form eines Selbstbehalts beläuft sich auf maximal 1'000 Franken pro erwachsenen Versicherten und Jahr.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Die Pflicht zu dieser Kostenbeteiligung ergibt sich aus Art. 64 Abs. 5 KVG i.V.m. Art. 104 KVV.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Die Pflicht zu dieser Kostenbeteiligung ergibt sich aus Art. 64 Abs. 5 KVG i.V.m. Art. 104 KVV.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Sowohl für Kontrolluntersuchungen während als auch nach der Schwangerschaft darf keine Kostenbeteiligung erhoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 64 Abs. 7 lit. a i.V.m. Art. 29 Abs. 2 lit. a KVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Sowohl für Kontrolluntersuchungen während als auch nach der Schwangerschaft darf keine Kostenbeteiligung erhoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 64 Abs. 7 lit. a i.V.m. Art. 29 Abs. 2 lit. a KVG.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Der jährliche Höchstbetrag des Selbstbehalts i.S.v. Art. 64 Abs. 2 lit. b KVG beträgt für einen erwachsenen Versicherten 700 Franken pro Jahr und nicht 1'000 (Art. 103 Abs. 2 KVV).
---	--

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Der jährliche Höchstbetrag des Selbstbehalts i.S.v. Art. 64 Abs. 2 lit. b KVG beträgt für einen erwachsenen Versicherten 700 Franken pro Jahr und nicht 1'000 (Art. 103 Abs. 2 KVV).
--	--

Taggeldversicherung

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Arbeitgeber und Selbständigerwerbende müssen eine Krankentaggeldversicherung nach KVG abschliessen.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die Aussage ist in mehrfacher Hinsicht falsch. Zum einen sind Arbeitgeber nicht gezwungen, für sich oder ihre Angestellten eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. (Den Arbeitgeber trifft bloss, aber immerhin, eine Lohnfortzahlungspflicht i.S.v. Art. 324a/324b OR.) Wenn sich der Arbeitgeber dazu entschliesst, eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen, muss es sich dabei nicht um eine Versicherung nach KVG handeln, sondern diese kann den Regeln des VVG unterstehen. Schliesslich trifft auch die Selbständigerwerbenden keinerlei Pflicht, eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Wie Sie richtigerweise erkannt haben, ist die Aussage falsch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die Aussage ist in mehrfacher Hinsicht falsch. Zum einen sind Arbeitgeber nicht gezwungen, für sich oder ihre Angestellten eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. (Den Arbeitgeber trifft bloss, aber immerhin, eine Lohnfortzahlungspflicht i.S.v. Art. 324a/324b OR.) Wenn sich der Arbeitgeber dazu entschliesst, eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen, muss es sich dabei nicht um eine Versicherung nach KVG handeln, sondern diese kann den Regeln des VVG unterstehen. Schliesslich trifft auch die Selbständigerwerbenden keinerlei Pflicht, eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Daraus folgt, dass die Aussage – wie auch Ihre Antwort – falsch ist.

Leistungskürzung und Koordination

Fragetypus:	Drag-Text-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	-----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext zu Leistungskürzungen und -koordination in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Ziehen Sie die Begriffe an die richtige Stelle.

In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind weder __a)__ wegen Selbstverschuldens noch __b)__ zulässig. Allerdings werden die __c)__ der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nur dann gewährt, wenn nicht eine andere __d)__ (Militär-, Unfall- oder __e__)) leistungspflichtig ist. Diesfalls spricht man von einer __f)__ Prioritätenordnung. Andere __g)__ erbringt die __h)__ nur in dem Umfang als diese über als diejenigen anderer Sozialversicherungen hinausgehen. Hierbei spricht man von einer __i)__ Prioritätenordnung.

Antwortoptionen:

- absoluten
- Gesundheitsvorbehalte
- Heilbehandlungsleistungen
- Invalidenversicherung
- Krankenversicherung
- Leistungskürzungen
- relativen
- Sachleistungen
- Sozialversicherung

Lösung:

- a) Leistungskürzungen
- b) Gesundheitsvorbehalte
- c) Heilbehandlungsleistungen
- d) Sozialversicherung
- e) Invalidenversicherung
- f) absoluten
- g) Sachleistungen
- h) Krankenversicherung
- i) relativen

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Mit den Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen in der Krankenversicherung scheinen Sie sich auszukennen. Hinweis: zur Prioritätenordnung siehe auch Art. 64 f. ATSG und Art. 110 KVV (und die Vorlesungsunterlagen).
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen in der Krankenversicherung scheinen noch den einen oder anderen Fallstrick bereitzuhalten. Hinweis: zur Prioritätenordnung siehe auch Art. 64 f. ATSG und Art. 110 KVV (und die Vorlesungsunterlagen).
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Bei den Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen in der Krankenversicherung gibt es wohl noch einen gewissen Auffrischungsbedarf. Hinweis: zur Prioritätenordnung siehe auch Art. 64 f. ATSG und Art. 110 KVV (und die Vorlesungsunterlagen).

Zusatzversicherungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Wer mehrere Krankenzusatzversicherungen abschliesst, muss dies bei einem einzigen Versicherer tun.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort trifft zu. In der Krankenzusatzversicherung herrscht im Wesentlichen Vertragsfreiheit. Dies gilt auch in Bezug auf die Wahl des Vertragspartners. Somit ist nicht erforderlich, dass alle Zusatzversicherungen bei demselben Versicherer abgeschlossen werden müssen. Damit erweist sich die Aussage als falsch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort stimmt leider nicht. In der Krankenzusatzversicherung herrscht im Wesentlichen Vertragsfreiheit. Dies gilt auch in Bezug auf die Wahl des Vertragspartners. Somit ist nicht erforderlich, dass alle Zusatzversicherungen bei demselben Versicherer abgeschlossen werden müssen. Damit erweist sich die Aussage als falsch.

Kassenwechsel

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Boris ist bei der Krankenkasse SanaPlus für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) versichert. Am 6. Oktober 2020 teilt SanaPlus Boris mit, dass seine Prämie für die Grundversicherung per 1. Januar 2021 um 4.5 % steigen werde.

Boris hat bis am 31. Oktober 2020 Zeit, um die Grundversicherung bei der SanaPlus zu kündigen, wenn er zu einer anderen Krankenkasse wechseln will.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist korrekt. Grundsätzlich kann in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine versicherte Person den Krankenversicherer unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendersemesters wechseln
---	---

	(Art. 7 Abs. 1 KVG). Teilt indes der Versicherer eine höhere Prämie mit, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf einen Monat vor Gültigkeit der neuen Prämie (Art. 7 Abs. 2 KVG). Diese Bestimmung ist zwingend. Mithin endet die Kündigungsfrist Ende November 2020. Damit erweist sich die Aussage als falsch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch. Grundsätzlich kann in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine versicherte Person den Krankenversicherer unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendersemesters wechseln (Art. 7 Abs. 1 KVG). Teilt indes der Versicherer eine höhere Prämie mit, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf einen Monat vor Gültigkeit der neuen Prämie (Art. 7 Abs. 2 KVG). Diese Bestimmung ist zwingend. Mithin endet die Kündigungsfrist Ende November 2020. Damit erweist sich die Aussage als falsch.

Finanzierung

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Bezahlt ein Versicherter seine fälligen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht,

- so kann die Krankenkasse die Übernahme der Kosten für eine geplante Operation an der Hand des Versicherten aufschieben.
- kann die Krankenkasse 30 Tage nach einer letztmaligen Zahlungsaufforderung den Vertrag mit dem Versicherten kündigen.
- muss ihn die Krankenkasse mindestens einmal schriftlich mahnen.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Dieses Recht der Krankenkasse ergibt sich aus Art. 64a Abs. 7 KVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Dieses Recht der Krankenkasse ergibt sich aus Art. 64a Abs. 7 KVG.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Nein, eine Kündigung ist nicht möglich. Stattdessen muss der Versicherer das in Art. 64a Abs. 1 bis 3 KVG vorgesehene Prozedere befolgen.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Nein, eine Kündigung ist nicht möglich. Stattdessen muss der Versicherer das in Art. 64a Abs. 1 bis 3 KVG vorgesehene Prozedere befolgen.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Vgl. Art. 64a Abs. 1 KVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Vgl. Art. 64a Abs. 1 KVG.

Organisation

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Um der Kostensteigerung im Gesundheitswesen entgegenzuwirken, kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Zahl der Bewilligungen zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung, die an Krankenkassen vergeben werden, begrenzen.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Sie haben richtigerweise erkannt, dass die Aussage falsch ist. Eine zahlenmässige Begrenzung der Bewilligungen zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung ist nirgends gesetzlich vorgesehen. Vielmehr können jederzeit neue Krankenkassen errichtet werden, die die soziale Krankenversicherung durchführen, sofern sie die Anforderungen des KVAG erfüllen.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist falsch; dies trifft auf die Aussage ebenso zu. Eine zahlenmässige Begrenzung der Bewilligungen zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung ist nirgends gesetzlich vorgesehen. Vielmehr können jederzeit neue Krankenkassen errichtet werden, die die soziale Krankenversicherung durchführen, sofern sie die Anforderungen des KVAG erfüllen.

Verfahren

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	---------------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Im Bereich der Krankenversicherung existieren verschiedene Rechtswege. Welche der nachfolgenden Streitigkeiten kann früher oder später in einem Verfahren welcher Behörde zur Beurteilung vorgelegt werden? Ordnen Sie die verschiedenen Streitigkeiten den jeweiligen Behörden zu, indem Sie die Begriffe dorthin ziehen. Es müssen alle Schlagwörter verwendet werden. Dieselbe Streitigkeit kann unter Umständen mehreren Behörden zugeordnet werden (mehrmaliges Ziehen und Ablegen erforderlich).

Behörden:

- Bundesgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Kantonales Sozialversicherungsgericht

Streitigkeiten:

- Streitigkeit betreffend den Anspruch auf Prämienverbilligung einer Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich
- Streitigkeit betreffend einen Gesundheitsvorbehalt in einer Zusatzversicherung nach VVG
- Streitigkeit betreffend eine Zuweisung zu einer Krankenkasse durch die Gemeinsame Einrichtung KVG
- Streitigkeit zwischen einer Krankenkasse und einem Spital über angeblich zu teuer erbrachte Leistungen
- Streitigkeit zwischen einer Versicherten und ihrer Krankenkasse betreffend die Übernahme der Kosten einer ärztlichen Behandlung

Lösung:

- Bundesgericht: Streitigkeit zwischen einer Krankenkasse und einem Spital über angeblich zu teuer erbrachte Leistungen; Streitigkeit betreffend einen Gesundheitsvorbehalt in einer Zusatzversicherung nach VVG; Streitigkeit betreffend eine Zuweisung zu einer Krankenkasse durch die Gemeinsame Einrichtung KVG; Streitigkeit zwischen einer Versicherten und ihrer Krankenkasse betreffend die Übernahme der Kosten einer ärztlichen Behandlung
- Bundesverwaltungsgericht: Streitigkeit betreffend eine Zuweisung zu einer Krankenkasse durch die Gemeinsame Einrichtung KVG
- Kantonales Sozialversicherungsgericht: Streitigkeit betreffend den Anspruch auf Prämienverbilligung einer Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich; Streitigkeit zwischen einer Versicherten und ihrer Krankenkasse betreffend die Übernahme der Kosten einer ärztlichen Behandlung

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Offenbar kennen Sie sich mit den verschiedenen Rechtswegen in der Krankenversicherung bestens aus. Hinweis: Für eine überblicksartige Darstellung der verschiedenen Rechtswege sei auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Die Rechtswege in der Krankenversicherung sind für Sie kein Neuland, halten aber doch die eine oder andere Knacknuss bereit. Hinweis: Für eine überblicksartige Darstellung der verschiedenen Rechtswege sei auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Die Rechtswege in der Krankenversicherung scheinen für Sie (noch) ein rotes Tuch zu sein. Es könnte sich lohnen, hier noch etwas Zeit zu investieren. Hinweis: Für eine überblicksartige Darstellung der verschiedenen Rechtswege sei auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.

Fragenkatalog Unfallversicherung (UV)

Versicherter Personenkreis

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig richtigen Aussagen aus. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Obligatorisch in der Unfallversicherung versichert ist

- ein 16-jähriger Lehrling, der monatlich CHF 900.– verdient.
- eine Strafgefängene, die sich im geschlossenen Strafvollzug befindet.
- eine Selbständigerwerbende, die sich freiwillig einer Berufsvorsorgeeinrichtung angeschlossen hat.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Das UV-Obligatorium gilt ungeachtet des Alters des Arbeitnehmers, der Art der Beschäftigung und der Lohnhöhe. Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG nennt denn auch Lernende explizit als obligatorisch UV-versicherte Personen. Folglich ist die Aussage als korrekt zu betrachten.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Das UV-Obligatorium gilt ungeachtet des Alters des Arbeitnehmers, der Art der Beschäftigung und der Lohnhöhe. Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG nennt denn auch Lernende explizit als obligatorisch UV-versicherte Personen. Folglich ist die Aussage als korrekt zu betrachten.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 1a Abs. 2 UVV.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 1a Abs. 2 UVV.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Selbständigerwerbende sind nicht obligatorisch UV-versichert (Art. 4 Abs. 1 UVG <i>e contrario</i>). Es spielt keine Rolle, ob sie sich einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben oder nicht.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Selbständigerwerbende sind nicht obligatorisch UV-versichert (Art. 4 Abs. 1 UVG <i>e contrario</i>). Es spielt keine Rolle, ob sie sich einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben oder nicht.

Versicherter Personenkreis

Fragetypus: Multiple Choice	Taxonomische Stufe: Kennen/Verstehen
------------------------------------	---

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig richtigen Aussagen aus. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Die UV-Deckung

- bei einem Arbeitnehmer endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.
- bei einer arbeitslosen Person endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem diese letztmals die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt oder Entschädigungen nach Art. 29 AVIG bezogen hat.
- kann vor deren Ende durch die versicherte Person mittels einer Abredeversicherung um maximal sechs Monate verlängert werden.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 3 Abs. 2 UVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 3 Abs. 2 UVG.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Vgl. Art. 3 Abs. 2 UVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Vgl. Art. 3 Abs. 2 UVG.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Vgl. Art. 3 Abs. 3 UVG und Art. 8 UVV.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Vgl. Art. 3 Abs. 3 UVG und Art. 8 UVV.

Versicherte Risiken

Fragetypus: Lückentext	Taxonomische Stufe: Kennen
-------------------------------	-----------------------------------

Aufgabe:

Vervollständigen Sie den folgenden Lückentext zum Unfallbegriff. Pro Lücke sind ein oder zwei Wörter einzufüllen.

Ein Unfall im Sinne des UVG ist die __a)__, nicht beabsichtigte __b)__ Einwirkung eines __c)__ äusseren Faktors auf den __d)__, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, __e)__ oder psychischen Gesundheit oder __f)__ zur Folge hat. Wenn ein Ereignis nicht als Unfall qualifiziert werden kann, liegt __g)__ vor. In diesem Fall erbringt die __h)__ keine Leistungen. Leistungspflichtig ist stattdessen die __i)__.

Lösung:

- a) plötzliche
- b) schädigende
- c) ungewöhnlichen
- d) menschlichen Körper
- e) geistigen
- f) den Tod
- g) eine Krankheit
- h) Unfallversicherung; ebenfalls korrekt: UV
- i) Krankenversicherung; ebenfalls korrekt: Krankenkasse; ebenfalls korrekt: KV

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Sie haben alle Lücken korrekt ausgefüllt. Das war zugegebenermassen nicht so schwierig, da sich der Text stark an Art. 4 ATSG anlehnt, der den Unfall definiert. Infolge Art. 1 Abs. 1 UVG gilt dieser Begriff auch in der Unfallversicherung.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Der Unfallbegriff i.S.d. UVG scheint Ihnen noch nicht in allen Details vertraut zu sein. Massgeblich ist hier insbesondere Art. 4 ATSG, der den Unfall definiert (und dem der vorliegende Lückentext entspricht).
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Die Definition des Unfallbegriffs i.S.d. UVG scheint Ihnen noch erhebliche Probleme zu bereiten. Es dürfte sich lohnen, Art. 4 ATSG (der den Unfall definiert und sich im Lückentext wiederfindet) und die Vorlesungsunterlagen noch einmal näher anzusehen.

Versicherte Risiken

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	---------------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Unfälle und unfallähnliche Ereignisse werden in verschiedene Kategorien eingeteilt. Hier interessieren die Kategorien «Berufsunfall», «Nichtberufsunfall» und «unfallähnliche Körperschädigung». Ordnen Sie die verschiedenen Gesundheitsbeeinträchtigungen der passenden Kategorie zu. Es ist möglich, dass nicht alle Beeinträchtigungen einer der drei Kategorien zugeordnet werden können.

Kategorien:

- Berufsunfall
- Nichtberufsunfall
- unfallähnliche Körperschädigung

Gesundheitsbeeinträchtigungen:

- Bruch von zwei Fingerknochen, der auf eine Vorerkrankung der Hand zurückzuführen ist
- Erstmalige allergische Reaktion und Atemnot nach einem Wespenstich beim Grillieren
- Muskelzerrung auf einer Bergwanderung
- Sturz eines Bauarbeiters in einen ungesicherten Schacht auf der Baustelle während der Mittagspause – Beinbruch
- Vergiftung wegen Verwechslung eines giftigen mit einem ungiftigen Pilz während eines Betriebsausflugs im Wald
- Verrenkung des Schultergelenks beim Turnsport

Lösung:

- Berufsunfall: Sturz eines Bauarbeiters in einen ungesicherten Schacht auf der Baustelle während der Mittagspause – Beinbruch; Vergiftung wegen Verwechslung eines giftigen mit einem ungiftigen Pilz während eines Betriebsausflugs im Wald
- Nichtberufsunfall: Erstmalige allergische Reaktion und Atemnot nach einem Wespenstich beim Grillieren
- unfallähnliche Körperschädigung: Muskelzerrung auf einer Bergwanderung; Verrenkung des Schultergelenks beim Turnsport

[keiner Kategorie zuordenbar: Bruch von zwei Fingerknochen, der auf eine Vorerkrankung der Hand zurückzuführen ist]

<p>Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet</p>	<p>Sie haben alles richtig zugeordnet. Das spricht dafür, dass Sie sich mit der «Unfallkategorisierung» auskennen.</p> <p>Hinweis: zu den unfallähnlichen Körperschädigungen siehe Art. 6 UVG und Art. 9 UVV; zu den Berufsunfällen siehe Art. 7 UVG und Art. 12 f. UVV; zu den Nichtberufsunfällen siehe Art. 8 UVG.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet</p>	<p>Die Abgrenzung zwischen den genannten Kategorien scheint Ihnen zum Teil noch eine gewisse Mühe zu bereiten. Daher könnte es sich lohnen, diesen Bereich zu vertiefen.</p> <p>Hinweis: zu den unfallähnlichen Körperschädigungen siehe Art. 6 UVG und Art. 9 UVV; zu den Berufsunfällen siehe Art. 7 UVG und Art. 12 f. UVV; zu den Nichtberufsunfällen siehe Art. 8 UVG.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet</p>	<p>Die Abgrenzung zwischen den genannten Kategorien scheint Ihnen noch nicht klar zu sein. Es empfiehlt sich, dieses Gebiet (noch einmal) zu vertiefen.</p> <p>Hinweis: zu den unfallähnlichen Körperschädigungen siehe Art. 6 UVG und Art. 9 UVV; zu den Berufsunfällen siehe Art. 7 UVG und Art. 12 f. UVV; zu den Nichtberufsunfällen siehe Art. 8 UVG.</p>

Versicherte Risiken

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Tina hat bei einem Autounfall (Heckkollision) ein Schleudertrauma (Halswirbelsäulen-Distorsion) erlitten. Seither leidet sie regelmässig an Schwindel, Schmerzen im Hinterkopf und Schlafstörungen.

Wegen des Schleudertraumas hat sich Tina bei der IV angemeldet und von verschiedenen Eingliederungsmassnahmen profitiert. Diese sind in der Zwischenzeit abgeschlossen. Die behandelnden Ärzte sind der Ansicht, dass von weiteren medizinischen Massnahmen keine nennenswerte Verbesserung von Tinas Gesundheitszustand zu erwarten ist. Tinas Unfallversicherer prüft nun, ob eine adäquate Kausalität zwischen dem Unfallereignis und den Unfallfolgen gegeben ist.

Das Vorgehen von Tinas Unfallversicherer ist rechtens.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Bei nicht objektivierbaren Gesundheitsschäden wie dem Schleudertrauma (HWS-Distorsion) nach einem Unfall ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine besondere Adäquanzprüfung erforderlich. Die Adäquanz wird jeweils bei Fallabschluss geprüft. Dieser ist vorzunehmen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr zu erwarten ist und wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG). Beides ist vorliegend der Fall. Der Unfallversicherer ist also rechtzeitig zu einer (vertieften) Adäquanzprüfung geschritten. Damit erweist sich die Aussage als richtig, was Sie korrekt erkannt haben. Hinweis: Für detaillierte Ausführungen zur Adäquanzprüfung sei auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Bei nicht objektivierbaren Gesundheitsschäden wie dem Schleudertrauma (HWS-Distorsion) nach einem Unfall ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine besondere Adäquanzprüfung erforderlich. Die Adäquanz wird jeweils bei Fallabschluss geprüft. Dieser ist vorzunehmen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr zu erwarten ist und wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG). Beides ist vorliegend der Fall. Der Unfallversicherer ist also rechtzeitig zu einer (vertieften) Adäquanzprüfung geschritten. Damit erweist sich die Aussage als richtig, was auf Ihre Antwort leider nicht zutrifft. Hinweis: Für detaillierte Ausführungen zur Adäquanzprüfung sei auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.

Leistungen

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Das UV-Taggeld

- wird ab dem ersten Tag nach dem Unfall ausgerichtet.
- beträgt stets 80 Prozent des versicherten Verdienstes.
- erlischt mit Beginn des Anspruchs auf eine UV-Rente.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Das UV-Taggeld wird ab dem dritten Tag nach dem Unfall ausgerichtet (Art. 16 Abs. 2 1. Satz UVG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Das UV-Taggeld wird ab dem dritten Tag nach dem Unfall ausgerichtet (Art. 16 Abs. 2 1. Satz UVG).

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Typischerweise entspricht das UV-Taggeld tatsächlich 80 % des versicherten Verdienstes (Art. 17 Abs. 1 1. Satz UVG). Indessen wird es bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend gekürzt (Art. 17 Abs. 1 2. Satz UVG). Ausserdem werden bei einem Spitalaufenthalt Abzüge für Unterhaltskosten getätigt (Art. 27 UVV). Es bestehen also Ausnahmen, weshalb die Aussage zu absolut gehalten ist.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Typischerweise entspricht das UV-Taggeld tatsächlich 80 % des versicherten Verdienstes (Art. 17 Abs. 1 1. Satz UVG). Indessen wird es bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend gekürzt (Art. 17 Abs. 1 2. Satz UVG). Ausserdem werden bei einem Spitalaufenthalt Abzüge für Unterhaltskosten getätigt (Art. 27 UVV). Es bestehen also Ausnahmen, weshalb die Aussage zu absolut gehalten ist.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 16 Abs. 2 2. Satz UVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 16 Abs. 2 2. Satz UVG.

Leistungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Daniela arbeitet auf einer Gemeindeverwaltung. Ihr versicherter Verdienst im Sinne des UVG beträgt CHF 90'000.– pro Jahr. Aufgrund psychischer Probleme bezieht Daniela eine jährliche IV-Teilrente in der Höhe von CHF 6'000.–. Eines Tages erleidet sie einen schweren Autounfall. In dessen Folge wird

sie zu 100 % invalid. Wegen des erhöhten Invaliditätsgrades erhält Daniela neu eine jährliche IV-Rente in der Höhe von CHF 24'000.–. Danielas Unfallversicherer richtet ihr ebenfalls eine Invalidenrente aus.

Die UV-Rente, die Daniela erhält, beläuft sich auf CHF 57'000.– pro Jahr.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

<p>Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet</p>	<p>Ihre Antwort ist, ebenso wie die Aussage, richtig. Bezieht eine Versicherte bereits eine IV-Rente, wird ihr von der UV eine sog. Komplementärrente ausgerichtet (Art. 20 Abs. 2 UVG). Diese entspricht der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes (<i>in casu</i> 90 % von CHF 90'000.–, d.h. CHF 81'000.–) und der IV-Rente nach dem Unfall (<i>in casu</i> CHF 24'000.–), höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität (<i>in casu</i> erstes) vorgesehenen Betrag (Art. 20 Abs. 2 1. Satz <i>in fine</i> UVG). Der Erwerbsausfall, der durch die aufgrund der psychischen Probleme bestehenden Teilinvalidität bedingt ist, wird durch die Unfallversicherung nicht ersetzt, da dieser nicht unfallbedingt ist. Die Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der IV-Rente beträgt vorliegend CHF 57'000.– (81'000 – 24'000). Bei Vollinvalidität beträgt die UV-Invalidenrente 80 % des versicherten Verdienstes, was hier CHF 72'000.– ausmachen würde. Damit bleibt die Komplementärrente unter dem Betrag der ordentlichen UV-Invalidenrente, weshalb der Betrag der Komplementärrente Bestand hat. Die Aussage erweist sich somit als richtig.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet</p>	<p>Ihre Antwort ist, im Gegensatz zur Aussage, falsch. Bezieht eine Versicherte bereits eine IV-Rente, wird ihr von der UV eine sog. Komplementärrente ausgerichtet (Art. 20 Abs. 2 UVG). Diese entspricht der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes (<i>in casu</i> 90 % von CHF 90'000.–, d.h. CHF 81'000.–) und der IV-Rente nach dem Unfall (<i>in casu</i> CHF 24'000.–), höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität (<i>in casu</i> erstes) vorgesehenen Betrag (Art. 20 Abs. 2 1. Satz <i>in fine</i> UVG). Der Erwerbsausfall, der durch die aufgrund der psychischen Probleme bestehenden Teilinvalidität bedingt ist, wird durch die Unfallversicherung nicht ersetzt, da dieser nicht unfallbedingt ist. Die Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der IV-Rente beträgt vorliegend CHF 57'000.– (81'000 – 24'000). Bei Vollinvalidität beträgt die UV-Invalidenrente 80 % des versicherten Verdienstes, was hier CHF 72'000.– ausmachen würde. Damit bleibt die Komplementärrente unter dem Betrag der ordentlichen UV-Invalidenrente, weshalb der Betrag der Komplementärrente Bestand hat. Die Aussage erweist sich somit als richtig.</p>

Leistungskürzung und -verweigerung

<p>Fragetypus:</p>	<p>Multiple Choice</p>	<p>Taxonomische Stufe:</p>	<p>Verstehen/Anwenden</p>
---------------------------	------------------------	-----------------------------------	---------------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten zutreffen.

Der Unfallversicherer kann seine Geldleistungen um 20 % kürzen, wenn

- der Versicherte willentlich eine Schlägerei angezettelt hat, in deren Folge er mehrere Brüche und Prellungen erleidet.
- sich die Versicherte einer fahrlässigen Körperverletzung (Art. 125 StGB) zum Nachteil ihrer Nachbarin schuldig macht und dabei selbst erheblich verletzt wird.
- die Versicherte in ihrer Freizeit an einem Motorradrennen im Ausland teilgenommen hat, dabei gestürzt ist und sich dabei zahlreiche Knochenbrüche zugezogen hat.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Gemäss Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV sind die Geldleistungen um mindestens die Hälfte zu kürzen für Nichtberufsunfälle, die sich bei einer Beteiligung an einer Schlägerei ereignet haben. Eine bloss 20-prozentige Kürzung genügt somit den gesetzlichen Anforderungen nicht.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Gemäss Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV sind die Geldleistungen um mindestens die Hälfte zu kürzen für Nichtberufsunfälle, die sich bei einer Beteiligung an einer Schlägerei ereignet haben. Eine bloss 20-prozentige Kürzung genügt somit den gesetzlichen Anforderungen nicht.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Nach Art. 37 Abs. 3 UVG können einer Versicherten die Geldleistungen gekürzt werden, wenn diese den Unfall bei der nicht vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Vorliegend handelt es sich um ein Vergehen (Art. 125 StGB sieht eine Maximalstrafe von drei Jahren Gefängnis vor; vgl. Art. 10 Abs. 3 StGB), das nicht vorsätzlich begangen worden ist (sondern fahrlässig). Eine Kürzung der Geldleistungen um 20 % ist somit ohne Weiteres zulässig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Nach Art. 37 Abs. 3 UVG können einer Versicherten die Geldleistungen gekürzt werden, wenn diese den Unfall bei der nicht vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Vorliegend handelt es sich um ein Vergehen (Art. 125 StGB sieht eine Maximalstrafe von drei Jahren Gefängnis vor; vgl. Art. 10 Abs. 3 StGB), das nicht vorsätzlich begangen worden ist (sondern fahrlässig). Eine Kürzung der Geldleistungen um 20 % ist somit ohne Weiteres zulässig.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Bei der Teilnahme an einem Motorradrennen handelt es sich um ein absolutes Wagnis (vgl. BGer 8C_472/2011 vom 27.01.2012). Diesfalls werden Geldleistungen verweigert (Art. 50 Abs. 1 UVV). Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass es sich <i>in casu</i> nur um ein relatives Wagnis handelte, würden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt (Art. 50 Abs. 1 UVV).
---	---

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Bei der Teilnahme an einem Motorradrennen handelt es sich um ein absolutes Wagnis (vgl. BGer 8C_472/2011 vom 27.01.2012). Diesfalls werden Geldleistungen verweigert (Art. 50 Abs. 1 UVV). Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass es sich <i>in casu</i> nur um ein relatives Wagnis handelte, würden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt (Art. 50 Abs. 1 UVV).
--	---

Koordination

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext zur intersystemischen Koordination von Heilbehandlungsleistungen.

Die Koordination von Heilbehandlungsleistungen folgt dem Grundsatz der ___a___ Priorität. Diesfalls ist in erster Linie die ___b___ leistungspflichtig. Falls sie leistungspflichtig ist, ist sie es ausschliesslich. Falls sie nicht leistungspflichtig ist, aber (in zweiter Linie) die ___c___, dann ist ausschliesslich letztere leistungspflichtig. Wenn beide vorgenannten Sozialversicherungen nicht leistungspflichtig sind, die ___d___ hingegen schon, trifft wiederum letztere die ausschliessliche Leistungspflicht. Sofern keine der drei Sozialversicherungen leistungspflichtig ist, dann ist ausschliesslich die ___e___ leistungspflichtig.

Lösung:

- a) absoluten
- b) Militärversicherung; ebenfalls korrekt: MV
- c) Unfallversicherung; ebenfalls korrekt: UV
- d) Invalidenversicherung; ebenfalls korrekt: IV
- e) Krankenversicherung; ebenfalls korrekt; KV

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Ihre Antwort ist vollständig korrekt. Die Koordination der Heilbehandlungsleistungen i.S.v. Art. 64 ATSG scheint Ihnen vertraut zu sein.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Die Koordination der Heilbehandlungsleistungen bereitet Ihnen teilweise noch Probleme. Hinweis: Die Reihenfolge der leistungspflichtigen Sozialversicherungen folgt aus Art. 64 ATSG. Vgl. auch die Vorlesungsunterlagen zur intersystemischen Koordination.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Die Koordination von Heilbehandlungsleistungen bereitet Ihnen noch erhebliche Mühe. Hinweis: Die Reihenfolge der leistungspflichtigen Sozialversicherungen folgt aus Art. 64 ATSG. Vgl. auch die Vorlesungsunterlagen zur intersystemischen Koordination.

Regress

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Die Subrogation im Rahmen des unfallversicherungsrechtlichen Regresses bedeutet, dass die haftpflichtrechtliche Forderung im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses im Umfang der gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen auf den Sozialversicherer übergeht, sofern und soweit dieser den Unfallgeschädigten bzw. die Hinterbliebenen darum ersucht.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Der erste Satzteil ist korrekt. Allerdings ist es das Wesen der Subrogation, dass die Forderung von Gesetzes wegen (an den Sozialversicherer) übergeht. Dazu braucht es weder das Zutun des Sozialversicherers noch dasjenige des Unfallgeschädigten bzw. dessen Hinterbliebenen. Dieser Automatismus ergibt sich aus Art. 72 ATSG und in allgemeiner Form aus Art. 166 OR. Mit hin ist die Aussage nicht vollständig richtig, was Sie zutreffend erkannt haben.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Der erste Satzteil ist korrekt. Allerdings ist es das Wesen der Subrogation, dass die Forderung von Gesetzes wegen (an den Sozialversicherer) übergeht. Dazu braucht es weder das Zutun des Sozialversicherers noch dasjenige des Unfallgeschädigten bzw. dessen Hinterbliebenen. Dieser Automatismus ergibt sich aus Art. 72 ATSG und in allgemeiner Form aus Art. 166 OR. Mit hin ist die Aussage nicht vollständig richtig, womit sie als «falsch» hätte angewählt werden müssen.

Organisation

Fragetypus: Multiple Choice	Taxonomische Stufe: Verstehen
------------------------------------	--------------------------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten zutreffen.

Obligatorisch gegen Unfälle bei der Suva versichert sind Angestellte

- einer Bierbrauerei.
- des Bundesamtes für Strassen (ASTRA).
- eines Coiffeursalons.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 66 Abs. 1 lit. k UVG.
---	---------------------------------

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 66 Abs. 1 lit. k UVG.
--	---------------------------------

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 66 Abs. 1 lit. p UVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 66 Abs. 1 lit. p UVG.

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 66 Abs. 1 <i>e contrario</i> i.V.m. Art. 68 Abs. 1 UVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 66 Abs. 1 <i>e contrario</i> i.V.m. Art. 68 Abs. 1 UVG.

Verfahren

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Das Versicherungsunternehmen V. AG mit Sitz im Kanton Zürich führt die obligatorische Unfallversicherung durch. Es ist der Ansicht, dass das ebenfalls im Kanton Zürich gelegene Spital S. für die Behandlung von Unfallpatienten zu hohe Tarife verrechnet hat, was dieses vehement verneint. Nach ausführlicher Korrespondenz und einem Vermittlungsverfahren beharren die V. AG und das Spital S. auf ihren Positionen. Die V. AG will nun Klage anheben.

Zuständig für die Beurteilung dieser Streitigkeit ist das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich.

Richtig

Falsch

Lösung:

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist richtig, denn die Aussage ist falsch. Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern und Spitälern ist ein kantonales Schiedsgericht vorgesehen (Art. 57 Abs. 1 UVG). Zuständig ist das Schiedsgericht, des Kantons, in dem das Spital liegt (Art. 57 Abs. 2 UVG). Dies bedeutet, dass gerade nicht das kantonale Sozialversicherungsgericht zuständig ist. Die Aussage ist also falsch.
---	---

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch, was ebenso für die Aussage gilt. Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern und Spitälern ist ein kantonales Schiedsgericht vorgesehen (Art. 57 Abs. 1 UVG). Zuständig ist das Schiedsgericht, des Kantons, in dem das Spital liegt (Art. 57 Abs. 2 UVG). Dies bedeutet, dass gerade nicht das kantonale Sozialversicherungsgericht zuständig ist. Die Aussage ist also falsch.
--	---

Fragenkatalog Militärversicherung (MV)

Versicherungsarten

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext zu den Versicherungsarten in der Militärversicherung.

In der Militärversicherung wird zwischen zwei Versicherungsarten unterschieden: zum einen die __a)__ Militärversicherung, zum anderen die __b)__ Militärversicherung. Bei ersterer können zwei grobe Gruppen von Versicherten unterschieden werden. Einerseits unterstehen ihr __c)__-, __d)__- und __e)__leistende. Andererseits erstreckt sie sich auf die sog. __f)__ Versicherten. Letztgenannte können sich in der zweiten Versicherungsart ab ihrer __g)__ gegen krankheits- und unfallbedingte Schädigungen versichern lassen.

Lösung:

- a) obligatorische
- b) freiwillige
- c) Militärdienst; ebenfalls korrekt: Zivilschutz; ebenfalls korrekt: Zivildienst
- d) Zivilschutz; ebenfalls korrekt: Militärdienst; ebenfalls korrekt: Zivildienst
- e) Zivildienst; ebenfalls korrekt: Militärdienst; ebenfalls korrekt: Zivilschutz
- f) beruflich
- g) Pensionierung

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Sehr gut! Die Grundlagen der Versicherungsarten in der Militärversicherung scheinen Ihnen bestens vertraut zu sein.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Im Bereich der Versicherungsarten in der Militärversicherung scheint es noch punktuelle Wissenslücken zu geben. In den Vorlesungsunterlagen werden die entsprechenden Punkte überblicksartig dargestellt.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Die Versicherungsarten in der Militärversicherung bereiten Ihnen offenbar noch eine gewisse Mühe. In den Vorlesungsunterlagen werden die entsprechenden Punkte überblicksartig dargestellt.

Versicherter Personenkreis

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten zutreffen.

Obligatorisch in der Militärversicherung versichert ist

- wer infolge eines Marschbefehls an der Rekrutierung teilnimmt.
- ein Berufsoffizier.
- ein Soldat, der eine Arreststrafe verbüsst.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. d Ziff. 1 MVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. d Ziff. 1 MVG.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. b Ziff. 1 MVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a MVV.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. b Ziff. 1 MVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a MVV.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. k Ziff. 1 MVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. k Ziff. 1 MVG.

Versicherte Risiken

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Die Militärversicherung übernimmt die Kosten zahnärztlicher Behandlungen, welche durch einen Unfall während des Militärdienstes bedingt sind.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist, ebenso wie die Aussage, richtig. Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 2. Satz i.V.m. Art. 18a Abs. 2 MVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch, die Aussage hingegen richtig. Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 2. Satz i.V.m. Art. 18a Abs. 2 MVG.

Leistungen

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	---------------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Welche Leistungen erbringt die Militärversicherung? Ordnen Sie die aufgeführten Leistungsarten einer der beiden Kategorien zu. Es müssen alle Leistungsarten verwendet werden.

Kategorien:

- Von der Militärversicherung erbrachte Leistungsart
- Von der Militärversicherung nicht erbrachte Leistungsart

Leistungsarten:

- Altersrente für Versicherte ohne gesundheitliche Beeinträchtigung
- Berufsberatung
- Elternrente
- Entschädigung für die Verzögerung der Berufsausbildung wegen einer versicherten Gesundheitsschädigung
- Genugtuung
- Medizinische Untersuchungen und Behandlungen
- Mutterschaftsentschädigung
- Waisenrente bei ungenügenden Vorsorgeleistungen

Lösung:

- Von der Militärversicherung erbrachte Leistungsart: Berufsberatung; Elternrente; Entschädigung für die Verzögerung der Berufsausbildung wegen einer versicherten Gesundheitsschädigung; Genugtuung; Medizinische Untersuchungen und Behandlungen; Waisenrente bei ungenügenden Vorsorgeleistungen
- Von der Militärversicherung nicht erbrachte Leistungsart: Altersrente für Versicherte ohne gesundheitliche Beeinträchtigung; Mutterschaftsentschädigung

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Mit den Leistungen der Militärversicherung sind Sie offensichtlich bestens vertraut.
---	--

	Hinweis: Eine Übersicht über die Leistungsarten finden Sie in Art. 8 MVG (mit Verweisen auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen).
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Bei den von der Militärversicherung erbrachten Leistungen fühlen Sie sich offenbar noch nicht ganz sicher. Hinweis: Eine Übersicht über die Leistungsarten finden Sie in Art. 8 MVG (mit Verweisen auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen).
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Mit den von der Militärversicherung erbrachten Leistungen sind Sie offensichtlich noch nicht vertraut. Sie sollten dieses Gebiet wohl noch einmal anschauen. Hinweis: Eine Übersicht über die Leistungsarten finden Sie in Art. 8 MVG (mit Verweisen auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen).

Leistungskürzung und -verweigerung

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Markus ist verheiratet und Vater von zwei Kindern (zwölf und vierzehn Jahre alt). Er arbeitet als Berufsmilitär bei der Schweizer Armee. Seit einiger Zeit trägt er Suizidgedanken mit sich. Nach einem heftigen Streit mit seiner Ehefrau beschliesst er, seinem Leben ein Ende zu setzen. Als er das nächste Mal im Dienst ist, bemächtigt er sich einer Ladung Sprengstoff, die eigentlich zu Ausbildungszwecken vorgesehen ist. Diesen will er zur Explosion bringen und sich dadurch töten. Der Plan misslingt jedoch: Markus überlebt die von ihm verursachte Explosion mit schweren Verletzungen. Aus dieser Gesundheitsschädigung resultiert eine vollständige Invalidität. Da Markus den Gesundheitsschaden vorsätzlich herbeigeführt hat, weigert sich die Militärversicherung, eine Invalidenrente auszurichten.

Das Vorgehen der Militärversicherung (Verweigerung einer Invalidenrente) ist rechtens.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Grundsätzlich können Geldleistungen gekürzt oder, in schweren Fällen, gar verweigert werden, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat (Art. 21 Abs. 1 ATSG; für die Anwendbarkeit des ATSG auf die Militärversicherung siehe Art. 1 Abs. 1 MVG). Allerdings bleibt Art. 65 Abs. 1 MVG zu beachten: Bei einer Leistungskürzung nach Art. 21 Abs. 1 ATSG können (unter anderem) Invalidenrenten der Militärversicherung höchstens um einen Drittel gekürzt werden, wenn und solange Ehegatten und/oder Kindern ein Unterhaltsanspruch zusteht. Im hier interessierenden Fall ist diese Voraussetzung gegeben. Deshalb ist eine vollständige Verweigerung der Invalidenrente durch die Militärversicherung nicht rechtens. Mithin erweist sich die Aussage als falsch, was Sie richtigerweise erkannt haben.
---	--

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch. Grundsätzlich können Geldleistungen zwar gekürzt oder, in schweren Fällen, gar verweigert werden, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat (Art. 21 Abs. 1 ATSG; für die Anwendbarkeit des ATSG auf die Militärversicherung siehe Art. 1 Abs. 1 MVG). Allerdings bleibt Art. 65 Abs. 1 MVG zu beachten: Bei einer Leistungskürzung nach Art. 21 Abs. 1 ATSG können (unter anderem) Invalidenrenten der Militärversicherung höchstens um einen Drittel gekürzt werden, wenn und solange Ehegatten und/oder Kindern ein Unterhaltsanspruch zusteht. Im hier interessierenden Fall ist diese Voraussetzung gegeben. Deshalb ist eine vollständige Verweigerung der Invalidenrente durch die Militärversicherung nicht rechtmässig. Mithin erweist sich die Aussage als falsch.
--	--

Koordination

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten zutreffen.

Wenn die Militärversicherung

- eine Altersrente für Invalide ausgerichtet und diese mit einer AHV-Rente zusammentrifft, wird die Rente der Militärversicherung gekürzt, um eine Übererschädigung zu vermeiden.
- Leistungen ausgerichtet, die mit Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) zusammentreffen, gehen grundsätzlich die Leistungen der Militärversicherung vor.
- eine Invalidenrente an einen Versicherten ausgerichtet, der gleichzeitig Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung hat, so ist ausschliesslich die Militärversicherung leistungspflichtig.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Treffen eine MV-Altersrente für Invalide und eine AHV-Rente zusammen, erfolgt keine Kürzung wegen Übererschädigung (Art. 77 MVG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Treffen eine MV-Altersrente für Invalide und eine AHV-Rente zusammen, erfolgt keine Kürzung wegen Übererschädigung (Art. 77 MVG).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Siehe Art. 78 MVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Siehe Art. 78 MVG.

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Falls ein Versicherter gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der MV und der UV hat, so werden (unter anderem) Renten von jedem Versicherer gemäss seinem Anteil am Gesamtschaden erbracht (Art. 76 MVG). Es besteht diesfalls keine ausschliessliche Zuständigkeit der MV.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Falls ein Versicherter gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der MV und der UV hat, so werden (unter anderem) Renten von jedem Versicherer gemäss seinem Anteil am Gesamtschaden erbracht (Art. 76 MVG). Es besteht diesfalls keine ausschliessliche Zuständigkeit der MV.

Finanzierung

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Die Kosten der Militärversicherung werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen getragen.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die Kosten der Militärversicherung werden durch den Bund getragen, sofern sie nicht durch Prämien und Regresseinnahmen gedeckt werden (Art. 82 Abs. 1 MVG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die Kosten der Militärversicherung werden durch den Bund getragen, sofern sie nicht durch Prämien und Regresseinnahmen gedeckt werden (Art. 82 Abs. 1 MVG).

Verfahren

Fragetypus:	Drag-Text-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	-----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie nachstehenden Lückentext zum Verfahren in der Militärversicherung, indem Sie die aufgeführten Schlagwörter an die richtige Stelle ziehen.

Die Militärversicherung erlässt über Leistungen, __a)__ und Anordnungen, die entweder erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, eine __b)__. Dagegen kann bei der Militärversicherung __c)__ erhoben werden. Gegen diesen Entscheid ist eine __d)__ beim kantonalen Sozialversicherungs- oder Verwaltungsgericht möglich. Dieser Entscheid kann wiederum beim Bundesgericht mit __e)__ angefochten werden. Im Bereich der __f)__ der Militärversicherung hat dieses

eine erweiterte Kognition. So kann jede __g)__ des rechtserheblichen Sachverhalts, die unrichtig oder __h)__ ist, gerügt werden und nicht nur diejenige, die __i)__ unrichtig ist oder auf einer __j)__ beruht.

Antwortoptionen:

- Beschwerde
- Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
- Einsprache
- Feststellung
- Forderungen
- Geldleistungen
- offensichtlich
- Rechtsverletzung
- unvollständig
- Verfügung

Lösung:

- a) Forderungen
- b) Verfügung
- c) Einsprache
- d) Beschwerde
- e) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
- f) Geldleistungen
- g) Feststellung
- h) unvollständig
- i) offensichtlich
- j) Rechtsverletzung

<p>Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet</p>	<p>Das Verfahren in der MV, das sich im Wesentlichen nach dem ATSG richtet, scheint Ihnen vertraut zu sein.</p> <p>Hinweis: Die wesentlichen Punkte und Verweise auf Gesetzesbestimmungen des MV-Verfahrens sind in den Vorlesungsunterlagen zusammengefasst.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet</p>	<p>In Bezug auf das Verfahren in der MV scheint es noch die eine oder andere Unklarheit zu geben.</p> <p>Hinweis: Die wesentlichen Punkte und Verweise auf Gesetzesbestimmungen des MV-Verfahrens sind in den Vorlesungsunterlagen zusammengefasst.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet</p>	<p>Das Verfahren in der MV scheint Ihnen einiges Kopfzerbrechen zu bereiten. Es dürfte sich lohnen, das Thema zu vertiefen.</p> <p>Hinweis: Die wesentlichen Punkte und Verweise auf Gesetzesbestimmungen des MV-Verfahrens sind in den Vorlesungsunterlagen zusammengefasst.</p>

Fragenkatalog Erwerbersatzordnung (EO)

Rechtsquellen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Erwerbersatzordnung anwendbar, sofern und soweit das EOG nicht ausdrücklich vom ATSG abweicht.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Siehe Art. 1 EOG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Siehe Art. 1 EOG.

Versicherter Personenkreis

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten zutreffen.

Gemäss EOG versichert ist und Anspruch auf Leistungen hat

- ein seit vier Jahren selbständig erwerbstätiger Vater.
 ein Zivildienstleistender.
 eine seit drei Jahren freiwillig nicht erwerbstätige Mutter.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 16i Abs. 1 EOG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 16i Abs. 1 EOG.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 1a Abs. 2 EOG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 1a Abs. 2 EOG.

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Aus Art. 16b EOG und Art. 1, 29 und 30 EOV geht hervor, dass die Mutter während der Schwangerschaft eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben muss oder wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit daran gehindert war, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Verzichtete die Mutter während mehrerer Jahre vor der Geburt freiwillig auf eine Erwerbstätigkeit, so liegt keine Anspruchsberechtigung auf EO-Leistungen vor.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Aus Art. 16b EOG und Art. 1, 29 und 30 EOV geht hervor, dass die Mutter während der Schwangerschaft eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben muss oder wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit daran gehindert war, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Verzichtete die Mutter während mehrerer Jahre vor der Geburt freiwillig auf eine Erwerbstätigkeit, so liegt keine Anspruchsberechtigung auf EO-Leistungen vor.

Versicherte Risiken

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Die Erwerbersersatzordnung deckt auch das Risiko «Erwerbsausfall infolge Adoption» ab.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Wie Sie richtig erkannt haben, deckt die EO das Risiko «Erwerbsausfall infolge Adoption» nicht ab. Für einen «Adoptionsurlaub» werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Den Kantonen steht es jedoch frei, Adoptionsentschädigungen vorzusehen (Art. 16h EOG). Hinweis: Mitte September 2021 hat nun das eidgenössische Parlament beschlossen, einen Adoptionsurlaub und eine EO-Adoptionsentschädigung einzuführen. Wann diese Gesetzesänderungen in Kraft treten werden, ist jedoch noch nicht festgelegt.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Entgegen Ihrer Antwort deckt die EO das Risiko «Erwerbsausfall infolge Adoption» nicht ab. Für einen «Adoptionsurlaub» werden

	keine Entschädigungen ausgerichtet. Den Kantonen steht es jedoch frei, Adoptionsentschädigungen vorzusehen (Art. 16h EOG). Die Aussage erweist sich damit als falsch. Hinweis: Mitte September 2021 hat nun das eidgenössische Parlament beschlossen, einen Adoptionsurlaub und eine EO-Adoptionsentschädigung einzuführen. Wann diese Gesetzesänderungen in Kraft treten werden, ist jedoch noch nicht festgelegt.
--	--

Leistungen

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten zutreffen.

Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung im Sinne des EOG

- beginnt am Tag der Geburt des Kindes.
- besteht, sofern die Rahmenfrist noch nicht abgelaufen ist, selbst dann fort, wenn das Kind stirbt.
- umfasst höchstens 14 Taggelder, wobei diese nur wochenweise ausbezahlt werden können.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 16j Abs. 2 EOG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 16j Abs. 2 EOG.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung endet mit dem Tod des Kindes (Art. 16j Abs. 3 lit. d EOG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung endet mit dem Tod des Kindes (Art. 16j Abs. 3 lit. d EOG).

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Der Maximalanspruch beträgt tatsächlich 14 Taggelder (Art. 16k Abs. 2 EOG). Aus Art. 16k Abs. 4 EOG ist jedoch ersichtlich, dass der Vaterschaftsurlaub und die entsprechende Entschädigung tageweise bezogen werden können.
---	--

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Der Maximalanspruch beträgt tatsächlich 14 Taggelder (Art. 16k Abs. 2 EOG). Aus Art. 16k Abs. 4 EOG ist jedoch ersichtlich, dass der Vaterschaftsurlaub und die entsprechende Entschädigung tageweise bezogen werden können.
--	--

Leistungen

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten zutreffen.

Der Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung für Dienstleistende im Sinne des EOG

- vermittelt einen Anspruch auf eine Kinderzulage für die 26-jährige Tochter des Versicherten, die sich noch in ihrer Erstausbildung befindet.
- umfasst bei einem kinderlosen Versicherten während der Rekrutenschule eine tägliche Grundentschädigung, die 25 % des Höchstbetrags der Gesamtentschädigung ausmacht.
- kann in seiner Höhe durch den Bundesrat an die Lohnentwicklung angepasst werden.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Für Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, können Kinderzulagen höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr beantragt werden (Art. 6 Abs. 1 2. Satz EOG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Für Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, können Kinderzulagen höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr beantragt werden (Art. 6 Abs. 1 2. Satz EOG).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 9 Abs. 1 EOG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 9 Abs. 1 EOG.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 16a Abs. 2 EOG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 16a Abs. 2 EOG.

Koordination

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Emma arbeitet als Architektin für eine Baufirma. Sie ist im achten Monat schwanger. Bei einem Baustellenbesuch im Rahmen ihrer Arbeit erleidet sie einen Unfall, der eine teilweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Emmas Unfallversicherer richtet ihr ein (der Arbeitsunfähigkeit entsprechendes) Taggeld aus. Während Emma noch Taggelder des Unfallversicherers bezieht, bringt sie eine gesunde Tochter zur Welt.

Die Mutterschaftsentschädigung, die Emma zusteht, schliesst den (weiteren) Bezug des Taggeldes des Unfallversicherers aus.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Gemäss Art. 16g Abs. 1 lit. c EOG schliesst die Mutterschaftsentschädigung den Bezug von Taggeldern der Unfallversicherung aus. Diese Konstellation trifft auf den vorliegenden Sachverhalt zu, weshalb sich die Aussage als richtig erweist.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Gemäss Art. 16g Abs. 1 lit. c EOG schliesst die Mutterschaftsentschädigung den Bezug von Taggeldern der Unfallversicherung aus. Diese Konstellation trifft auf den vorliegenden Sachverhalt zu, weshalb sich die Aussage als richtig erweist.

Finanzierung

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Vervollständigen Sie den folgenden Lückentext zur Finanzierung der Erwerbersersatzordnung.

Die Leistungen nach EOG werden aus zwei Quellen finanziert. Zum einen entrichten __a)__ und Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende Beiträge. Zum anderen erfolgt die Finanzierung durch __b)__ des EO-Ausgleichsfonds. Die Beitragspflicht und die Beitragsbemessung richten sich nach dem __c)___. Bei einem Arbeitnehmer beläuft sich der EO-Beitrag auf __d)__ Prozent des __e)__ Einkommens (Stand 2021). Der Beitrag wird __f)__ von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Bei Selbständigerwerbenden kommt eine __g)__ Beitragsskala zum Zug. Auch Nichterwerbstätige leisten Beiträge. Diese bewegen sich zwischen __h)__ und __i)__ Franken im Jahr (Stand 2021).

Lösung:

- a) Arbeitnehmer
 b) Vermögenserträge; ebenfalls korrekt: Mittel
 c) AHVG; ebenfalls korrekt: Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
 d) 0,5; ebenfalls korrekt: 0.5

- e) AHV-pflichtigen
- f) hälftig
- g) sinkende
- h) 24
- i) 1200

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Ausgezeichnet! Fragen rund um die Finanzierung der EO scheinen Ihnen keine Probleme (mehr) zu bereiten. Hinweis: Detaillierte Ausführungen zur Finanzierung entnehmen Sie den Art. 26 ff. EOG und Art. 36 ff. EO (sowie den Vorleistungsunterlagen).
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Die Finanzierung der EO scheint noch die eine oder andere Knacknuss bereitzuhalten. Hinweis: Detaillierte Ausführungen zur Finanzierung entnehmen Sie den Art. 26 ff. EOG und Art. 36 ff. EO (sowie den Vorleistungsunterlagen).
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Mit Fragen rund um die Finanzierung der EO scheinen Sie (noch) auf Kriegsfuss zu stehen. Hinweis: Detaillierte Ausführungen zur Finanzierung entnehmen Sie den Art. 26 ff. EOG und Art. 36 ff. EO (sowie den Vorleistungsunterlagen).

Organisation

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Die Durchführung der Erwerbsersatzordnung erfolgt für die Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen durch die AHV-Organe, für die Entschädigung für Dienstleistende ausschliesslich durch die zuständigen Stellen beim Militär, dem Zivilschutz respektive dem Zivildienst.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort trifft zu, denn die Aussage ist nur teilweise richtig. Tatsächlich erfolgt die Durchführung der EO durch die Organe der AHV, wobei das Militär, der Zivilschutz und der Zivildienst dabei mitwirken (Art. 21 Abs. 1 EOG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort trifft nicht zu, denn die Aussage ist nur teilweise richtig. Tatsächlich erfolgt die Durchführung der EO durch die Organe der AHV, wobei das Militär, der Zivilschutz und der Zivildienst dabei mitwirken (Art. 21 Abs. 1 EOG).

Verfahren

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Gegen einen Einspracheentscheid zur Höhe der EO-Entschädigung für Dienstleistende der zuständigen Ausgleichskasse kann ein Versicherter mit Wohnsitz in Frankreich vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Wie sich aus Art. 24 Abs. 1 1. Satz EOG ergibt, ist diese Aussage richtig. Der Bundesrat hat von der Möglichkeit, eine abweichende gerichtliche Zuständigkeit vorzusehen (Art. 24 Abs. 1 2. Satz EOG), keinen Gebrauch gemacht.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Wie sich aus Art. 24 Abs. 1 1. Satz EOG ergibt, ist diese Aussage richtig. Der Bundesrat hat von der Möglichkeit, eine abweichende gerichtliche Zuständigkeit vorzusehen (Art. 24 Abs. 1 2. Satz EOG), keinen Gebrauch gemacht. Damit erweist sich Ihre Antwort leider als falsch.

Fragenkatalog Familienzulagen (FamZ)

Rechtsquellen

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	---------------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Welche der genannten Rechtsquellen sind im Bereich der Familienzulagen relevant? Ordnen Sie die aufgeführten Rechtsquellen entsprechend zu, indem Sie sie an die passende Stelle ziehen. Es müssen alle Rechtsquellen zugeordnet werden.

Kategorien:

- Im Bereich der Familienzulagen relevante Rechtsquelle
- Im Bereich der Familienzulagen nicht relevante Rechtsquelle

Rechtsquellen:

- ATSG
- EFTA-Übereinkommen

- FLG
- FZA
- FZG
- ZGB

Lösung:

- Im Bereich der Familienzulagen einschlägige Rechtsquelle: ATSG; EFTA-Übereinkommen; FLG; FZA, ZGB
- Im Bereich der Familienzulagen nicht einschlägige Rechtsquelle: FZG

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Bei den Rechtsquellen zu den Familienzulagen haben Sie offensichtlich den Durchblick. Hinweis: Die hier verwendeten einschlägigen Rechtsquellen sind keineswegs vollzählig; die Familienzulagen werden noch durch weitere Rechtsquellen geordnet.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Sie sind auf einem guten Weg. Für den Feinschliff sei Ihnen ein Blick in die Vorlesungsunterlagen empfohlen. Hinweis: Die hier verwendeten einschlägigen Rechtsquellen sind keineswegs vollzählig; die Familienzulagen werden noch durch weitere Rechtsquellen geordnet.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Die Rechtsquellen zu den Familienzulagen scheinen Ihnen doch noch erhebliche Mühe zu bereiten. Ein vertiefender Blick in die Vorlesungsunterlagen dürfte sich lohnen. Hinweis: Die hier verwendeten einschlägigen Rechtsquellen sind keineswegs vollzählig; die Familienzulagen werden noch durch weitere Rechtsquellen geordnet.

Versicherter Personenkreis

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten zutreffen.

Anspruch auf Familienzulagen in der Landwirtschaft hat

- ein Äpler, der jedes Jahr von Juni bis September selbständig eine Alp im Wallis bewirtschaftet.
- ein Bauer, der in Teilzeit auf seinem Hof arbeitet und dabei ein jährliches Betriebseinkommen von rund CHF 5'000.– erzielt.
- die Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 5 Abs. 1 FLG i.V.m. Art. 3 Abs. 4 FLV.
---	---

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 5 Abs. 1 FLG i.V.m. Art. 3 Abs. 4 FLV.
--	---

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 5 Abs. 1 FLG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 FLV.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 5 Abs. 1 FLG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 FLV.

Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 5 Abs. 1 FLG, Art. 3 und Art. 8 FLV (Eigentümerin gilt als Betriebsleiterin).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 5 Abs. 1 FLG, Art. 3 und Art. 8 FLV (Eigentümerin gilt als Betriebsleiterin).

Versicherte Risiken

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Vervollständigen Sie den nachstehenden kurzen Lückentext zu den durch die Familienzulagen versicherten Risiken.

Die Familienzulagen bezwecken den __a)__ Ausgleich der finanziellen Belastung der Eltern, die durch ein oder __b)__ Kinder verursacht werden. Diese umfasst insbesondere die Kosten für __c)__, __d)__ und __e)__.

Lösung:

- a) teilweisen
- b) mehrere
- c) Unterhalt; ebenfalls korrekt: Betreuung; ebenfalls korrekt: Ausbildung
- d) Betreuung; ebenfalls korrekt: Unterhalt; ebenfalls korrekt: Ausbildung
- e) Ausbildung; ebenfalls korrekt: Betreuung; ebenfalls korrekt: Unterhalt

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Sehr gut gemacht (es war zugegebenermassen auch nicht so schwierig)!
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Den einen oder anderen Haken scheint es in diesem Bereich noch zu geben. Vielleicht werfen Sie noch einmal einen Blick in die Vorlesungsunterlagen.

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Sinn und Zweck der Familienzulagen scheinen Ihnen noch nicht restlos vertraut zu sein. Vielleicht werfen Sie noch einmal einen Blick in die Vorlesungsunterlagen.
--	---

Leistungen

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	-----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten zutreffen.

Anton arbeitet als Ingenieur bei einem Bauunternehmen. Er ist verheiratet (seine Ehefrau verdient weniger als er) und hat eine Tochter, Belinda, die 15 Jahre und drei Monate alt ist. Belinda hat vor zwei Monaten eine Lehre als Chemielaborantin angefangen. Anton erhält von seinem Arbeitgeber gemäss Arbeitsvertrag einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von CHF 600.– als Beitrag an die Kindesunterhaltskosten, dies bis zur Volljährigkeit von Belinda.

- Anton hat Anspruch auf eine Ausbildungszulage für Belinda.
- Antons Ehefrau hat Anspruch auf eine Kinderzulage für Belinda.
- Die Zuschüsse des Arbeitgebers gelten als Familienzulagen im Sinne des EOG und werden steuerlich und im Rahmen anderer Sozialversicherungen wie Familienzulagen behandelt.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Die Ausbildungszulage wird ab Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet (Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG). Vorliegend befindet sich Belinda in einer nachobligatorischen Ausbildung und ist mehr als 15 Jahre alt. Folglich ist die Aussage richtig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Die Ausbildungszulage wird ab Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet (Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG). Vorliegend befindet sich Belinda in einer nachobligatorischen Ausbildung und ist mehr als 15 Jahre alt. Folglich ist die Aussage richtig.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die Aussage ist aus zwei Gründen falsch. Einerseits besteht für Belinda ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, was den Anspruch auf eine Kinderzulage ausschliesst (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a FamZG). Andererseits wird für dasselbe Kind nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet (Art. 6 FamZG). Aus Art. 7 Abs. 1 lit. e FamZG folgt, dass nur Anton Anspruch auf eine Ausbildungszulage hat, nicht aber Antons Ehefrau.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die Aussage ist aus zwei Gründen falsch. Einerseits besteht für Belinda ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, was den Anspruch auf eine Kinderzulage ausschliesst (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a FamZG). Andererseits wird für dasselbe Kind nur eine

	Zulage derselben Art ausgerichtet (Art. 6 FamZG). Aus Art. 7 Abs. 1 lit. e FamZG folgt, dass nur Anton Anspruch auf eine Ausbildungszulage hat, nicht aber Antons Ehefrau.
--	--

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag vorgesehene familienzulagenähnliche Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne des FamZG (Art. 3 Abs. 2 <i>in fine</i> FamZG). Die Aussage ist also falsch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag vorgesehene familienzulagenähnliche Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne des FamZG (Art. 3 Abs. 2 <i>in fine</i> FamZG). Die Aussage ist also falsch.

Koordination

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Jonathan und Josephine sind seit 20 Jahren glücklich verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, Judith (15-jährig) und Jaromir (12-jährig). Jonathan arbeitet als selbständiger Treuhänder und verdient CHF 170'000.– pro Jahr. Josephine ist Ärztin und betreibt eine eigene Praxis, aus welcher ein jährliches Erwerbseinkommen von CHF 100'000.– resultiert. Zudem ist sie in einem Teilzeitpensum am regionalen Spital angestellt, wobei sie jährlich CHF 28'000.– verdient. Alle Erwerbstätigkeiten erfolgen im Wohnkanton.

Der Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG steht ausschliesslich Jonathan zu.

Richtig

Falsch

Lösung:

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Grundsätzlich haben beide Elternteile Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2 ^{bis} FamZG). Indessen wird für dasselbe Kind nur eine Zulage ausgerichtet (Art. 6 FamZG). Haben beide Elternteile Anspruch auf Familienzulagen, richtet sich die Anspruchsreihenfolge nach Art. 7 FamZG. In der vorliegenden Konstellation ist Art. 7 Abs. 1 lit. e einschlägig, wonach der Anspruch derjenigen Person zusteht, die das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt. Dabei handelt es sich um Josephine, da Jonathan überhaupt kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt. Daran ändert nichts, dass Jonathan sowohl aus selbständiger Tätigkeit als auch insgesamt mehr verdient als Josephine. Folglich steht der Anspruch auf Familienzulagen für die beiden Kinder Josephine zu. Die Aussage erweist sich damit als falsch. Ihre Antwort ist also richtig.
---	---

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Grundsätzlich haben beide Elternteile Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2 ^{bis} FamZG). Indessen wird für dasselbe Kind nur eine Zulage ausgerichtet (Art. 6 FamZG). Haben beide Elternteile Anspruch auf Familienzulagen, richtet sich die Anspruchsreihenfolge nach Art. 7 FamZG. In der vorliegenden Konstellation ist Art. 7 Abs. 1 lit. e einschlägig, wonach der Anspruch derjenigen Person zusteht, die das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt. Dabei handelt es sich um Josephine, da Jonathan überhaupt kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt. Daran ändert nichts, dass Jonathan sowohl aus selbständiger Tätigkeit als auch insgesamt mehr verdient als Josephine. Folglich steht der Anspruch auf Familienzulagen für die beiden Kinder Josephine zu. Die Aussage erweist sich damit als falsch. Dies gilt auch für Ihre Antwort.
--	---

Finanzierung

Fragetypus: Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe: Kennen/Verstehen
-----------------------------------	---

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Die Finanzierung der Familienzulagen wird ausschliesslich durch die Kantone geregelt.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die Aussage trifft nur auf die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft zu (vgl. Art. 16 Abs. 1 FamZG). Die Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft wird dagegen in Art. 18 f. FLG geregelt. Diese werden durch Arbeitgeberbeiträge und Beiträge von Bund und Kantonen finanziert. Zusammengefasst ist die Aussage nicht vollständig korrekt. Dies haben Sie richtig erkannt.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die Aussage trifft nur auf die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft zu (vgl. Art. 16 Abs. 1 FamZG). Die Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft wird dagegen in Art. 18 f. FLG geregelt. Diese werden durch Arbeitgeberbeiträge und Beiträge von Bund und Kantonen finanziert. Zusammengefasst ist die Aussage nicht vollständig korrekt. Dies gilt auch für Ihre Antwort.

Organisation

Fragetypus: Multiple Choice	Taxonomische Stufe: Kennen/Verstehen
------------------------------------	---

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten zu-
treffen.

Mit der Durchführung des Systems der Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft können betraut
sein

- die kantonale Familienausgleichskasse.
- die Familienausgleichskasse eines einzelnen Arbeitgebers mit 600 Angestellten.
- die von einem Kanton anerkannte Familienausgleichskasse eines Berufsverbands.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 14 lit. b FamZG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 14 lit. b FamZG.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Eine Familienausgleichskasse eines einzelnen Arbeitgebers darf nicht als Familienausgleichskasse i.S.v. Art. 14 FamZG anerkannt werden (Art. 12 Abs. 1 FamZV). Somit kann es sich nicht um eine zugelassene Familienausgleichskasse handeln.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Eine Familienausgleichskasse eines einzelnen Arbeitgebers darf nicht als Familienausgleichskasse i.S.v. Art. 14 FamZG anerkannt werden (Art. 12 Abs. 1 FamZV). Somit kann es sich nicht um eine zugelassene Familienausgleichskasse handeln.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 14 lit. a FamZG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 14 lit. a FamZG.

Verfahren

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Da die Familienzulagen eng mit dem zivilen Familienrecht verbunden sind, ist bei einer Streitigkeit um die Zuspache von Familienzulagen der entsprechende strittige Entscheid vor Bundesgericht mit Beschwerde in Zivilsachen anzufechten.

- Richtig

Falsch

Lösung:

Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Ihre Antwort ist richtig, denn die Aussage stimmt nicht. Vielmehr muss der jeweilige Entscheid des kantonalen Gerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Bei den Familienzulagen handelt es sich (wie bei den meisten Rechtsfragen im Sozialversicherungsbereich) um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 82 lit. a BGG). Entscheide zu den Familienzulagen figurieren denn auch nicht unter den öffentlich-rechtlichen Entscheiden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen und deshalb mit der Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht angefochten werden (vgl. Art. 71 Abs. 2 lit. b BGG). Daraus ergibt sich, dass die Aussage nicht vollständig richtig ist.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Ihre Antwort ist leider falsch, was auch auf die Aussage zutrifft. Vielmehr muss der jeweilige Entscheid des kantonalen Gerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Bei den Familienzulagen handelt es sich (wie bei den meisten Rechtsfragen im Sozialversicherungsbereich) um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 82 lit. a BGG). Entscheide zu den Familienzulagen figurieren denn auch nicht unter den öffentlich-rechtlichen Entscheiden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen und deshalb mit der Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht angefochten werden (vgl. Art. 71 Abs. 2 lit. b BGG). Daraus ergibt sich, dass die Aussage nicht vollständig richtig ist.

Fragenkatalog Arbeitslosenversicherung (ALV)

Einführungstext	Beim folgenden Quiz ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Arbeitslosenversicherung ohne Einschränkungen oder Abänderungen durch die Covid-19-Pandemie anwendbar sind.
------------------------	--

Versicherter Personenkreis

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	-----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig richtigen Aussagen. Es können eine, zwei oder drei Antworten zutreffen.

In der Arbeitslosenversicherung besteht weder eine Beitragspflicht noch eine Versicherungsdeckung für

- in der freiwilligen AHV versicherte Personen.
- eine 16-jährige Arbeitnehmerin.
- Bezüger von Arbeitslosentaggeldern.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 2 Abs. 2 lit. f, Art. 8 Abs. 1 lit. e, Art. 31 Abs. 1 lit. a, Art. 42 Abs. 1 lit. a, Art. 51 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 2 AHVG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 2 Abs. 2 lit. f, Art. 8 Abs. 1 lit. e, Art. 31 Abs. 1 lit. a, Art. 42 Abs. 1 lit. a, Art. 51 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 2 AHVG.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Für jugendliche Arbeitnehmer besteht bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, keine Beitragspflicht; sie geniessen aber einen Versicherungsschutz (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a, Art. 13 Abs. 2 lit. a, Art. 31 Abs. 1 lit. a, Art. 42 Abs. 1 lit. a, Art. 64a Abs. 1 lit. c AVIG und Art. 73 AVIV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a AHVG). Damit erweist sich die Aussage als falsch.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Für jugendliche Arbeitnehmer besteht bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, keine Beitragspflicht; sie geniessen aber einen Versicherungsschutz (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a, Art. 13 Abs. 2 lit. a, Art. 31 Abs. 1 lit. a, Art. 42 Abs. 1 lit. a, Art. 64a Abs. 1 lit. c AVIG und Art. 73 AVIV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a AHVG). Damit erweist sich die Aussage als falsch.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Zwar sind Bezüger von Arbeitslosentaggeldern von der ALV-Beitragspflicht befreit (Art. 2 Abs. 2 lit. e AVIG), doch setzt der Taggeldbezug notwendigerweise eine Versicherungsdeckung voraus, ansonsten er gar nicht erfolgen würde.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Zwar sind Bezüger von Arbeitslosentaggeldern von der ALV-Beitragspflicht befreit (Art. 2 Abs. 2 lit. e AVIG), doch setzt der Taggeldbezug notwendigerweise eine Versicherungsdeckung voraus, ansonsten er gar nicht erfolgen würde.

Versicherter Personenkreis

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Ist die Aussage am Ende des Sachverhalts vollständig richtig oder nicht?

Heinrich und Martha sind seit über 30 Jahren miteinander verheiratet. Heinrich ist gelernter Bäcker und betreibt seit mehreren Jahren im Haus der Ehegatten eine Bäckerei mit Verkaufsladen. Martha hilft ihm regelmässig im Laden und mit der Buchhaltung. Für ihre Tätigkeiten bezieht Martha einen branchenüblichen Lohn.

Martha ist zwar ALV-beitragspflichtig, jedoch von allfälligen ALV-Leistungen ausgeschlossen.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

<p>Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet</p>	<p>Sowohl Ihre Antwort als auch die Aussage sind korrekt. Zwar unterliegt Martha der ALV-Beitragspflicht, da sie ein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielt (vgl. Art. 2 Abs.1 lit. a AVIG). Als mitarbeitende Ehegattin im Betrieb ihres Ehegatten ist sie jedoch von sämtlichen ALV-Leistungen ausgeschlossen. Für die Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung ergibt sich dies explizit aus dem Gesetz (Art. 31 Abs. 3 lit. c, Art. 42 Abs. 3, Art. 51 Abs. 2 AVIG); nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt der Ausschluss analogieweise auch für die Arbeitslosenentschädigung (siehe z.B. BGE 123 V 234). Damit erweist sich die Aussage als richtig.</p>
<p>Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet</p>	<p>Ihre Antwort ist leider falsch, denn die Aussage ist korrekt. Zwar unterliegt Martha der ALV-Beitragspflicht, da sie ein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielt (vgl. Art. 2 Abs.1 lit. a AVIG). Als mitarbeitende Ehegattin im Betrieb ihres Ehegatten ist sie jedoch von sämtlichen ALV-Leistungen ausgeschlossen. Für die Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung ergibt sich dies explizit aus dem Gesetz (Art. 31 Abs. 3 lit. c, Art. 42 Abs. 3, Art. 51 Abs. 2 AVIG); nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt der Ausschluss analogieweise auch für die Arbeitslosenentschädigung (siehe z.B. BGE 123 V 234). Damit erweist sich die Aussage als richtig.</p>

Versicherte Risiken und Rechtsquellen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennern
--------------------	----------------	----------------------------	---------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Das ATSG definiert, dass als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht und sich überdies zur Arbeitsvermittlung angemeldet hat.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die genannte Definition ist zwar korrekt, doch findet sie sich nicht im ATSG, sondern in Art. 10 Abs. 1 und 3 AVIG. Daher ist die Aussage nicht vollständig richtig (Ihre Antwort hingegen schon).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die genannte Definition ist zwar korrekt, doch findet sie sich nicht im ATSG, sondern in Art. 10 Abs. 1 und 3 AVIG. Daher ist die Aussage nicht vollständig richtig (Ihre Antwort ebenso wenig).

Leistungen

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext zu den Rahmenfristen bei der Arbeitslosenentschädigung. Teilweise müssen mehrere Wörter pro Lücke eingesetzt werden.

Für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung sind zwei Rahmenfristen zu beachten. Zum einen gibt es eine Rahmenfrist für den ___a)__. Sie beginnt an dem Tag, an dem ___b)___ Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitslosenentschädigung erfüllt sind. Diese Rahmenfrist beträgt ___c)___. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Rahmenfrist nach Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder im Falle von ___d)___ um ___e)___ Jahre verlängert. Zum anderen besteht eine Rahmenfrist für die ___f)__. Diese beginnt ___g)___ vor der Rahmenfrist für den ___h)___ und beträgt ___i)___ Jahre.

Lösung:

- a) Leistungsbezug
- b) alle
- c) zwei Jahre
- d) Erziehungszeiten
- e) zwei
- f) Beitragszeit
- g) zwei Jahre
- h) Leistungsbezug
- i) zwei

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Gute Leistung! Was die beiden Rahmenfristen und ihre Dauer angeht, scheinen Sie bestens im Bild zu sein. Hinweis: zu den Rahmenfristen und den damit zusammenhängenden Beitragszeiten siehe Art. 9 ff. und 13 f. AVIG (sowie die Vorlesungsunterlagen).
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Rund um die beiden Rahmenfristen und deren Dauer scheint noch die eine oder andere Unsicherheit zu bestehen. Hinweis: zu den Rahmenfristen und den damit zusammenhängenden Beitragszeiten siehe Art. 9 ff. und 13 f. AVIG (sowie die Vorlesungsunterlagen).

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die beiden Rahmenfristen und deren Dauer scheinen (noch) nicht zu Ihren Lieblingsgebieten zu gehören... Hinweis: zu den Rahmenfristen und den damit zusammenhängenden Beitragszeiten siehe Art. 9 ff. und 13 f. AVIG (sowie die Vorlesungsunterlagen).
--	---

Leistungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage zur Schadenminderungspflicht des Versicherten vollständig richtig oder nicht?

Der arbeitslose Versicherte muss nur innerhalb seines bisherigen Berufes eine neue Arbeit suchen, da eine Stelle ausserhalb des bisherigen Berufes als unzumutbare Arbeit i.S.v. Art. 16 Abs. 2 AVIG gilt.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Es trifft zwar zu, dass Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG eine Arbeit als unzumutbar (und damit von der Annahmepflicht ausgenommen) bezeichnet, die «nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht nimmt». Jedoch stipuliert Art. 17 Abs. 1 2. Satz AVIG ausdrücklich, dass der Versicherte gegebenenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes Arbeit suchen muss, um seiner Schadenminderungspflicht genügend nachzukommen. Daher ist die Aussage nicht vollständig richtig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Es trifft zwar zu, dass Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG eine Arbeit als unzumutbar (und damit von der Annahmepflicht ausgenommen) bezeichnet, die «nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht nimmt». Jedoch stipuliert Art. 17 Abs. 1 2. Satz AVIG ausdrücklich, dass der Versicherte gegebenenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes Arbeit suchen muss, um seiner Schadenminderungspflicht genügend nachzukommen. Daher ist die Aussage nicht vollständig richtig.

Leistungen

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen/Anwenden
--------------------	-----------------	----------------------------	--------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Aussagen zutreffen.

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung beginnt

- nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit bei einer alleinstehenden kinderlosen Versicherten mit einem versicherten Verdienst von CHF 73'000.– pro Jahr.
- nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit bei einer Witwe, die ihrem 14-jährigen Sohn gegenüber unterhaltsverpflichtet ist und einen versicherten Verdienst von CHF 58'000.– pro Jahr erzielt.
- für einen ledigen kinderlosen Schauspieler, der immer wieder an anderen Theatern angestellt gewesen ist, nach einer Wartezeit von einem Tag kontrollierter Arbeitslosigkeit.

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Für die Versicherte besteht eine Wartezeit von zehn Tagen (Art. 18 Abs. 1 lit. a AVIG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Für die Versicherte besteht eine Wartezeit von zehn Tagen (Art. 18 Abs. 1 lit. a AVIG).

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Eine Versicherte in dieser Konstellation muss keine allgemeine Wartezeit bestehen (vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{bis} AVIG i.V.m. Art. 6a Abs. 3 AVIV).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Eine Versicherte in dieser Konstellation muss keine allgemeine Wartezeit bestehen (vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{bis} AVIG i.V.m. Art. 6a Abs. 3 AVIV).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die Schauspielerei gilt als Beruf, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind (Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIV). Die Wartezeit in einem solchen Beruf beträgt einen Tag (Art. 6 Abs. 4 1. Satz AVIV; vgl. auch Art. 18 Abs. 3 AVIG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die Schauspielerei gilt als Beruf, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind (Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIV). Die Wartezeit in einem solchen Beruf beträgt einen Tag (Art. 6 Abs. 4 1. Satz AVIV; vgl. auch Art. 18 Abs. 3 AVIG).

Leistungen

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle vollständig richtigen Aussagen. Es können eine, zwei oder drei Antworten richtig sein.

Der Versicherte ist in seiner Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung einzustellen,

- falls er bei der Anmeldung einen zu hohen versicherten Lohn angegeben hat, um von höheren Arbeitslosenentschädigungen zu profitieren.

- wenn er die Nachweise zur Stellensuche nicht innerhalb der vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gesetzten Frist erbringt.
- wenn er von sich aus seine bisherige Stelle gekündigt hat, weil ihm die Arbeit zu langweilig erschien.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Art. 30 Abs. 1 lit. e und/oder f AVIG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Art. 30 Abs. 1 lit. e und/oder f AVIG.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Art. 30 Abs. 1 lit. c und/oder d sowie Art. 26 AVIV.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Art. 30 Abs. 1 lit. c und/oder d sowie Art. 26 AVIV.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Hierbei handelt es sich um einen Fall von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit (Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Hierbei handelt es sich um einen Fall von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit (Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG).

Leistungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Wird über einen Arbeitgeber in der Schweiz der Konkurs eröffnet, so haben alle seine Arbeitnehmer automatisch Anspruch auf eine Insolvenzenschädigung im Sinne des AVIG, sofern noch ausstehende Lohnforderungen bestehen.

- Richtig
- Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Der Arbeitnehmer muss seinen Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach Veröffentlichung des Konkurses bei der zuständigen öffentlichen Kasse stellen (Art. 53 Abs. 1 AVIG).
---	--

	Zudem muss er (bereits vorgängig) im Konkursverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren (Art. 55 Abs. 1 AVIG). Von einem Automatismus kann folglich keine Rede sein. Damit muss die Aussage als falsch betrachtet werden. Dies haben Sie richtig erkannt.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Der Arbeitnehmer muss seinen Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach Veröffentlichung des Konkurses bei der zuständigen öffentlichen Kasse stellen (Art. 53 Abs. 1 AVIG). Zudem muss er (bereits vorgängig) im Konkursverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren (Art. 55 Abs. 1 AVIG). Von einem Automatismus kann folglich keine Rede sein. Damit muss die Aussage, entgegen Ihrer Antwort, als falsch betrachtet werden.

Finanzierung

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen.
--------------------	----------------	----------------------------	-------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Die Arbeitslosenversicherung wird ausschliesslich durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Aus Art. 90 AVIG ergibt sich, dass die Arbeitslosenversicherung nicht nur durch Beiträge finanziert wird. Wenn auch in geringem Ausmasse, so tragen doch auch eine Beteiligung des Bundes und der Erlös des ALV-Ausgleichsfonds zur Finanzierung bei. Mithin ist die Aussage falsch. Hinweis: Für weitere Details zur Finanzierung sei auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Aus Art. 90 AVIG ergibt sich, dass die Arbeitslosenversicherung nicht nur durch Beiträge finanziert wird. Wenn auch in geringem Ausmasse, so tragen doch auch eine Beteiligung des Bundes und der Erlös des ALV-Ausgleichsfonds zur Finanzierung bei. Mithin ist die Aussage falsch. Hinweis: Für weitere Details zur Finanzierung sei auf die Vorlesungsunterlagen verwiesen.

Organisation

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	---------------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

An der Durchführung der Arbeitslosenversicherung sind verschiedenste Akteure beteiligt. Entscheiden Sie, ob untenstehende Akteure an der Durchführung beteiligt sind oder nicht, indem Sie sie der entsprechenden Kategorie zuordnen. Es müssen alle Akteure zugeordnet werden.

Kategorien:

- An der Durchführung der ALV beteiligt
- An der Durchführung der ALV nicht beteiligt

Akteure:

- AHV-Ausgleichskasse
- Arbeitgeber
- Auffangeinrichtung
- Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
- Sicherheitsfonds
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Von den Kantonen bezeichnete tripartite Kommissionen

Lösung:

- An der Durchführung der ALV beteiligt: AHV-Ausgleichskasse; Arbeitgeber; Regionales Arbeitsvermittlungszentrum; Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO); Von den Kantonen bezeichnete tripartite Kommissionen
- An der Durchführung der ALV nicht beteiligt: Auffangeinrichtung; Sicherheitsfonds

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Sie scheinen zu wissen, wer an der Durchführung der ALV beteiligt ist und wer nicht. Hinweis: Die Auffangeinrichtung und der Sicherheitsfonds sind der beruflichen Vorsorge zuzuordnen.
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Teilweise scheinen Ihnen die an der Durchführung der ALV beteiligten Akteure (noch) nicht restlos vertraut zu sein. Eine Übersicht über die beteiligten Akteure finden Sie in den Vorlesungsunterlagen. Hinweis: Die Auffangeinrichtung und der Sicherheitsfonds sind der beruflichen Vorsorge zuzuordnen.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Wer an der Durchführung der ALV beteiligt ist, scheint für Sie (noch) ein Buch mit sieben Siegeln zu sein. Sie finden eine Übersicht über die beteiligten Akteure in den Vorlesungsunterlagen. Hinweis: Die Auffangeinrichtung und der Sicherheitsfonds sind der beruflichen Vorsorge zuzuordnen.

Verfahren

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Wird dem Antrag des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung vollumfänglich entsprochen, ist es nicht notwendig, eine entsprechende Verfügung zu erlassen.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Wird dem Antrag des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung vollumfänglich entsprochen, kommt das formlose Verfahren i.S.v. Art. 51 ATSG zum Zug (Art. 100 Abs. 1 AVIG). Diesfalls muss keine Verfügung erlassen werden, der Versicherte kann aber eine solche verlangen (Art. 51 Abs. 2 ATSG). Jedenfalls erweist sich die Aussage als richtig. Dies trifft auch auf Ihre Antwort zu.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Wird dem Antrag des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung vollumfänglich entsprochen, kommt das formlose Verfahren i.S.v. Art. 51 ATSG zum Zug (Art. 100 Abs. 1 AVIG). Diesfalls muss keine Verfügung erlassen werden, der Versicherte kann aber eine solche verlangen (Art. 51 Abs. 2 ATSG). Jedenfalls erweist sich die Aussage als richtig. Dies trifft auf Ihre Antwort leider nicht zu.

Fragenkatalog Überbrückungsleistungen (ÜL)

Allgemeines

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Das ÜLG sieht sowohl Geldleistungen als auch Sachleistungen vor.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Bei der jährlichen Überbrückungsleistung (Art. 7 ff. ÜLG, Art. 6 ff. ÜLV) handelt es sich um eine Geldleistung. Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 17 f. ÜLG, Art. 28 ff. ÜLV) ist demgegenüber eine Sachleistung. Insgesamt erweist sich die Aussage damit als richtig.
---	--

Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Bei der jährlichen Überbrückungsleistung (Art. 7 ff. ÜLG, Art. 6 ff. ÜLV) handelt es sich um eine Geldleistung. Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 17 f. ÜLG, Art. 28 ff. ÜLV) ist demgegenüber eine Sachleistung. Insgesamt erweist sich die Aussage damit als richtig.
--	--

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Auch wenn alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, hat

- eine 61-jährige Bezügerin einer Viertelsrente der IV keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen.
- ein 62-jähriger Kolumbianer, der vor 17 Jahren in die Schweiz eingewandert ist und bis zu seiner zur Aussteuerung führenden Arbeitslosigkeit stets gearbeitet hat, keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen.
- eine alleinstehende 62-jährige Versicherte mit einem Reinvermögen im Sinne des ÜLG von CHF 68'000.- keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Der Anspruch auf eine IV-Rente (wozu auch Teilrenten zählen), schliesst den Anspruch auf ÜL aus (Art. 5 Abs. 3 ÜLG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Der Anspruch auf eine IV-Rente (wozu auch Teilrenten zählen), schliesst den Anspruch auf ÜL aus (Art. 5 Abs. 3 ÜLG).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Für einen ÜL-Anspruch ist u.a. eine mindestens 20-jährige Versicherung in der AHV vorausgesetzt (Art. 5 Abs. 1 lit. b ÜLG). Dies ist hier klarerweise nicht gegeben, weshalb kein ÜL-Anspruch besteht.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Für einen ÜL-Anspruch ist u.a. eine mindestens 20-jährige Versicherung in der AHV vorausgesetzt (Art. 5 Abs. 1 lit. b ÜLG). Dies ist hier klarerweise nicht gegeben, weshalb kein ÜL-Anspruch besteht.

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Es besteht kein Anspruch auf ÜL, wenn das Reinvermögen der versicherten Person über der Hälfte der Vermögensschwelle nach Art. 9a ELG liegt (Art. 5 Abs. 1 lit. c ÜLG). Für eine alleinstehende Person beträgt diese Schwelle CHF 50'000.- (1/2 von
---	---

	100'000) (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c ÜLG i.V.m. Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG). Vorliegend ist das Reinvermögen somit zu gross, als dass Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden könnten.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Es besteht kein Anspruch auf ÜL, wenn das Reinvermögen der versicherten Person über der Hälfte der Vermögensschwelle nach Art. 9a ELG liegt (Art. 5 Abs. 1 lit. c ÜLG). Für eine alleinstehende Person beträgt diese Schwelle CHF 50'000.- (1/2 von 100'000) (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c ÜLG i.V.m. Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG). Vorliegend ist das Reinvermögen somit zu gross, als dass Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden könnten.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Zwischen einer jährlichen Ergänzungsleistung und einer jährlichen Überbrückungsleistung für eine alleinstehende Person besteht nie Anspruchskonkurrenz.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Meistens werden Ergänzungsleistungen akzessorisch zu einer AHV-Altersrente oder einer IV-Rente ausgerichtet. Wer eine AHV-Altersrente oder eine IV-Rente (vor-)bezieht, hat keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen (Art. 5 Abs. 3 ÜLG). Diesfalls besteht keine Anspruchskonkurrenz zwischen einer EL und einer ÜL. Hingegen kann es sein, dass eine Ergänzungsleistung akzessorisch zu einer AHV-Hinterlassenenrente ausgerichtet wird (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a ^{bis} ELG). In diesem Fall kann eine Anspruchskonkurrenz zwischen einer EL und einer ÜL bestehen. Art. 6 ÜLG sieht für diese Konstellation den Vorrang der Ergänzungsleistung vor (vgl. auch BBI 2019 8290). Insgesamt erweist sich die Aussage als nicht vollständig korrekt. Dies haben Sie (womöglich bereits aufgrund von Art. 6 ÜLG) richtig erkannt.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Meistens werden Ergänzungsleistungen akzessorisch zu einer AHV-Altersrente oder einer IV-Rente ausgerichtet. Wer eine AHV-Altersrente oder eine IV-Rente (vor-)bezieht, hat keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen (Art. 5 Abs. 3 ÜLG). Diesfalls besteht keine Anspruchskonkurrenz zwischen einer EL und einer ÜL. Hingegen kann es sein, dass eine Ergänzungsleistung akzessorisch zu einer AHV-Hinterlassenenrente ausgerichtet wird (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a ^{bis} ELG). In diesem Fall kann eine Anspruchskonkurrenz zwischen einer EL und einer ÜL bestehen. Art. 6 ÜLG sieht für diese Konstellation den Vorrang der Ergänzungsleistung vor (vgl. auch BBI 2019 8290). Damit

	erweist sich die Aussage, entgegen Ihrer Antwort, als nicht vollständig korrekt.
--	--

Jährliche Überbrückungsleistung

Fragetypus:	Drag-Text-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	-----------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Vervollständigen Sie den folgenden Text zur Berechnung der jährlichen Überbrückungsleistung, indem Sie die Schlagwörter bzw. Zahlen an die richtige Position ziehen.

Falls die __a)__ die __b)__ übersteigen, dann entspricht diese Differenz dem ÜL-Anspruch. Bei ersteren wird ein Pauschalbetrag für __c)__ eingesetzt. Dieser beträgt bei __d)__ 19'450 Franken und bei __e)__ 29'175 Franken pro Jahr. Für __f)__ wird weiter differenziert: So beläuft sich etwa der Betrag bei einem dreijährigen Kind auf __g)__ Franken, bei 23-jährigen Zwillingen, die noch in Ausbildung stehen, auf je __h)__ Franken und bei drei Kindern zwischen 12 und 16 Jahren für das dritte Kind auf __i)__ Franken.

Antwortoptionen:

- 6'780
- 7'080
- 10'170
- anerkannten Ausgaben
- anrechenbaren Einnahmen
- den allgemeinen Lebensbedarf
- einem Ehepaar
- einer alleinstehenden Person
- Kinder

Lösung:

- a) anerkannten Ausgaben
- b) anrechenbaren Einnahmen
- c) den allgemeinen Lebensbedarf
- d) einer alleinstehenden Person
- e) einem Ehepaar
- f) Kinder
- g) 7'080
- h) 10'170
- i) 6'780

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Da gibt es nichts zu beanstanden! Hinweis: Für detaillierte Angaben zu den Beträgen des allgemeinen Lebensbedarfs siehe Art. 9 Abs. 1 lit. a ÜLG.
Anzuzeigende Antwort, wenn teilweise richtig beantwortet	Die Grundzüge der ÜL-Berechnung und die Bemessung des allgemeinen Lebensbedarfs scheinen Ihnen in den Grundzügen bekannt zu sein.

	Hinweis: Für detaillierte Angaben zu den Beträgen des allgemeinen Lebensbedarfs siehe Art. 9 Abs. 1 lit. a ÜLG.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Dieses Thema scheint Ihnen noch Mühe zu bereiten. Hinweis: Hinweis: Für detaillierte Angaben zu den Beträgen des allgemeinen Lebensbedarfs siehe Art. 9 Abs. 1 lit. a ÜLG.

Jährliche Überbrückungsleistung

Fragetypus:	Drag-and-Drop-Frage	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	---------------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Bei der Berechnung der jährlichen Überbrückungsleistung werden die anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt (Art. 7 Abs. 1 ÜLG). Im Folgenden geht es darum, verschiedene Posten der anrechenbaren Einnahmen zu kategorisieren. Werden diese bei der EL-Berechnung vollumfänglich angerechnet, teilweise angerechnet oder gar nicht angerechnet? Ziehen Sie die Einnahmeposten zur zutreffenden Kategorie. Es müssen alle Schlagwörter verwendet werden.

Kategorien:

- Vollumfänglich anrechenbare Einnahmen
- Teilweise anrechenbare Einnahmen
- Nicht anrechenbare Einnahmen

Antwortoptionen:

- Individuelle Prämienverbilligung i.S.v. Art. 65 Abs. 1 KVG
- Jahreslohn einer alleinstehenden Person von CHF 11'000.–
- Kinderzulage i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a FamZG
- Pachtzins für ein landwirtschaftliches Grundstück im Eigentum der versicherten Person
- Reinvermögen eines Ehepaars von CHF 80'000.– (keine Liegenschaft enthalten)
- Stipendium für die 22-jährige sich in Ausbildung befindende Tochter
- Verwandtenunterstützung i.S.v. Art. 328 Abs. 1 ZGB

Lösung:

- Vollumfänglich anrechenbare Einnahmen: Individuelle Prämienverbilligung i.S.v. Art. 65 Abs. 1 KVG; Kinderzulage i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a FamZG; Pachtzins für ein landwirtschaftliches Grundstück im Eigentum der versicherten Person
- Teilweise anrechenbare Einnahmen: Jahreslohn einer alleinstehenden Person von CHF 11'000.-; Reinvermögen eines Ehepaars von CHF 80'000.- (keine Liegenschaft enthalten)
- Nicht anrechenbare Einnahmen: Stipendium für die 22-jährige sich in Ausbildung befindende Tochter; Verwandtenunterstützung i.S.v. Art. 328 Abs. 1 ZGB

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Toll gemacht! Bei der Berechnung der jährlichen ÜL scheinen sie in Bezug auf die anrechenbaren Einnahmen bestens im Bild zu sein. Hinweis: Weitere Details zu den anrechenbaren Einnahmen bei der Berechnung der jährlichen ÜL finden Sie in den Art. 10 ÜLG und 16 ff. ÜLV.
---	---

Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Bei der Berechnung der jährlichen ÜL verfügen Sie auf der Einnahmeseite über ein gewisses Grundwissen, das noch vertieft werden könnte. Hinweis: Weitere Details zu den anrechenbaren Einnahmen bei der Berechnung der jährlichen ÜL finden Sie in den Art. 10 ÜLG und 16 ff. ÜLV.
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Was als anrechenbare Einnahmen bei der Berechnung der jährlichen ÜL gilt, scheint Ihnen noch nicht vertraut zu sein. Es könnte sich lohnen, dieses Thema noch etwas zu vertiefen. Hinweis: Weitere Details zu den anrechenbaren Einnahmen bei der Berechnung der jährlichen ÜL finden Sie in den Art. 10 ÜLG und 16 ff. ÜLV.

Jährliche Überbrückungsleistung

Fragetypus:	Lückentext	Taxonomische Stufe:	Kennen
--------------------	------------	----------------------------	--------

Aufgabe:

Ergänzen Sie den folgenden Lückentext zur ÜL-Berechnung. Pro Lücke sind ein oder zwei Wörter einzufügen.

Falls ein Antragsteller ohne __a)__ oder ohne eine __b)__ zu erhalten auf Einnahmen, __c)), gesetzliche oder vertragliche Rechte verzichtet, so werden diese als Einkünfte angerechnet, wie wenn er nie darauf verzichtet hätte. Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn ein ÜL-Bezüger in einem Jahr mehr als __d)) Prozent seines Vermögens verbraucht, es sei denn, es liege ein __e)) vor. Dabei wird der Betrag des Vermögens, auf das verzichtet wurde, jährlich um CHF __f)) vermindert.

Lösung:

- a) Rechtspflicht
- b) gleichwertige Gegenleistung
- c) Vermögenswerte
- d) zehn; ebenfalls korrekt: 10
- e) wichtiger Grund
- f) 10000; ebenfalls korrekt: 10'000; ebenfalls korrekt: zehntausend

Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) richtig beantwortet	Inwiefern der Einkommens- bzw. Vermögensverzicht in die Berechnung der jährlichen ÜL einfließt, scheint Ihnen klar zu sein. Hinweis: für weitere Ausführungen zum Thema siehe Art. 13 ÜLG und Art. 24 ff. ÜLV (sowie die Vorlesungsunterlagen).
Anzuzeigender Text, wenn teilweise richtig beantwortet	Der Einkommens- bzw. Vermögensverzicht bei der Berechnung der jährlichen ÜL scheint Ihnen stellenweise noch etwas Mühe zu bereiten. Hinweis: für weitere Ausführungen zum Thema siehe Art. 13 ÜLG und Art. 24 ff. ÜLV (sowie die Vorlesungsunterlagen).
Anzuzeigender Text, wenn (vollständig) falsch beantwortet	Der Einkommens- bzw. Vermögensverzicht bei der Berechnung der jährlichen ÜL scheint Ihnen noch erhebliche Mühe zu bereiten.

	Hinweis: für weitere Ausführungen zum Thema siehe Art. 13 ÜLG und Art. 24 ff. ÜLV (sowie die Vorlesungsunterlagen).
--	---

Jährliche Überbrückungsleistung

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	-----------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Bezüger/-innen von Überbrückungsleistungen müssen jährlich nachweisen, dass sie sich um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen, wobei die entsprechenden Bestimmungen des AVIG analog anzuwenden sind.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Die erste Teilaussage ist für sich genommen richtig, denn Bezüger/-innen von ÜL müssen jährlich nachweisen, dass sie sich um Integration in den Arbeitsmarkt bemühen (Art. 5 Abs. 5 ÜLG i.V.m. Art. 5 ÜLV). Dabei ist aber nicht auf die Bestimmungen des AVIG (vgl. insb. Art. 17 AVIG) abzustellen, weder direkt noch analog. Da ÜL-Bezüger/-innen notwendigerweise ausgestellt sind (vgl. Art. 3 ÜLG), ist das AVIG auf sie <i>per se</i> nicht anwendbar. Aus den Materialien erhellt, dass an die Bemühungen i.S.d. ÜLG deutlich tiefere Anforderungen zu stellen sind als dies das AVIG vorsieht; zu denken ist etwa an Freiwilligenarbeit oder den Besuch von Sprachkursen. Weiter deutet auch der bloss jährliche Nachweis darauf hin, dass nicht auf das AVIG abzustellen ist. Schliesslich sehen das ÜLG und die ÜLV auch keine Sanktionen vor, falls der Nachweis nicht gelingt. Somit erweist sich der zweite Teil der Behauptung als falsch, was auf die gesamte Aussage durchschlägt.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Die erste Teilaussage ist für sich genommen richtig, denn Bezüger/-innen von ÜL müssen jährlich nachweisen, dass sie sich um Integration in den Arbeitsmarkt bemühen (Art. 5 Abs. 5 ÜLG i.V.m. Art. 5 ÜLV). Dabei ist aber nicht auf die Bestimmungen des AVIG (vgl. insb. Art. 17 AVIG) abzustellen, weder direkt noch analog. Da ÜL-Bezüger/-innen notwendigerweise ausgestellt sind (vgl. Art. 3 ÜLG), ist das AVIG auf sie <i>per se</i> nicht anwendbar. Aus den Materialien erhellt, dass an die Bemühungen i.S.d. ÜLG deutlich tiefere Anforderungen zu stellen sind als dies das AVIG vorsieht; zu denken ist etwa an Freiwilligenarbeit oder den Besuch von Sprachkursen. Weiter deutet auch der bloss jährliche Nachweis darauf hin, dass nicht auf das AVIG abzustellen ist. Schliesslich sehen das ÜLG und die ÜLV auch keine Sanktionen vor, falls der Nachweis nicht gelingt. Somit erweist sich der zweite Teil der Behauptung als falsch, was auf die gesamte Aussage durchschlägt.

Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten

Fragetypus:	Multiple Choice	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	-----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Wählen Sie alle Aussagen, die vollständig richtig sind. Es können eine, zwei oder drei Antworten korrekt sein.

Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne des ÜLG

- beläuft sich auf maximal CHF 10'000.– pro Jahr für eine Antragstellerin, die mit zwei Kindern in einem Haushalt lebt.
- deckt, sofern keine andere Versicherung dafür aufkommt, die Franchise der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, nicht aber den Selbstbehalt derselben.
- muss innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden.

Lösung:

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. b ÜLG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. b ÜLG.

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten deckt die gesamte Kostenbeteiligung des Versicherten an der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab, also sowohl Franchise als auch Selbstbehalt (Art. 17 Abs. 1 lit. e ÜLG i.V.m. Art 64 KVG).
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort gewählt)	Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten deckt die gesamte Kostenbeteiligung des Versicherten an der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab, also sowohl Franchise als auch Selbstbehalt (Art. 17 Abs. 1 lit. e ÜLG i.V.m. Art 64 KVG).

- Richtig

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet (Antwort gewählt)	Art. 18 lit. a ÜLG.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet (Antwort nicht gewählt)	Art. 18 lit. a ÜLG.

Finanzierung

Fragetypus:	Richtig/Falsch	Taxonomische Stufe:	Kennen/Verstehen
--------------------	----------------	----------------------------	------------------

Aufgabe:

Ist die folgende Aussage vollständig richtig oder nicht?

Den Kantonen erwachsen aus dem ÜLG keine Kosten.

- Richtig
 Falsch

Lösung:

- Falsch

Anzuzeigender Text, wenn richtig beantwortet	Zwar werden die Überbrückungsleistungen aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert (Art. 25 Abs. 1 ÜLG), doch tragen die Kantone die Vollzugskosten (Art. 25 Abs. 2 ÜLG). Damit erweist sich die Aussage als nicht vollständig richtig.
Anzuzeigender Text, wenn falsch beantwortet	Zwar werden die Überbrückungsleistungen aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert (Art. 25 Abs. 1 ÜLG), doch tragen die Kantone die Vollzugskosten (Art. 25 Abs. 2 ÜLG). Damit erweist sich die Aussage als nicht vollständig richtig.

Anhang III: Evaluationsfragebogen

Frage 1 (Antwort erforderlich; Mehrfachantwort möglich)

Auf welches Quiz bzw. welche Quizzes bezieht sich Ihre Rückmeldung? Wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus.

- Allgemeine Grundlagen des Sozialversicherungsrechts
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung (KV)
- Unfallversicherung (UV)
- Militärversicherung (MV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Familienzulagen (FamZ)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Überbrückungsleistungen (ÜL)
- Kein Quiz im Besonderen/allgemeine Rückmeldung

Frage 2 (Antwort erforderlich; nur eine Antwort möglich)

Ich studiere im...

- Bachelor
- Master
- Anderes

Frage 3 (Antwort erforderlich; nur eine Antwort möglich)

Haben Sie insgesamt das Gefühl, dass das beurteilte Quiz/die beurteilten Quizzes für Ihren Lernprozess nützlich sind?

- Nein, das Material ist absolut nutzlos.
- Die Idee ist noch nett, nützt mir aber nicht allzu viel.
- Neutrale Haltung.
- Das Quiz/die Quizzes hat/haben durchaus einen gewissen Nutzen.
- Ich finde, dass das Quiz/die Quizzes sehr nützlich ist/sind.

Frage 4 (Antwort erforderlich; nur eine Antwort möglich)

Wie beurteilen Sie den Umfang des Quiz'/der Quizzes?

- Die rechtliche Materie wird viel zu wenig abgedeckt.

- Das Quiz/die Quizzes fällt/fallen etwas knapp aus und sollten noch umfangreicher sein.
- Der Umfang ist gerade richtig.
- Für mich ist/sind das Quiz/die Quizzes etwas zu umfangreich.
- In das Quiz/die Quizzes wird viel zu viel Inhalt hineingepackt.

Frage 5 (Antwort erforderlich; nur eine Antwort möglich)

Unterstützen die Rückmeldungen/Musterlösungen im Quiz/in den Quizzes Ihren Lernprozess?

- Nein, die Rückmeldungen bringen mir gar nichts und stören nur.
- Die Rückmeldungen haben nur einen geringen Nutzen für mich.
- Für mich sind die Rückmeldungen weder nützlich noch störend.
- Die Rückmeldungen unterstützen meinen Lernprozess ein wenig.
- Ja, die Rückmeldungen sind für mich und meinen Lernprozess sehr nützlich.

Frage 6 (Antwort erforderlich; nur eine Antwort möglich)

Sollen die Repetitionsquizzes Ihrer Einschätzung nach auch weiterhin angeboten werden?

- Nein, die Quizzes bringen nichts und können getrost abgeschafft werden.
- Mir persönlich bringen die Quizzes nicht viel, aber man kann sie ja beibehalten, wenn sie jemand anderem nützen.
- Es ist mir egal, ob die Quizzes weiterhin angeboten werden oder nicht (neutrale Haltung).
- Grundsätzlich bin ich eher dafür, dass die Quizzes weiterhin angeboten werden.
- Die Quizzes sollten auf jeden Fall beibehalten werden!

Frage 7 (Antwort nicht erforderlich)

Das ist mir am Quiz/an den Quizzes positiv aufgefallen:

[freie Antwortmöglichkeit in einem Textfeld]

Frage 8 (Antwort nicht erforderlich)

Das hat mir am Quiz/an den Quizzes nicht so gefallen bzw. das könnte noch verbessert werden:

[freie Antwortmöglichkeit in einem Textfeld]

Frage 9 (Antwort nicht erforderlich)

Weitere Anmerkungen:

[freie Antwortmöglichkeit in einem Textfeld]